



Kass.-Nr. AA080101/U/la

Mitwirkende: die Kassationsrichter Moritz Kuhn, Präsident, Bernhard Gehrig, Andreas Donatsch, die Kassationsrichterin Sylvia Frei und der Kassationsrichter Matthias Brunner sowie die juristische Sekretärin Judith Lusser Treyer

Zirkulationsbeschluss vom 20. Juli 2009

in Sachen

A AG,

Klägerin und Beschwerdeführerin

vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. iur. ...
und lic. iur. ...

sowie

1. B,

2. C,

Streitberufene

gegen

D Beteiligungen AG,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. ...

betreffend

Auflösung einer Aktiengesellschaft

**Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urteil des Handelsgerichts des Kantons
Zürich vom 7. Mai 2008 (HG050115/U/dz)**

Das Gericht hat in Erwägung gezogen:

I.

1. Die Klägerin (im Nachfolgenden Beschwerdeführerin) hält rund 47% der Aktien der Beklagten, eine Holdinggesellschaft (im Nachfolgenden Beschwerdegegnerin). Beschlüsse der Generalversammlung der Beschwerdegegnerin werden stets in etwa dem Verhältnis 47:53 (entgegen den Anträgen der Beschwerdeführerin) gefasst. Seit 1998 hat die Beschwerdeführerin einen Grossteil der GV-Beschlüsse angefochten (bisher erfolglos; einige Anfechtungsklagen sind jedoch noch hängig) und mehrere Auskunfts- und Einsichtsverfahren angestrengt, deren Gegenstand v.a. die stillen Reserven der Beschwerdegegnerin und ihrer Tochtergesellschaften, die Jahresrechnungen der letzteren sowie ein von der D AG einer Drittgesellschaft gewährtes Darlehen (sog. G-Darlehen), ein angebliches Diversifikationsprojekt und weitere mögliche Darlehen war. Mit den Auskunfts- und Einsichtsklagen betreffend die letzten drei Punkte (v.a. das G-Darlehen) drang die Beschwerdeführerin teilweise durch, während den übrigen Auskunfts- und Einsichtsklagen ebenfalls kein Erfolg beschieden war (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 3 ff.).

2. Am 19. April 2005 (nach vorgängiger Durchführung des Sühnverfahrens; HG act. 3) reichte die Beschwerdeführerin beim Handelsgericht des Kantons Zürich eine Auflösungsklage gegen die Beschwerdegegnerin ein. Mit Urteil vom 7. Mai 2008 hat die Vorinstanz die Klage abgewiesen (KG act. 2 S. 129).

3. Mit Eingabe vom 9. Juni 2008 liess die Beschwerdeführerin Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Handelsgerichts vom 7. Mai 2008 erheben (KG act. 1). Sie beantragt, das Urteil aufzuheben, und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (KG act. 1 S. 2). Der Beschwerde wurde antragsgemäss mit Präsidialverfügung vom 13. Juni 2008 die aufschiebende Wirkung verliehen (KG act. 5). Die der Beschwerdeführerin mit derselben Verfügung auferlegte Prozesskaution von Fr. 550'000.-- (KG act. 5) ging innert Frist ein (KG act. 10 und act. 11). Während die Vorinstanz auf eine Vernehmlassung verzichtet hat (KG act. 9), hat die Beschwerdegegnerin ihre Beschwerdeantwort (in welcher

sie die Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde beantragt) mit Datum vom 29. August 2008 eingereicht (KG act. 12). Diese wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 2. September 2008 zur Kenntnisnahme zugestellt (KG act. 13) und auf deren Wunsch hin (KG act. 15) mit Verfügung vom 15. September 2008 Frist zur Stellungnahme angesetzt (KG act. 16), welche unter dem 29. September 2008 erfolgte (KG act. 18) und der Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 30. September 2008 zur Kenntnisnahme zugestellt wurde (KG act. 19). Weitere Eingaben der Parteien in diesem Verfahren sind nicht erfolgt.

II.

1. Die Beschwerdeführerin macht in RZ 1-10 S. 8 f. ihrer Beschwerde Ausführungen zum Formellen (KG act. 1 RZ 1-5) sowie eine Einleitung zur Beleuchtung des Hintergrundes (KG act. 1 RZ 6-9), ferner generelle Ausführungen zu den von ihr angerufenen Nichtigkeitsgründen (welche die Vorinstanz an "zahlreichen Stellen" resp. "des öfteren" gesetzt haben soll; KG act. 1 RZ 10 S. 8 f.), auf welche hier nicht näher einzugehen ist, da keine konkreten Rügen gemäss § 281 ZPO enthaltend, die überdies den Anforderungen gemäss § 288 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO genügen würden (vgl. dazu nachfolgend II.2).

2. Aus der Natur des Beschwerdeverfahrens, das keine Fortsetzung des Verfahrens vor dem Sachrichter darstellt, folgt, dass sich der Nichtigkeitskläger konkret mit dem angefochtenen Entscheid und den darin enthaltenen, den Entscheid tragenden Erwägungen auseinander zu setzen und hierbei darzulegen hat, inwiefern diese mit einem Mangel im Sinne von § 281 ZPO behaftet seien. Die blosser Verweisung auf Stellen in den bisherigen Rechtsschriften oder deren blosser Wiederholung genügen hierfür nicht. Ebenso wenig lässt sich ein Nichtigkeitsgrund rechtsgenügend dartun, indem bloss die Richtigkeit der vorinstanzlichen Auffassung in Abrede gestellt (und dieser allenfalls die eigene, abweichende Ansicht entgegengestellt) wird. Zur Begründung der Rüge der Aktenwidrigkeit gehört, dass in der Beschwerde gesagt wird, welcher tatsächliche Schluss mit welcher Aktenstelle in Widerspruch steht resp. bei der Willkürüge, aufgrund welcher Aktenstelle die Feststellung schlichtweg unhaltbar sei. Es ist nicht Sache der Kas-

sationsinstanz, in den vorinstanzlichen Akten nach den Grundlagen des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes zu suchen. Genügt die Beschwerde den dargestellten Anforderungen nicht, ist auf diese resp. die entsprechende Rüge nicht einzutreten (von Rechenberg, Die Nichtigkeitsbeschwerde in Zivil- und Strafsachen nach zürcherischem Recht, 2.A., Zürich 1986, S. 16; Spühler/Vock, Rechtsmittel in Zivilsachen im Kanton Zürich und im Bund, Zürich 1999, S. 56 f., 72 f.; Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3.A., Zürich 1997, N 4 zu § 288 ZPO; Guldener, Die Nichtigkeitsbeschwerde in Zivilsachen nach Zürcherischem Recht, Zürich 1942, S. 80). Den soeben dargestellten Anforderungen vermag die Beschwerdeschrift (v.a. im zweiten Teil ab RZ 11) über weite Strecken nicht zu genügen. Insoweit wird im Nachfolgenden auf im Sinne von § 288 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO ungenügende Vorbringen in der Beschwerde nicht eingegangen.

3. a) Gegen Entscheide, die dem Weiterzug an das Bundesgericht unterliegen, ist die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zulässig (§ 285 Abs. 1 ZPO). Ein solcher Weiterzug an das Bundesgericht gilt als gegeben, wenn das Bundesgericht frei überprüfen kann, ob der geltend gemachte Mangel vorliege (§ 285 Abs. 2 ZPO).

Das angefochtene Urteil unterliegt auch der Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht im Sinne von Art. 72 ff. BGG (vgl. auch die entsprechende vorinstanzliche Rechtsmittelbelehrung KG act. 2 S. 129). Mit dieser kann die Verletzung von Bundesrecht inkl. Bundesverfassungsrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Ob eine solche Verletzung vorliegt, prüft das Bundesgericht auf entsprechende Rüge frei (vgl. z.B. Seiler/von Werdt/Güngerich, BGG, Bern 2007, N 10 zu Art. 95 BGG).

b) Die Nichtigkeitsbeschwerde ist nach ständiger Praxis ungeachtet des (die ratio der Bestimmung nur unzureichend wiedergebenden) Wortlauts von § 285 Abs. 2 Satz 2 ZPO auch dann ausgeschlossen, wenn in der Beschwerde eine willkürliche Anwendung von Bundesrecht und insoweit eine Verletzung von Art. 9 BV geltend gemacht wird (vgl. Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 16 und 18 zu § 285 ZPO; von Rechenberg, a.a.O., S. 29 und 44; Spühler/Vock, a.a.O., S. 60;

s.a. BGE 104 Ia 402 f.; ZR 105 Nr. 10 Erw. III.2; ZR 106 Nr. 50 Erw. II.4 f-g = SJZ 103 S. 333 ff.; Kass.-Nr. AA070082 vom 21.05.2008, Erw. II.3a).

Da die Rüge, es sei Bundesrecht willkürlich angewandt worden, im Einwand der blossen Falschanwendung von Bundesrecht aufgeht, resp. sich jene in Letzterem erschöpft (vgl. ZR 105 Nr. 10 Erw. III.2b mit Verweis auf BGE 129 III 303), entfällt - zumindest in Fällen, in denen (wie vorliegend) die Streitwertgrenze gemäss Art. 74 BGG erreicht ist - der Grund für die erleichterte Zulassung der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde gemäss § 285 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Die Unzulässigkeit der Rüge willkürlicher Anwendung von Bundesrecht im Kassationsverfahren entspricht im Übrigen auch dem Sinn der gesetzlichen (Subsidiaritäts-) Regelung (§ 285 ZPO), soll damit doch vermieden werden, dass sich Kassationsgericht und Bundesgericht mit den gleichen Rechtsfragen (des materiellen Bundesrechts) befassen (von Rechenberg, a.a.O., S. 39), was sie bei diesbezüglicher Zulassung der Nichtigkeitsbeschwerde jedoch täten. Somit ist in beschwerdefähigen Fällen im kantonalen Beschwerdeverfahren (auch) die Rüge willkürlicher Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften unzulässig (von Rechenberg, a.a.O., S. 44; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 16 zu § 285 ZPO; BGE 104 Ia 402 f.).

Daher kann entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin in RZ 10 S. 9 der Beschwerde (KG act. 1) der Vorwurf, die Vorinstanz habe massgebliche Tatsachen unberücksichtigt gelassen, nicht mit der Willkürüge der kassationsgerichtlichen Überprüfung zugeführt werden. Vielmehr wird im vorliegenden Anwendungsbereich von Bundesrecht (Art. 736 Ziff. 4 OR) von diesem bestimmt, welche Umstände und Tatsachen für die Urteilsfindung bezüglich der Auflösung einer AG massgebend sind (vgl. ZR 107 Nr. 79 Erw. 4.2d), sodass in Anwendung von § 285 ZPO auf entsprechende Rügen der Beschwerdeführerin nicht eingetreten werden kann.

c) Da das Bundeszivilrecht in seinem Anwendungsbereich auch darüber bestimmt, ob die Sachvorbringen einer Partei einen von ihr geltend gemachten bundesrechtlichen Anspruch ausreichend substantzieren, d.h. ob sie ein genügendes Mass an Substantzierung aufweisen, um eine Beurteilung ihrer Rechtsbehauptung nach den anspruchsbegründenden Vorschriften (hier: Art. 736 Ziff. 4 OR) zu

ermöglichen (BGE 98 II 117; 108 II 339 ff.; 123 III 188; ZR 107 Nr. 79, Erw. 4.2e mit Hinweisen; ZR 102 Nr. 8; ZR 93 Nr. 19, Erw. 5a; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 1 zu § 113 ZPO, N 13d zu § 285 ZPO; Messmer/Imboden, Die eidgenössischen Rechtsmittel in Zivilsachen, Zürich 1992, RZ 87), kann auf Rügen, die Vorinstanz habe einen zu strengen Massstab betreffend die Substanziierung angelegt, ebenfalls nicht eingetreten werden.

d) Wird mit der Beschwerde geltend gemacht, die Vorinstanz habe die aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 56 ZPO resp. Art. 4 aBV bzw. Art. 29 Abs. 2 BV) fliessende Begründungspflicht mit Bezug auf die Anwendung von Bundesrecht verletzt, so ist die bundesrechtliche Begründungspflicht angesprochen (vgl. auch Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG) und tritt das Kassationsgericht auf eine entsprechende Rüge nicht ein, wenn diesbezüglich ein bundesrechtliches Rechtsmittel zur Verfügung steht (ZR 107 Nr. 79 Erw. 4.4; ZR 107 Nr. 59 Erw. 3.1).

e) Art. 8 ZGB gibt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der beweispflichtigen Partei in allen Zivilstreitigkeiten einen bundesrechtlichen Anspruch darauf, für rechtserhebliche Sachvorbringen Beweis zu führen, wenn ihr Beweis Antrag nach Form und Inhalt den Vorschriften des kantonalen Rechts entspricht. Diese allgemeine Beweisvorschrift des Bundesrechts ist insbesondere dann verletzt, wenn der kantonale Richter Behauptungen einer Partei unbekümmert darum, dass sie von der Gegenpartei bestritten worden sind, als richtig hinnimmt oder über rechtserhebliche Tatsachen überhaupt nicht Beweis führen lässt (ZR 106 Nr. 32 Erw. 2.3b; ZR 95 Nr. 73 Erw. b/aa; vgl. auch BGE 126 III 315 Erw. 4.a und 130 III 321 Erw. 3.4). Art. 8 ZGB ist gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung überdies verletzt, wenn der Richter taugliche und formgültig beantragte Beweise zu rechtserheblichen Tatsachen nicht abnimmt, obwohl er die Sachvorbringen dazu weder als erstellt noch als widerlegt erachtet. Entsprechende Rügen sind vor Bundesgericht vorzubringen. Demgegenüber ist in Art. 8 ZGB nicht geregelt, wie der Sachverhalt abzuklären bzw. Beweise zu würdigen sind. Art. 8 ZGB wird sodann nicht tangiert, wenn das kantonale Gericht ein Beweisangebot aufgrund antizipierter Beweiswürdigung verwirft (BGer 4C.8/2002 vom

03.05.2002, Erw. 1.2). Letztere Fragen können im Rahmen der Nichtigkeitsbeschwerde geprüft werden.

4. Wo im Sinne der vorstehenden Ausführungen auf eine Rüge nicht eingetreten werden kann, wird dies an entsprechender Stelle bei der nachfolgenden Prüfung ausgeführt.

III.

1. Die Beschwerdeführerin rügt die Annahme der Vorinstanz, die Beschwerdeführerin lege nicht dar, inwiefern das Stimmverhalten der restlichen Aktionäre der Beschwerdegegnerin auf einer Absprache beruhe und bejahendenfalls inwiefern eine solche gegen gesetzliche und/oder statutarische Bestimmungen verstossen würde und der Schluss, eine Absprache sei nicht zu beanstanden (KG act. 2 S. 49), als zu kurz greifend und ihren Gehörsanspruch verletzend, ferner als aktenwidrig (KG act. 1 RZ 10 i).

Wieso es der Vorinstanz fraglich erscheine, ob von einem kohärenten Block der Mehrheitsaktionäre gesprochen werden dürfe, resp. weshalb diesem Ausdruck eine leicht negative Note anhafte, erschliesse sich nirgends, sodass diese Feststellung willkürlich sei (KG act. 1 RZ 11).

Der Entscheid beruhe auf einer willkürlichen tatsächlichen Annahme, denn entscheidend sei nicht, ob die im Verwaltungsrat der Beklagten vertretenen Aktionäre auch den abschliessenden Kreis der restlichen Aktionäre bilden würden, sondern ob sie den zur Mehrheitsbildung bestimmenden Kreis bilden würden. Deshalb ver falle das Handelsgericht auch mit seinem Verweis auf minimal 20 bis maximal 39 Aktionäre in Willkür (KG act. 1 RZ 12).

1.1 Zur Begründung führt die Beschwerdeführerin an, sie habe dargelegt,

- dass an den Generalversammlungen der Beschwerdegegnerin jeweils die Anträge des Verwaltungsrates mit 53 % der Aktienstimmen gutgeheissen und Anträge der Minderheitsaktionärin ebenso regelmässig im gleichen Verhältnis (rund 53 % zu knapp 47 %) verworfen würden (HG act. 1 S. 53/54),

- an den Generalversammlungen von den Mehrheitsaktionären nie eine Frage gestellt werde (HG act. 1 S. 323). Die Beschwerdeführerin folgert daraus, dass dies alleine schon Absprachen nahe lege. Ohne Absprache - so folgert sie weiter - wäre zu erwarten, dass 'unabhängige' Aktionäre ihrerseits Anschlussfragen zu den von ihr gestellten Fragen stellen würden (dabei unterlässt es die Beschwerdeführerin, anzugeben, wo sie diese Ausführungen bereits in der Vorinstanz gemacht hätte),

- an der GV vom 27. Juni 2002 die Mehrheitsaktionäre im Rahmen eines abgekarteten Spiels gegen den Antrag des Verwaltungsrates gestimmt und eine massiv tiefere Dividende durchgesetzt hätten (HG act. 1 S. 134). Die Beschwerdeführerin kommentiert diese Behauptungen in ihrer Beschwerde damit, dass schon grundsätzlich auffällig sei, wenn Aktionäre eine tiefere Dividende wollten als der Verwaltungsrat beantrage. Zum ändern wäre angesichts der Tatsache, dass vorgängig bloss der Antrag des Verwaltungsrates offiziell bekannt gewesen sei, Opposition oder doch eine Diskussion zu erwarten gewesen. Aber kein Mehrheitsaktionär habe sich über die Vorgänge gewundert (dabei unterlässt es die Beschwerdeführerin, anzugeben, wo sie diese Ausführungen bereits in der Vorinstanz gemacht hätte),

- der Verwaltungsrat an der Generalversammlung 2004 über ihren Gegenantrag auf Dividendenfestlegung gar nicht erst habe abstimmen lassen, nachdem sein tieferer Antrag von der Mehrheit angenommen worden sei, wobei nicht gesagt sei, dass ein Aktionär, der zuerst einem tieferen Dividendenantrag zustimme, nicht auch dem danach ebenfalls zur Abstimmung gebrachten Antrag auf eine höhere Dividende zustimmen würde. Dieses unzulässige Prozedere, mit dem die Mitwirkungsrechte aller Aktionäre beschnitten worden seien, habe trotzdem keinen der Mehrheitsaktionäre dazu bewegt, auch nur ein Votum abzugeben. Der Entscheid sei schon vor der GV gefallen gewesen (HG act. 1 S. 130 f.),

- der Verwaltungsrat an der GV 1997 die Zuwahl von H in den Verwaltungsrat beantragt, die Minderheitsaktionärin sich diesem Antrag mit dem Antrag auf Zuwahl von O widersetzt habe. Weder die Tatsache, dass kein Jahr zuvor eine Zuwahl nicht sinnvoll gewesen sein solle, noch der Umstand, dass H bei D als

Geschäftsführer 1988 entlassen worden sei noch sein fortgeschrittenes Alter habe für die Mehrheitsaktionäre eine Rolle gespielt und er sei gewählt worden (HG act. 1 S. 155).

Gemäss der Beschwerdeführerin lässt eine solche Einheit des Verhaltens anlässlich jeder Generalversammlung nur den Schluss auf vorherige Absprachen zu (KG act. 1 RZ 10 i S. 12), resp. sei dies Beleg dafür, dass die im Verwaltungsrat der Beklagten vertretenen Aktionäre auch den bestimmenden Kreis der restlichen Aktionäre der Beschwerdegegnerin bilden würden (KG act. 1 RZ 12). Sie gibt in ihrer Beschwerde allerdings nicht an, wo sie diese Ausführungen bereits in der Vorinstanz gemacht hätte.

Da das Handelsgericht in seinem Urteil vom 21. Mai 2001 selber festgestellt habe, es sei "*klar, dass ein relativ kohärenter Aktionärskreis über den von ihm gewählten Verwaltungsrat die Geschicke der Gesellschaft bestimmt*", werfe es ihr zu Unrecht vor, nicht zwischen den restlichen Aktionären und dem Verwaltungsrat zu unterscheiden (KG act. 1 RZ 11).

1.2 Die Beschwerdegegnerin ist der Ansicht, die gerügte vorinstanzliche Feststellung sei für den angefochtenen Entscheid nicht rechtserheblich, da die Vorinstanz festhalte, dass "*Stimmbindungsverträge (...) ein probates und rechtlich zulässiges Mittel unter Aktionären zur Koordinierung und Wahrung gemeinsamer Interessen*" seien, was dahingehe, dass auch die Existenz einer von der Klägerin nicht dargelegten Absprache rechtlich nicht zu beanstanden wäre. Die Rüge sei deshalb verfehlt (KG act. 12 RZ 49).

1.3 Wie sich aus der Erwägung des Handelsgerichts auf S. 49 des angefochtenen Urteils, "*In diesem Sinne wäre unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs eine institutionalisierte Kohärenz nicht zu beanstanden ...*" (KG act. 2 S. 49; Hervorhebung durch das Kassationsgericht) ergibt, bringt die Vorinstanz mit ihrer Formulierung zum Ausdruck, dass angesichts der grundsätzlichen Zulässigkeit von Absprachen unter Aktionären mittels Stimmbindungsverträgen die Behauptung einer gewöhnlichen Absprache keine Gesetzes- oder Statutenwidrigkeit darstellen, das Handelsgericht jedoch bei Behauptung einer gegen Gesetz und/oder

Statuten verstossenden Absprache es (möglicherweise) nicht mehr als fraglich erachten würde, ob mit der Beschwerdeführerin von einem "kohärenten Block der Mehrheitsaktionäre" gesprochen werden dürfe (vgl. KG act. 2 S. 48 unten und S. 49 oben). Die Vorinstanz hat es jedoch bloss "zudem" als fraglich erachtet, ob dem so sei (Eventualbegründung). Sie ist in erster Linie (Hauptbegründung) der Auffassung, dass zwischen Verwaltungsrat (resp. Missbrauch der Verwaltungsmacht) und restlichen Mehrheitsaktionären (resp. Missbrauch der Mehrheitsmacht) zu differenzieren sei und letztere nur dort rechtsmissbräuchlich handeln könnten, wo ihnen Handlungsmacht zukomme, also innerhalb der Generalversammlung bei der Abstimmung über Sachgeschäfte oder den Wahlen in den Verwaltungsrat, nicht aber dort, wo es sich um Bereiche handle, die dem Verwaltungsrat vorbehalten seien (vgl. KG act. 2 S. 48 unten). Ob letztere von der Beschwerdeführerin ebenfalls beanstandete Rechtsauffassung der Vorinstanz zutreffend sei, prüft das Bundesgericht auf entsprechende Rüge hin ebenso frei, wie eine allfällige Verletzung der Begründungspflicht in diesem Bereich, sodass auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin in RZ 11 und 12 ihrer Beschwerde gestützt auf § 285 ZPO nicht einzutreten ist (vgl. auch oben II.3), soweit diese überhaupt den Anforderungen an die Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde genügen und sich nicht lediglich in appellatorischer Kritik erschöpfen, sodass darauf auch in Anwendung von § 288 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO nicht eingetreten werden kann (vgl. oben II.2).

Stützt sich ein Entscheid auf mehrere selbständige Begründungen, kann nach langjähriger Praxis des Kassationsgerichts eine Nichtigkeitsbeschwerde nur dann zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führen, wenn damit sämtliche den Entscheid selbständig tragenden Begründungen zu Fall gebracht werden. Die Beschwerde kann also nicht durchdringen, wenn sich auch nur eine der verschiedenen Argumentationen als unanfechtbar erweist oder – als Folge des im Beschwerdeverfahren geltenden Rügeprinzips – die Beschwerde sich nur gegen einzelne der verschiedenen Begründungen richtet. Diesfalls bleibt der angefochtene Entscheid nämlich jedenfalls gestützt auf die erfolglos bemängelte oder unangefochten gebliebene Begründung bestehen und trat das Kassationsgericht – abgesehen von denjenigen Fällen, in denen eine der Prüfung durch das Kassati-

onsgericht entzogene Alternativbegründung bereits beim Bundesgericht angefochten worden ist – mangels Rechtsschutzinteresses auf eine Beschwerde, die sich lediglich gegen eine von mehreren selbständigen Begründungen richtet, nicht ein (vgl. von Rechenberg, a.a.O., S. 24; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 1 zu § 291 ZPO; ZR 107 Nr. 76). Weil im Unterschied zur früheren Rechtslage nach Art. 100 Abs. 6 BGG die Frist zur (direkten) Anfechtung des ober- resp. handelsgerichtlichen Entscheids beim Bundesgericht nach Abschluss des Kassationsverfahrens zu laufen beginnt, womit die Möglichkeit einhergeht, – im Falle der bundesgerichtlichen Kompetenz zu deren Überprüfung – auch die vor Kassationsgericht unangefochten gebliebene(n) Begründung(en) (resp. wenn – wie hier – die Alternativbegründung zwar angefochten wird, das Kassationsgericht darauf jedoch gestützt auf § 285 ZPO nicht eintritt) noch zu Fall zu bringen, hat das Kassationsgericht unlängst entschieden, bei Erfüllung der übrigen formellen Anforderungen an eine Beschwerdebegründung zumindest im Regelfall auf Rügen gegen einzelne Alternativbegründungen einzutreten und diese materiell zu beurteilen (ZR 107 Nr. 21), steht im Zeitpunkt des kassationsgerichtlichen Entscheids doch regelmässig noch nicht fest, ob sich der geltend gemachte Mangel in der bzw. den hierorts angefochtenen Begründung(en) im Ergebnis zum Nachteil des Nichtigkeitsklägers ausgewirkt habe oder nicht (vgl. § 281 ZPO). Demnach ist die Rüge der Aktenwidrigkeit (die Rüge der Verletzung des Gehörsanspruchs geht in dieser Konstellation darin auf) nachfolgend zu prüfen.

Vorab ist die Beschwerdeführerin jedoch auf das im Kassationsverfahren geltende Novenverbot hinzuweisen. Da die Kassationsinstanz nur zu prüfen hat, ob der angefochtene Entscheid nach der bei der Vorinstanz gegebenen Aktenlage an einem Nichtigkeitsgrund leide, ist eine Ergänzung des Prozessstoffes mit neuen Behauptungen oder Beweismitteln vor der Kassationsinstanz grundsätzlich nicht zulässig und besteht insbesondere auch kein Novenrecht gemäss § 115 ZPO (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 7b zu § 115 ZPO; von Rechenberg, a.a.O., S. 17 f.; ZR 76 Nr. 26, 102 Nr. 3 Erw. 5.2 b/bb, RB 1996 Nr. 121). Soweit die Beschwerdeführerin ihre Rügen mit neuen Ausführungen (vgl. teilweise oben III.1.1) zu untermauern sucht, ist darauf schon im vornherein nicht einzugehen.

Aktenwidrig ist eine Feststellung, wenn sie den Inhalt der Akten oder die Parteivorbringen unrichtig wiedergibt, also z.B. eine bestrittene Tatsache als unbestritten bezeichnet oder wenn ein Bestandteil der Akten nicht in seiner wahren Gestalt, z.B. nicht mit dem richtigen Wortlaut, einbezogen worden ist und sich deshalb die angefochtene tatsächliche Feststellung als "blanker Irrtum" erweist (von Rechenberg, a.a.O., S. 27 mit Verweis auf ZR 55 Nr. 115). Die Auslegung prozessualer Erklärungen stellt ebenso wenig wie die Würdigung des Beweisergebnisses eine aktenwidrige tatsächliche Annahme dar, vielmehr liegt eine solche erst vor, wenn der Richter bei der Aktenwürdigung von falschen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht (Guldener, a.a.O., S. 131).

Die Aktenwidrigkeitsrüge geht fehl. Was die Beschwerdeführerin zum Nachweis der Aktenwidrigkeit vorbringt (vgl. vorstehend III.1.1), betrifft durchwegs lediglich Umstände, die ihrer Ansicht nach auf Absprachen hindeuten würden. Da die beanstandete Annahme der Vorinstanz jedoch lautet, dass die Beschwerdeführerin nicht darlege, inwiefern das Stimmverhalten der restlichen Aktionäre der Beschwerdegegnerin auf einer Absprache beruhe *und* bejahendenfalls *inwiefern eine solche gegen gesetzliche und/oder statutarische Bestimmungen verstossen würde* (Hervorhebung durch das Kassationsgericht), taugen ihre Vorbringen, welche keine Ausführungen darüber enthalten, inwiefern Absprachen gegen gesetzliche und/oder statutarische Bestimmungen verstossen würden, nicht, um Aktenwidrigkeit der gerügten Annahme nachzuweisen.

2. Weiter beanstandet die Beschwerdeführerin folgende Urteilspassagen (auf S. 51 f. des angefochtenen Entscheids): *"Ein verwerfliches Verhalten könnte dem Verwaltungsrat der Beklagten höchstens dann vorgeworfen werden, wenn er aktiv Massnahmen getroffen hätte, die darauf gerichtet gewesen wären, potentielle Investoren von einem Kauf der Aktien abzuhalten. Die Klägerin moniert zwar solche Massnahmen, indem sie vorträgt, es gehöre zum Plan der Mehrheitsaktionäre und des Verwaltungsrates, sie auszuhungern und ihr die Aktien zu einem Spottpreis abzunehmen. Sie tut dies aber nur in pauschaler Weise. Die diesbezüglichen Ausführungen sind prozessual ungeeignet, ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Verwaltungsrates der Beklagten aufzuzeigen (act. 1 S. 57 ff.). Bei*

den von der Klägerin konkretisierten und nach 1996 datierenden Verkaufsbemühungen sind keine aktiven Massnahmen des Verwaltungsrates der Beklagten aufgeführt, die als Hintertreibungsversuch ihrer Verkaufsbemühungen qualifiziert werden könnten". Diese Erwägung sei hinsichtlich der Annahme, sie habe Massnahmen nur in pauschaler Weise vorgetragen, willkürlich, verletze klares materielles Recht und einen wesentlichen Verfahrensgrundsatz durch überzogene Anforderungen an die Behauptungslast im Sinne von § 113 ZPO (KG act. 1 RZ 10 ii).

Willkürlich sei die Annahme, der Erwerb des Aktienpakets sei vom Verkaufswillen der Beschwerdeführerin abhängig und ein solcher ausgeschlossen, wenn der gebotene Preis nicht ihren Erwartungen entspreche und es sei nicht ersichtlich, wie die Beschwerdeführerin gezwungen sein könnte, den von der Beschwerdegegnerin offerierten Spottpreis akzeptieren zu müssen (KG act. 1 RZ 46).

2.1 Zur Begründung gibt die Beschwerdeführerin Stellen ihrer vorinstanzlichen Rechtsschriften wieder, wo sie Behauptungen zu den Themen "aktiv Massnahmen getroffen, aushungern und Aktien zum Spottpreis abnehmen wollen" vorgetragen habe und verweist zudem auf ihre Darstellung in der Klagebegründung (V.2.3 und 2.6) (KG act. 1 RZ 10 ii sowie RZ 46).

Die Vorinstanz übergehe insbesondere den von ihr selbst gezeichneten Zustand, dass die Beschwerdeführerin keine Möglichkeit habe, sich mittels einer Auflösung aus der jetzigen Situation zu befreien. Bei einer Brutto-Rendite von jährlich unter 0,5% aus den Dividenden und deutlich höheren Finanzierungskosten ergebe sich die Situation, den laufend steigenden Schaden durch einen Verkauf auch unter Preis zu limitieren (KG act. 1 RZ 46).

2.2 Wie bereits oben II.2 ausgeführt, genügt ein Verweis auf frühere Rechtsschriften nicht, um einen Nichtigkeitsgrund nachzuweisen. Im Übrigen wird die Frage, ob die Umstände für einen bundesrechtlichen Anspruch (vorliegend die richterliche Auflösung einer Aktiengesellschaft gemäss Art. 736 Ziff. 4 OR) genügend substantiiert (oder aber in den Augen der Vorinstanz zu "pauschal behauptet", "*prozessual ungeeignet, ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Verwal-*

tungsrates der Beklagten aufzuzeigen") worden seien, vom Bundesrecht beantwortet, sodass auf die Rügen der Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes sowie klaren materiellen Rechts auch gestützt auf § 285 ZPO nicht einzutreten ist (oben II.3c).

Die Willkürüge läuft auf den Vorwurf der nicht richtigen Anwendung von Bundesrecht hinaus, versucht doch die Beschwerdeführerin zur Begründung derselben auf den von der Vorinstanz durch die Klageabweisung gezeichneten Zustand zu verweisen. Darauf ist nicht einzutreten (§ 285 ZPO, oben II.3b).

3. Als willkürlich beanstandet die Beschwerdeführerin sodann die vorinstanzliche Annahme auf S. 65 des angefochtenen Entscheides (*"Im Übrigen legt die Klägerin nicht näher dar, welche Schwächen diese ["deutsche"] Methode im Einzelnen aufweist und inwiefern der Verwaltungsrat der Beklagten diese Schwächen zielgerichtet zu ihrem Nachteil einsetzt."*).

3.1 Zur Begründung führt sie aus, sie habe zu den Schwächen der Methode ausgeführt, diese werde in der Lehre einhellig abgelehnt und von den meisten Fachleuten als unvereinbar mit den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung eingestuft. Ausserdem habe sie auf das Handbuch für Wirtschaftsprüfer verwiesen, welches die verschiedenen Mängel der Methode nenne und diese grundsätzlich ablehne. In der Replik habe sie ergänzt, dass die weitere Anwendung der deutschen Methode System habe, dem Grundsatz der Stetigkeit in der Fortschreibung der massgeblichen Buchwerte und in der Ermittlung von Gewinn und Verlust im verketteten Rechenwerk widerspreche, was der Verwaltungsrat der Beklagten mit der fortgesetzten Anwendung der Methode (welche zu jedem Bilanzstichtag eine neue "Kapitalaufrechnungsdifferenz" ermögliche) ausnütze. Erklärend fügt die Beschwerdeführerin an, sie habe keine reale Möglichkeit, diese primäre Informationsquelle zur Wahrung ihrer Aktionärsrechte zu nutzen, wenn selbst massive Veränderungen nicht in der Konzernrechnung aufschienen, was genau der Verwaltungsrat der Beklagten damit bewirken wolle (KG act. 1 RZ 10 iii).

3.2 Eine willkürliche tatsächliche Annahme betrifft den Fall, dass das Gericht eine beweisbedürftige Tatsache als bewiesen annimmt, obwohl die Akten darüber keinen Aufschluss geben (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 45 zu § 281 ZPO). In diesem Fall wird im Gegensatz zur aktenwidrigen tatsächlichen Annahme zwar der Akteninhalt richtig wiedergegeben, seine Würdigung ist jedoch unvertretbar (von Rechenberg, a.a.O., S. 27 f.; ZR 81 Nr. 88). Die Beschwerdeführerin macht mit ihren Ausführungen nicht Willkür, sondern eine aktenwidrige tatsächliche Annahme (dazu vgl. oben III.1.3) geltend. Die unzutreffende Subsumption unter die geltend gemachten Nichtigkeitsgründe schadet der Beschwerdeführerin allerdings nicht, da die Subsumption vom Gericht vorzunehmen ist (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 4 zu § 288 ZPO; Spühler/Vock, a.a.O., S. 73). Die Vorbringen der Beschwerdeführerin wären daher grundsätzlich im Lichte der aktenwidrigen tatsächlichen Annahme gemäss § 281 Ziff. 2 erster Teil ZPO zu prüfen. Allerdings ist vorliegend auf die sinngemässe Aktenwidrigkeitsrüge nicht einzutreten. Die Vorinstanz hat zur Kenntnis genommen, dass die Beschwerdeführerin die Ablehnung der Lehre gegen die Methode resp. deren Schwächen angeführt hat (vgl. KG act. 2 S. 64 unten), sie hat die Vorbringen zusammen mit denjenigen, inwiefern der Verwaltungsrat diese Schwächen zielgerichtet zum Nachteil der Beschwerdeführerin einsetze, jedoch als nicht genügend substantiiert erachtet, wie sich aus dem die betreffende Erwägung abschliessenden Satz (*"Demnach könnte auch nicht beurteilt werden, ob der Verwaltungsrat der Beklagten die deutsche Methode vorliegendfalls tatsächlich rechtsmissbräuchlich zum Nachteil der Klägerin anwendet"*) ergibt. Da das Bundesrecht bestimmt, wie weit Vorbringen, welche als Gründe für eine Auflösung im Sinne von Art. 736 Ziff. 4 OR angeführt werden, zu substantiieren sind, kann auf diese Vorbringen gemäss § 285 ZPO nicht eingetreten werden (oben II.3c).

4. a) Die vorinstanzliche Annahme auf S. 65 des angefochtenen Entscheides, die Beschwerdeführerin mache nicht geltend, dass die Investition der *D* AG in *F* resp. *G* und die weiter damit zusammenhängenden Zahlungsflüsse nicht verbucht worden seien, sie behaupte lediglich, die mit dem Darlehen zusammenhängenden Transaktionen seien unkorrekt verbucht und dadurch in unzulässiger Weise stille Reserven gebildet und aufgelöst worden, sei - so die Beschwerdefüh-

rerin weiter - aktenwidrig, willkürlich und gehörsverletzend, da ihre Vorbringen unberücksichtigt geblieben seien (KG act. 1 RZ 10 iv sowie RZ 26).

b) Ebenfalls als aktenwidrig beanstandet die Beschwerdeführerin die vorinstanzliche Erwägung, wonach sie die Konsolidierungspflicht (hinsichtlich *F* und der *G*-Holding AG) einzig über die Person des Verwaltungsratspräsidenten der Beklagten, I, begründe. Die Vorinstanz sei daher zu einem willkürlichen Schluss gelangt und habe die Konsolidierungspflicht ohne korrekte Prüfung der Vorbringen in Frage gestellt (KG act. 1 RZ 10 v).

c) Ferner aktenwidrig sei die Feststellung der Vorinstanz, aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin sei nicht ersichtlich, welche Entscheide organchaftlicher Qualität (die für die Begründung einer zumindest faktischen Organhaft bei *F* und/oder der *G*-Holding AG erforderlich wären) I (mit-)gefasst haben solle (KG act. 1 RZ 10 vi).

d) Die Vorinstanz ergehe sich in einem Zirkelschluss mit der willkürlichen Annahme, eine (gemeint wohl: nicht bestehende) Konsolidierungspflicht könne "ihre Begründung auch darin haben, dass eine solche schlicht und einfach nicht vorliegt" und eine "allfällige Konsolidierungspflicht" wäre von der Konzernprüferin "erkannt" und "in der Konzernrechnung (...) beanstandet worden". In Verletzung des Gehörsanspruchs lasse die Vorinstanz die Frage der Konsolidierungspflicht und damit auch die diesbezüglichen Verstösse gegen die Rechnungslegungsvorschriften offiziell offen und verneine sie inhaltlich doch gleichzeitig (KG act. 1 RZ 22, 23 und 33, ferner 51).

e) In Widerspruch zur Annahme, "das Darlehen" finde auch bei fehlender Konsolidierung Aufnahme in den Büchern der *D* AG und "so mittelbar Eingang in die konsolidierte Jahresrechnung der Beklagten", stehe die richtige Feststellung, dass ein widerrechtlicher Mittelabfluss (in der Diktion des Handelsgerichts eine Darlehensgewährung) "nicht in der Konzernrechnung aufscheint", woraus sich ebenfalls die Willkür der erstgenannten Annahme ergebe (KG act. 1 RZ 24, 25 und 33).

f) Die Vorinstanz gehe nicht auf ihre Vorbringen ein, wonach es sich bei der F-G-Gruppe um einen klandestinen Subkonzern von D handle, der konsolidierungspflichtig sei und verletze damit ihren Anspruch auf rechtliches Gehör und Entscheibegründung (KG act. 1 RZ 16, 23 und 33, ferner 43).

4.1 a) Zur Begründung ihrer Rügen führt die Beschwerdeführerin weiter aus, sie habe nämlich vorgebracht, dass und was nicht verbucht worden sei und damit keinen Eingang in die konsolidierte Jahresrechnung gefunden habe, und verweist auf ihre Ausführungen auf S. 269 RZ 491 der Replik (HG act. 31): *"Erstellt ist auch, dass aus den angeblichen Darlehensgewährungen, welche in der genannten Periode CHF 45,4 Mio. von den Mittelabflüssen ausmachten, jährlich 6% Zinsen vereinbart waren, die nie als Forderungen verbucht wurden"* sowie S. 273 RZ 503 ihrer Replik: *"Im Jahr 2001 wurde ein nicht verbuchter Forderungsverzicht über CHF 5,3 Mio. ausgesprochen, mit dem ein ebenfalls nicht verbuchter Verzicht auf Zins- und Verzugszinsforderungen in Höhe von weit über CHF 1 Mio. verbunden war. Die Darlehenserhöhungen und damit die Mittelabflüsse in Höhe von CHF 1,926 Mio. wurden ebenfalls nicht verbucht"* (KG act. 1 RZ 10 iv). Weiter habe sie nachgewiesen, dass auf dem angeblichen Darlehen der D AG überhaupt nie stille Reserven bestanden hätten (KG act. 1 RZ 26). Die Beschwerdegegnerin weist darauf hin, dass die Beschwerdeführerin in der Klageantwort (recte wohl Klageschrift) behauptet habe, derartige Reserven seien gebildet worden und dass diese in der Replik diese Position aufrecht erhalten als auch gestützt auf das Gutachten von Z behauptet habe, solche seien nicht gebildet worden, KG act. 12 RZ 151.

b) Die Beschwerdeführerin führt weiter aus, sie habe die Konsolidierungspflicht auch mit der *finanziellen Abhängigkeit* der F resp. G-Gruppe von D dargelegt (KG act. 1 RZ 10 v). Die Beschwerdeführerin lässt die entsprechenden, vor Vorinstanz gemachten Ausführungen (welche teilweise die Ausführungen aus dem Gutachten Z vom 14. Juli 2006, HG act. 32/67, enthalten) folgen (KG act. 1 RZ 10 v mit Verweisen in den Fussnoten, wobei der Verweis in FN 91 nicht zutrifft, sich die Ausführungen jedoch an der in FN 92 verwiesenen Stelle finden): *"F wurde umfassend von D finanziert. Das Aktienkapital der vorher stillgelegten F*

von CHF 100'000 steht in keinem Verhältnis zu den erfolgten Finanzierungen durch D in Höhe von CHF 45 Mio. (ohne Zinsen). Die F wurde von Vertretern der D selbst als Special Purpose Vehicle dargestellt. Das finanzielle Risiko des G-Engagements lag umfassend bei D. Die über das SPV F über D AG an die Beklagten angebundene G-Gruppe wird effektiv durch D beherrscht, von der sie insbesondere in finanzieller Hinsicht kontrolliert wird und abhängig ist. Die wirtschaftliche Unselbständigkeit und Abhängigkeit der F gegenüber D ist seit Vornahme der Investition in G umfassend. Ohne die Finanzausschüsse seit 1998 war F und damit der Subkonzern F-D seit 1998 überschuldet und überdies illiquid und hätte nach Art. 725 OR jährlich die Bilanz deponiert werden müssen. F-G erweisen sich als wirtschaftliche Einheit mit D, umso mehr als grundsätzliche Mechanismen vorliegen, die zur Deckung von Verlusten der Tochter der D dienen. Die F war eine reine Zweckgesellschaft bzw. Investitionsvehikel im Dienste der D AG und wurde auch wirtschaftlich von der D AG beherrscht. Diese Transaktion wurde zu 100% durch die D AG finanziert. Sie war seit 1998 bis ins Jahr 2005 finanziell von der D AG abhängig. Die D AG wollte am Potential der Marke G partizipieren ohne eine direkte Kapitalbeteiligung zu tätigen. Somit war es für die F nicht möglich über ihre Geschäftspolitik frei zu entscheiden, da der Finanzgeber eine Verfügung über die Aktiven der G Holding AG hätte verhindern können. Die D AG schloss einen Teilgewinnabführungsvertrag mit der F ab. Das wirtschaftliche Risiko für das G-Engagement scheint voll von der D AG getragen gewesen zu sein."

c) Solche Entscheide I's habe sie zahlreiche genannt. Aus den Tätigkeiten von I (welche sie im Anschluss wiedergibt) werde ebenfalls ohne weiteres klar, dass er im jeweiligen Zusammenhang auch die dabei oder im Nachgang gefällten Entscheide (mit-)gefasst habe (KG act. 1 RZ 10 vi).

d) Mittels eines Zirkelschlusses verneine die Vorinstanz auch den als Folge der Nicht-Konsolidierung über Jahre erfolgten Verstoss gegen die Rechnungslegungsvorschriften (KG act. 1 RZ 33). Indem die Vorinstanz annehme, die Verneinung der - strittigen - Konsolidierungspflicht könne ihre Begründung auch darin haben, dass eine solche schlicht nicht vorliege, verwerfe sie die Sachdarstellung

der Beschwerdeführerin und verletzte ihren Anspruch auf Beweisführung bzw. Durchführung eines Beweisverfahrens (KG act. 1 RZ 51).

e) Die Vorinstanz habe auch willkürlich gefolgert, aufgrund der Erfassung des Darlehens in den Büchern der D AG finde dieses Eingang in die konsolidierte Jahresrechnung der Beklagten und sei es der Beschwerdeführerin deshalb möglich, ihre Aktionärsrechte auszuüben. Ein Aktionär, der nicht wisse, was wie viel wo wie in der Jahresrechnung enthalten sein solle, könne aber diese Rechte nicht ausüben (KG act. 1 RZ 24, 25 und 33).

4.2 Die Vorinstanz hat in Erwägung VI.5.1.8 S. 65 ff. des angefochtenen Entscheides zum Thema der nach Ansicht der Beschwerdeführerin bestehenden Konsolidierungspflicht bezüglich F-G-Gruppe erwogen, dass eine solche die Aktionärsrechte der Beschwerdeführerin und ihre Stellung als Minderheitsaktionärin der Beschwerdegegnerin nicht in unzumutbarer Weise tangiere (KG act. 2 S. 65 Erw. VI.5.1.8 a.A.) und dass die Frage der Konsolidierungspflicht offen bleiben könne. Entscheidend sei, dass selbst bei Annahme einer Konsolidierungspflicht und eines diesbezüglichen Verstosses gegen die Rechnungslegungsgrundsätze die Aktionärsrechte der Beschwerdeführerin nicht derart unzumutbar beeinträchtigt würden, dass eine Auflösung der Beschwerdegegnerin bejaht werden müsste (KG act. 2 S. 67 Erw. 5.1.8). Somit erweisen sich die Rügen der Verletzung des Gehörsanspruchs (vorstehend III.4a-b und III.4f) als unbegründet. Aus Art. 4 aBV bzw. Art. 29 Abs. 2 BV (Anspruch auf rechtliches Gehör) folgt die Pflicht der Behörden und der Gerichte, ihre Entscheide zu begründen (BGE 126 I 15 Erw. 2a/aa, 123 I 31 Erw. 2c, je mit Hinweisen). Aus der Begründung müssen sich allerdings nur die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte ergeben; es ist nicht nötig, dass sich der Richter ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und mit jedem rechtlichen Argument auseinandersetzt, sondern es genügt, wenn sich aus den Erwägungen ergibt, welche Vorbringen als begründet und welche – allenfalls stillschweigend – als unbegründet betrachtet worden sind sowie von welchen Überlegungen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt (BGE 133 III 235 Erw. 5.2 a.E.; 133 III 439 Erw. 3.3; 121 I 54 Erw. 2c; 119 Ia 264 Erw. 4d, 112 Ia 107 Erw. 2b, je mit Hinweisen; Steinmann in:

St. Galler Kommentar zur BV, 2.A., Zürich/St. Gallen 2008, Art. 29 N 27; G. Müller in: Kommentar [alt]BV, Überarbeitung 1995, Art. 4 N 112–114; J.P. Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3.A., Bern 1999, S. 535 ff., 539). Über diese Grundsätze geht auch das zürcherische Verfahrensrecht nicht hinaus (ZR 81 Nr. 88 Erw. 2). Ob die Vorinstanz die Massgeblichkeit der Frage einer Konsolidierungspflicht resp. Verletzung der diesbezüglichen Rechnungslegungsgrundsätze zu Recht verneint hat (KG act. 1 RZ 22) und ob sie fälschlicherweise der Auffassung ist, die möglicherweise bestehende Konsolidierungspflicht tangiere die Aktionärsrechte und die Stellung der Minderheitsaktionärin nicht in unzumutbarer Weise (KG act. 1 RZ 25), wären als Fragen des Bundesrechts dem Bundesgericht zu unterbreiten, weshalb in Anwendung von § 285 ZPO auf die entsprechenden Rügen nicht eingetreten werden kann (oben II.3). Ob diese Auffassungen der Vorinstanz auf entsprechende Rüge hin vom Bundesgericht bestätigt oder allenfalls zu Fall gebracht würden, steht im jetzigen Zeitpunkt nicht fest und damit auch nicht, ob sich die zu diesem Thema gerügten "Feststellungen" zum Nachteil der Beschwerdeführerin ausgewirkt haben oder nicht. Im Sinne des unter III.1.3 hinsichtlich Alternativbegründungen Dargestellten sind daher die Rügen der Beschwerdeführerin (vorstehend III.4a-e) nachfolgend zu prüfen.

a) Die Feststellung der Vorinstanz auf S. 65 des angefochtenen Entscheides, die Beschwerdeführerin mache nicht geltend, dass die Investition der D AG in F resp. G und die weiter damit zusammenhängenden Zahlungsflüsse nicht verbucht worden seien, ist angesichts der vorstehend III.4.1a wiedergegebenen Parteivorbringen der Beschwerdeführerin, soweit die Nichtverbuchung der weiter mit der Investition zusammenhängenden Zahlungsflüsse betreffend, aktenwidrig. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde. Da die Beschwerdeführerin aber selber in ihrer Klageschrift unter Verweis auf die Gutachter X und Y von Realisierung und Verschiebung stiller Reserven resp. Jonglieren mit solchen spricht (HG act. 1 S. 96) und sie trotz des Vorhalts der Beschwerdegegnerin nirgends aufzeigt, dass sie diese Vorbringen in einer späteren Rechtsschrift widerrufen hätte, gehen ihre Rügen in RZ 10 xlii, 26 und 35 fehl, wonach die Annahme der Vorinstanz hinsichtlich (ihrer Behauptungen) zur Bildung und Auflösung stiller Reserven auf dem Darlehen willkürlich sei.

b) Vor dem Hintergrund der vorstehend III.4.1b wiedergegebenen Behauptungen der Beschwerdeführerin vermag auch die vorinstanzliche Feststellung auf S. 65 des Urteils, wonach die Beschwerdeführerin die Konsolidierungspflicht einzig über die Person des Verwaltungsratspräsidenten der Beklagten, I, begründe, einer Prüfung gemäss § 281 Ziff. 2 ZPO nicht standzuhalten. Auch in diesem Punkt ist demnach die Beschwerde gutzuheissen.

c) Soweit sich die Beschwerdeführerin darauf beschränkt, zu behaupten, sie habe zahlreiche Entscheide I's genannt, ohne jedoch die angeblichen Entscheide aufzuführen oder die Aktenstelle zu bezeichnen, an der sie solche Entscheide genannt haben will, ist darauf nicht weiter einzugehen (oben II.2, § 288 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO). Soweit die Beschwerdeführerin mittels Widergabe von *Tätigkeiten* von I Aktenwidrigkeit der Feststellung fehlender Ausführungen, welche *Entscheide* dieser organschaftlich (mit-)gefasst haben solle, nachzuweisen versucht, geht die Rüge fehl.

d) Indem die Vorinstanz annimmt, es könne sein, dass keine Konsolidierungspflicht bestehe, ohne zu den strittigen Fakten, die die Beschwerdeführerin dafür angeführt hat, ein Beweisverfahren durchzuführen, betrifft dies den Beweisführungsanspruch und damit Art. 8 ZGB. Auf die Rüge ist in Anwendung von § 285 ZPO nicht einzutreten (oben II.3e).

e) Auf S. 67 des angefochtenen Entscheides führt die Vorinstanz aus, selbst bei fehlender Konsolidierung finde das Darlehen mittelbar Eingang in die Konzernrechnung, während sie auf S. 62 demgegenüber feststellt, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb ein Darlehen dieser Grössenordnung nicht in der Konzernrechnung aufscheine (KG act. 2). Die beiden Aussagen stehen in Widerspruch zueinander, sodass die Annahme, das Darlehen finde mittelbar Eingang in die Konzernrechnung, als für einen unbefangenen Dritten als unhaltbar und damit willkürlich zu bezeichnen ist. In diesem Punkt ist die Beschwerde daher ebenfalls gutzuheissen.

5. Die Ausführungen der Vorinstanz auf S. 62 ("*Die Klägerin brachte jedoch im vorliegenden Verfahren keine hinreichenden Verdachtsmomente für eine*

Abhängigkeit und nicht gehörige Befähigung der Revisionsstelle und Konzernprüferin der Beklagten vor (vgl. unten Ziff. VI.5.1.8 und Ziff. V.7.5) und (unter Erw. VI.5.1.8) S. 66 ("Die Klägerin trägt keine weiteren Umstände hinreichend konkret vor, die auf eine fehlende Befähigung und Unabhängigkeit der W& Partner AG zu schliessen erlauben würden") sind nach Ansicht der Beschwerdeführerin ebenfalls aktenwidrig, verletzen den Anspruch auf Beweisführung und auf rechtliches Gehör (KG act. 1 RZ 10 vii sowie xlii).

5.1 Sie habe sich denn unter dem Titel "Verweigerung des Rechts auf wirksame Kontrolle" einlässlich zur Frage der Abhängigkeit der Revisionsstelle und Konzernprüferin geäußert. Deshalb sei die anderslautende Annahme aktenwidrig. Die Beschwerdeführerin zitiert als Beleg dafür alsdann auf mehreren Seiten (KG act. 1 S. 32-34) das Bundesgericht aus seinem Entscheid BGE 133 III 453 sowie aus ihren bisherigen Rechtsschriften (KG act. 1 S. 34-40). Die Vorinstanz übergehe auch ihre auf vier Gutachten abgestellten Vorbringen zu Verstößen gegen die Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung und komme so u.a. zum unhaltbarem Schluss, sie habe keine hinreichenden Verdachtsmomente für die Abhängigkeit der Revisionsstelle vorgebracht (KG act. 1 RZ 10 xlii S. 94-97).

Den Anspruch auf Beweisführung resp. Durchführung eines Beweisverfahrens und auf rechtliches Gehör sieht die Beschwerdeführerin deshalb verletzt, weil die Vorinstanz auf einzelne Beweisofferten (gemeint wohl: *Tatsachenbehauptungen*, da die Vorinstanz ja kein Beweisverfahren durchgeführt und damit auch nicht auf Beweisofferten abgestellt hat) der Beschwerdegegnerin (wie die gerichtlich beurteilte Wahl für das Geschäftsjahr 1999 oder nie angefochtene Jahresrechnungen der Beklagten, was für die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die Unabhängigkeit der W& Partner AG spreche) abstelle und die anderslautenden Sachverhaltsvorbringen der Beschwerdeführerin übergehe (KG act. 1 RZ 10 vii sowie RZ 51). Da den Parteien mangels Beweisverfahren gar nicht ermöglicht gewesen sei, abschliessend Beweismittel zur fehlenden Konsolidierung, ordnungswidrigen Rechnungslegung und fehlenden Unabhängigkeit der W& Partner AG zu nennen, verletze die Vorinstanz durch die abschliessende

Würdigung bereits im Hauptverfahren eingereichter Beweismittel einen wesentlichen Verfahrensgrundsatz und ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (KG act. 1 RZ 51).

Als "falsche Annahme" der Vorinstanz taxiert die Beschwerdeführerin sodann, dass diese zumindest implizite davon ausgehe, das pendente Verfahren betreffend Abhängigkeit der Revisionsstelle sei für den vorliegenden Prozess unerheblich und dass von der Unabhängigkeit derselben auszugehen sei (KG act. 1 RZ 10 vii S. 31 unten). Soweit die Vorinstanz die fehlende Unabhängigkeit der W& Partner AG unter Verweis auf die abgewiesene Anfechtungsklage im Jahre 1999 verneine, sei dieses "Beweismittel" insofern untauglich, als in jenem Verfahren mangels tatsächlicher Kenntnis ihrerseits das G-Investment, bzw. dessen fehlende Konzernierung und dessen ordnungswidrige Verbuchung gar kein Prozess-thema gewesen seien (KG act. 1 RZ 51).

5.2 Die Vorinstanz hat die Ausführungen der Beschwerdeführerin unter dem Titel "Verweigerung des Rechts auf wirksame Kontrolle" zur Kenntnis genommen (vgl. KG act. 2 Erw. VI.7.5 S. 115 f., wo sie diese zusammengefasst wiedergibt) und war dennoch der Auffassung, dass sich daraus keine *hinreichend* substantiierte Verdachtsmomente resp. Behauptungen zur Abhängigkeit der Revisionsstelle und Konzernprüferin ergäben. Ob zu Recht oder nicht, ist eine vom Bundesgericht auf entsprechende Rüge hin zu prüfende Frage, da die genügende Substantiierung der für eine Auflösung im Sinne von Art. 736 Ziff. 4 OR sprechenden Umstände sich nach Bundesrecht richtet (vgl. oben II.3c). Auch ob der von der Beschwerdeführerin behauptete Umstand der Abhängigkeit der Revisionsstelle für den vorliegenden Prozess massgeblich sei oder nicht und ob die Vorinstanz für das vorliegende Verfahren von der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit ausgehen durfte, bestimmt sich nach Bundesrecht. Auf die Aktenwidrigkeitsrüge kann daher nicht eingetreten werden (§ 285 ZPO).

Auf die Rüge der Verletzung des Beweisführungsanspruchs kann aufgrund von § 285 ZPO ebenfalls nicht eingetreten werden, beschlägt diese doch Art. 8 ZGB (vgl. oben II.3e). Der Hinweis der Beschwerdeführerin auf eine antizipierte Beweiswürdigung und ZR 95 Nr. 73 (mit welchem sie die Verletzung eines we-

sentlichen Verfahrensgrundsatzes begründen will, KG act. 1 RZ 51 FN 867) ist sodann unbehelflich: Waren die Behauptungen der Beschwerdeführerin betreffend fehlender Unabhängigkeit der W& Partner AG der Vorinstanz bereits nicht genügend substantiiert, hatte sie diesbezüglich keine Veranlassung, ein Beweisverfahren durchzuführen oder (vorläufig eingereichte) Beweise zu würdigen.

Da die Vorinstanz die Annahme, dass für das vorliegende Verfahren von der Unabhängigkeit der Revisionsstelle auszugehen sei, im Zusammenhang mit der Konsolidierungspflicht von F und G Holding AG getroffen hat, alsdann aber die Frage der Konsolidierungspflicht offen gelassen und festgehalten hat, selbst bei Vorliegen einer solchen liege kein Auflösungsgrund vor (KG act. 2 S. 66 f.), geht die Gehörsverweigerungsrüge fehl (vgl. vorne III.4.2).

6. Unter RZ 10 viii sowie RZ 10 x rügt die Beschwerdeführerin als aktenwidrige Annahme, dass die Vorinstanz auf S. 68 oben resp. S. 73 im Urteil festhalte, sie habe keine weiteren konkreten Umstände (als die Tatsache, dass die restlichen Aktionäre der Beklagten die jährlich an der Generalversammlung vorgelegte Konzernrechnung genehmigen), welche eine bevorzugte Information der restlichen Aktionäre eindeutig belegen könnten, vorgetragen resp. die Klägerin lege eine bevorzugte Information der restlichen Aktionäre der Beklagten nicht dar (KG act. 1 RZ 10 viii sowie RZ 10 x wo auf die Ausführungen in KG act. 1 RZ 10 viii verwiesen wird).

6.1 Sie habe nämlich weitere konkrete Umstände als nur die Genehmigung der vorgelegten Konzernrechnung vorgetragen, welche die bevorzugte Information der restlichen Aktionäre der Beklagten belegen würden. So habe sie dargelegt, dass selbst bei "überraschenden" Wendungen während der GV die Anträge jeweils diskussionslos mit 53% angenommen würden, nie ein Mitglied des Mehrheitsblocks eine Frage gestellt habe, auch nicht, als die Beschwerdegegnerin mit Bundesgerichtsentscheid verpflichtet worden sei, der Beschwerdeführerin zum G-Investment Auskunft zu erteilen. Wer zu diesen bedeutsamen Vorgängen während mehr als 15 Jahren keine einzige Frage stelle, verfüge anderweitig über die nötigen Informationen - so die Folgerung der Beschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerin verweist weiter auf ihre vorinstanzlichen Ausführungen, wonach in der

Schweiz der Erfahrungssatz gelte und es sich aus der allgemeinen Lebenserfahrung ergebe, dass der Verwaltungsrat dem Haupt- oder den Mehrheitsaktionären mehr Informationen und solche höherer Qualität zum voraus zukommen lasse und der Verwaltungsrat B seinen Familienangehörigen kaum Informationen verweigere, die diese von ihm verlangen würden. Die Beschwerdeführerin führt schliesslich ihre vorinstanzliche Behauptung an, dass der verstorbene E nach seinem Rücktritt aus dem Verwaltungsrat (dessen Sohn und Nachfolger B schon vor der Zuwahl in den VR an dessen Sitzungen teilgenommen habe) auch nach seinem Ausscheiden weiterhin alle Informationen erhalten habe, welche dem VR zur Verfügung gestanden seien und insbesondere die Protokolle der Geschäftsleitungssitzungen zugestellt erhalten habe. Als der damalige VR-Präsident, K, diese Praxis habe unterbinden wollen, sei es zu Auseinandersetzungen zwischen ihm und E und schliesslich zu seiner späteren Entmachtung gekommen (KG act. 1 RZ 10 viii).

6.2 Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, die Vorinstanz hätte aufgrund ihrer Ausführungen gestützt auf die allgemeine Lebenserfahrung zu einem gewissen Schluss (vorliegend, dass die Mehrheitsaktionäre bevorzugt informiert würden) gelangen sollen, kann auf ihre Rügen schon aufgrund von § 285 ZPO nicht eingetreten werden. Solche Erfahrungssätze wie die Allgemeine Lebenserfahrung haben gewissermassen die Funktion von Normen und wurden daher im Berufungsverfahren vor Bundesgericht (unter der Geltung des OG) den Rechtsätzen in dem Sinne gleichgestellt, dass ihre Anwendung vom Bundesgericht ebenfalls frei überprüft wurde (Messmer/Imboden, a.a.O., N 95; Entscheide des Bundesgerichts vom 12.7.2007 5P.59/2007 Erw. 3 und 4C.331/2006 vom 9.10.2007 Erw. 3.2). Es ist nicht ersichtlich, dass sich bezüglich der bundesgerichtlichen Kognition in Fragen des Bundesrechts durch das BGG bei der Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG eine Änderung im Vergleich zur Kognition bei der früheren Berufung nach Art. 43 ff. OG (vgl. insbesondere Art. 63 Abs. 3 OG) ergeben hätte. Die im Rahmen der Berufung nach Art. 43 ff. OG entwickelte Rechtsprechung zur bundesgerichtlichen Kognition in Fragen des Bundesrechts kann auch unter dem Geltungsbereich des BGG angewandt werden (bezüglich der Kognition bei der Anwendung allgemeiner Lebenserfahrung vgl.

etwa die Entscheide des Bundesgerichts 9C_131/2007 vom 3.7.2007 Erw. 1.2 und 9C_30/2007 vom 28.8.2007 Erw. 2.1.1; vgl. ferner Kass.-Nr. AA070069 vom 12.02.2008 i.S. u.a. der Beschwerdeführerin gegen u.a. die Beschwerdegegnerin).

Was die als aktenwidrig beanstandeten Feststellungen der Vorinstanz anbelangt, so ist zu beachten, dass diese sich in Erwägung 5.1.10 und damit systematisch im Kapitel "5. Verletzung der vermögensmässigen Rechte", "5.1 Ordnungswidrige Rechnungslegung" resp. zum Thema "5.2 Missbräuchliche Reservepolitik" in Erw. 5.2.13 befinden (vgl. KG act. 2 S. 57 ff. und S. 68 ff.). In Anbetracht dessen, dass sich ähnlich lautende Vorwürfe betreffend ungenügender Behauptungen der Beschwerdeführerin zu bevorzugter Information der Mehrheitsaktionäre an andern Stellen des Urteils bezüglich andern Themen befinden (vgl. KG act. 2 S. 106 unten), kann die beanstandete Feststellung nicht anders verstanden werden, als dass die Beschwerdeführerin zum Thema "*Verletzung der vermögensmässigen Rechte, Ordnungswidrige Rechnungslegung*" bzw. "*5.2 Missbräuchliche Reservepolitik*" keine solche Behauptungen aufgestellt habe. Die von der Beschwerdeführerin zum Beleg der Aktenwidrigkeit angeführten Vorbringen hat diese jedoch nicht zu diesen Themen gemacht. Sie verweist denn einmal auf S. 53/54 ihrer Klageschrift, worin sich Ausführungen zum Thema "D" befinden, und weiter auf S. 125 und S. 134 ("Dividendenkürzung", "Verzicht auf Beteiligungsertrag und "Konsolidierung" Dividendenkürzung") sowie v.a. auf S. 321 ff. derselben, die sich unter den Titeln "Verletzung weiterer Aktionärsrechte, Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes" befinden (KG act. 1 RZ 10 viii, FN 162-171; HG act. 1 S. 3 f. [Inhaltsverzeichnis] sowie die genannten Seiten). Die Rüge geht daher fehl. Abgesehen davon ist auch nicht ersichtlich, inwiefern sich im genannten Kontext eine Aktenwidrigkeit überhaupt zum Nachteil der Beschwerdeführerin ausgewirkt hätte und sie legt dies nicht dar.

7. Die Beschwerdeführerin bemängelt ferner folgende Passagen, welche in Erw. VI.5.2 des angefochtenen Entscheides (KG act. 2 S. 68-75) enthalten sind:

7.1 a) Der Vorwurf der Vorinstanz, dass aus den Ausführungen der Klägerin nicht hervorgehe, was unter einer angemessenen Rendite resp. Dividende zu verstehen wäre (Urteil S. 72 sowie S. 97), sei aktenwidrig und verletze mit § 55 ZPO (richterliche Fragepflicht) einen wesentlichen Verfahrensgrundsatz.

Die Vorinstanz anerkenne, dass angesichts der Bildung stiller Reserven sich Jahreszahlen ergäben, die nicht mit den tatsächlichen Zahlen übereinstimmten und dass die Jahresrechnung in diesem Sinne verfälscht werde. Dementsprechend sei es absurd, von der Klägerin eine genaue Renditezahl zu fordern. Immerhin habe sie jeweils an den Generalversammlungen zur Dividendenhöhe bezifferte Gegenanträge gestellt, woraus sich unschwer ablesen lasse, was sie angesichts der präsentierten Zahlen als angemessen betrachte. Zumindest hätte die Vorinstanz von ihrer Fragepflicht gemäss § 55 ZPO Gebrauch machen müssen, wenn sie das diesbezügliche Vorbringen der Klägerin unklar, unvollständig oder unbestimmt halte (KG act. 1 RZ 10 ix mit Aktenstellen in FN 179 und RZ 10 xxxii).

b) Wiederum als aktenwidrig resp. willkürlich sowie die Verhandlungsmaxime und den Anspruch auf rechtliches Gehör und Begründung verletzend rügt die Beschwerdeführerin folgende Ausführungen der Vorinstanz: *"Allfällige auf dem Darlehen gebildete stille Reserven bleiben im Verfügungsbereich der D AG und kommen weder einem aussenstehenden Dritten, den restlichen Aktionären noch den Verwaltungsratsmitgliedern der Beklagten zugute. Solches wird von der Klägerin auch nicht konkret behauptet."*

Zum einen habe sie entgegenstehende konkrete Behauptungen aufgestellt und folgendes ausgeführt: Es mache für die Mehrheitsaktionäre Sinn, möglichst hohe stille Reserven zu bilden, um diese nicht mit der Minderheitsaktionärin teilen zu müssen, sondern nach Übernahme ihres Aktienanteils wieder aufzulösen und auszuschütten. Sie dürfe nach den gemachten Erfahrungen in guten Treuen behaupten, dass die Darstellung im "Bilanz"-Artikel zutreffe, wonach der frühere beklagte Verwaltungsrat, L, liquide Mittel in der Grössenordnung von CHF 100 Mio., gemeint offenkundig stille Reserven, an der unliebsamen Minderheitsaktionärin vorbei aus der Beklagten abzweigen müsse, wozu die Befragung von Zeugen verlangt worden sei wie auch zu ihren Vorbringen, der mittlerweile verstorbene

ne H habe Dritten gegenüber verlauten lassen, man wolle Geld los werden. Sie habe schon in der Klageschrift vorgebracht, dass mindestens CHF 37 Mio. der als Darlehen behaupteten abgeflossenen Mittel gefährdet seien und weitere Verluste und damit Abflüsse befürchtet werden müssten, auf CHF 15 Mio. sei seitens *D* bereits verzichtet worden. Indem die Vorinstanz von einem andern als von ihr dargelegten Sachverhalt ausgehe, verletze sie die Verhandlungsmaxime sowie den Anspruch auf rechtliches Gehör und Begründung.

Zum andern habe die Beklagte zugestanden, dass mit den Forderungsverzichten gegenüber *F* stille Reserven abgebaut worden seien (durch Vornahme von Wertberichtigungen/Abschreibungen im Zusammenhang mit der Bildung stiller Reserven auf dem Darlehensbestand). *F* habe also dadurch Mittel erhalten, die zuvor als stille Reserven in der Buchhaltung der *D* AG vorhanden gewesen sein sollten. Somit kämen diese stillen Reserven in der Lesart der Vorinstanz einer Drittgesellschaft zu (KG act. 1 RZ 10 xi sowie 35).

c) Die vorinstanzliche Erwägung, wonach das Gericht nur einzugreifen habe, wenn die beschlossenen Reserven offensichtlich über das hinaus gehen, was vertretbar sei und nicht ersichtlich sei und von der Klägerin nicht dargelegt werde, inwiefern dies vorliegend der Fall sein solle, sei aktenwidrig. Sie habe unter dem Titel "Missbräuchliche Reservepolitik" und damit die offensichtlich über das, was vertretbar sei, hinausgehende Reservebildung dargelegt (sie listet ihre diesbezüglichen Ausführungen auf). Ebenfalls übergangen habe die Vorinstanz die Tatsachen, dass zum Übermass von Reserven offene und stille Reserven zusammenzählen seien und die jährliche Äufnung der Reserven eine Kumulation bedeute, die als neues Ergebnis immer wieder in einer Gesamtsicht auf Angemessenheit zu prüfen sei. Die Vorinstanz übergehe damit die betreffenden Sachvorbringen und verweigere ihr das rechtliche Gehör (KG act. 1 RZ 10 xii).

d) Die Annahme "*Aus den Ausführungen der Klägerin ist indessen nicht ersichtlich inwiefern bei der Beklagten Ergebnissteuerungen in gesetzwidriger Weise erfolgt sein sollen*" sei willkürlich, verweise doch die Vorinstanz unter anderem Titel selber auf entsprechende Ausführungen der Beschwerdeführerin. Sie habe zudem ausgeführt, dass die Ergebnissteuerung bereits in der Tochtergesellschaft

beginne, indem dort nicht nur übermässige stille Reserven, sondern diese auch durch unzulässige direkte Verrechnungen von Erträgen aus Lieferungen gebildet würden. Der Gewinn der Muttergesellschaft werde durch Verzicht auf angemessene Beteiligungserträge künstlich tief gehalten. Dies alles, um die Klägerin auszuhungern, während die Mehrheitsaktionäre durch den heimlichen Mittelabfluss über diese Mittel eigenmächtig verfügten (KG act. 1 RZ 10 xiii).

7.2 Die Vorinstanz hat in ihrer Zusammenfassung zum Thema "Missbräuchliche Reservepolitik" in Erw. VI.5.2.13 festgehalten, dass die Reservepraxis der Beklagten der Beschwerdeführerin beim Erwerb ihrer Beteiligung an der Beklagten bekannt gewesen sei und es für die Beschwerdeführerin zumutbar sei, für die Abklärung einer allfälligen Übermässigkeit der von der Beklagten gebildeten stillen Reserven die Einsetzung eines Sonderprüfers zu beantragen (KG act. 2 S. 75). Ob sich die gerügten "Feststellungen" zum Nachteil der Beschwerdeführerin ausgewirkt haben oder nicht, steht im jetzigen Zeitpunkt nicht fest, da diese Auffassung der Vorinstanz auf entsprechende Rüge hin vom Bundesgericht überprüft und zu Fall gebracht werden könnte. Im Sinne des unter III.1.3 hinsichtlich Alternativbegründungen Dargestellten sind daher die Rügen der Beschwerdeführerin nachfolgend zu prüfen.

a) Auf die sinngemässe Willkürüge, es sei absurd, von der Klägerin eine genaue Renditezahl zu fordern, kann nicht eingetreten werden, da damit willkürliche Anwendung von Bundesrecht moniert wird (§ 285 ZPO, oben II.3). Zur Begründung der Aktenwidrigkeitsrüge verweist die Beschwerdeführerin auf S. 14, S. 18, S. 21, S. 23 und S. 25 des angefochtenen Entscheides, wo die Vorinstanz die von der Beschwerdeführerin an den Generalversammlungen 1999 bis 2002 gestellten Gegenanträge auf Ausrichtung einer Dividende von CHF 3'600'000.-- resp. CHF 3'500'000.-- bzw. CHF 3'600'000.--, eventualiter CHF 2'600'000.-- präsentiert. Die Rüge geht jedoch an der angefochtenen Feststellung vorbei. Während die Vorinstanz diese in Zusammenhang mit der behaupteten missbräuchlichen Reservepolitik (stille Reserven) trifft, beziehen sich die von der Beschwerdeführerin zum Nachweis der Aktenwidrigkeit angeführten Zahlen gemäss ihren eigenen Ausführungen darauf, was sie angesichts der *präsentierten Zahlen* (welche

nach ihrer Darstellung aufgrund übermässiger Reserven eben zu tief seien) für angemessen betrachte. Zur Rüge der Verletzung der Fragepflicht vgl. hinten Ziff. III.39.

b) Auf die Rügen gemäss vorstehender Ziff. III.7.1b ist nicht einzutreten. Die beanstandete Feststellung betrifft fehlende konkrete Behauptungen der Beschwerdeführerin betreffend Zugutekommen allfälliger *auf dem Darlehen gebildeter stiller Reserven* an restliche Aktionäre, Verwaltungsratsmitglieder oder aussen stehende Dritte. Die Beschwerdeführerin stellt sich in ihrer Beschwerde mehrfach auf den Standpunkt, sie habe nachgewiesen, dass *auf dem angeblichen Darlehen gar keine stillen Reserven gebildet* worden seien (z.B. KG act. 1 RZ 35 S. 147). Da ist es treuwidrig, mit der Nichtigkeitsbeschwerde geltend zu machen, sie habe doch solche Behauptungen aufgestellt resp. die Beklagte habe solche anerkannt.

c) Auf die Aktenwidrigkeits-Rüge ist gemäss § 285 ZPO nicht einzutreten, da weder der Umstand, was als "vertretbare" Reserven zu betrachten ist, noch was die Vorinstanz bei dieser Einschätzung zu beachten habe, der kassationsgerichtlichen Überprüfung zugänglich ist. Auch die Gehörsverweigerungsrüge läuft vorliegend auf den Vorwurf falscher Rechtsanwendung (nicht Kumulieren der jährlichen offenen und stillen Reserven im Hinblick auf die als Auflösungsgrund geltend gemachte missbräuchliche Reservepolitik) hinaus. Darauf ist daher in Anwendung von § 285 ZPO ebenfalls nicht einzutreten (vgl. oben II.3).

d) Die Ausführungen der Beschwerdeführerin reichen nicht, um Willkür der beanstandeten Feststellung aufzuzeigen. Darauf ist demnach in Anwendung von § 288 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO nicht einzutreten (vgl. oben II.2).

8. Als willkürlich beanstandet die Beschwerdeführerin die vorinstanzliche Annahme *"Die Klägerin legt nicht dar und es ist auch nicht ersichtlich, woraus sich ergeben sollte, dass bei Bildung stiller Reserven in der Höhe von 10 bis 20 % im Verhältnis zum erwirtschafteten Gewinn eine rechtswidrige Gewinnmanipulation angenommen werden müsste"* (KG act. 1 RZ 10 xiv).

8.1 Zwar sei es richtig, dass die Bildung stiller Reserven immer zu einer gewissen Verzerrung der Gewinnsituation führe. Dies bedeute aber nicht, dass der

Gesetzgeber jede Verzerrung toleriere. Die Vorinstanz habe auch nicht unterschieden zwischen stillen Reserven im Sinne von Art. 669 OR zum dauernden Gedeihen der Gesellschaft und übermässigen stillen Reserven im alleinigen Interesse der Mehrheitsaktionäre, um die Dividende massiv zu reduzieren, die Minderheitsaktionärin auszuhungern und nach deren Ausscheiden die thesaurierten Gewinne nicht teilen zu müssen (KG act. 1 RZ 10 xiv).

8.2 Abgesehen davon, dass die Beschwerdeführerin mit diesen Ausführungen den Anforderungen an den Nachweis eines Nichtigkeitsgrundes nicht zu genügen vermag und darauf gestützt auf § 288 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO nicht eingetreten werden könnte, ergibt sich aus dem an die beanstandete Annahme anschliessenden Verweis der Vorinstanz darauf, dass einzig Böckli die Ansicht vertrete, die Bildung stiller Reserven in der Höhe von 10 bis 20 % des erwirtschafteten Gewinns sei mit Art. 662a OR unvereinbar, die Annahme einer prozentualen Grenze abzulehnen und eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen sei (KG act. 2 S. 76), dass die Vorinstanz hier ihre Rechtsauffassung kundgibt, sodass auch gestützt auf § 285 ZPO nicht auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin eingetreten werden kann.

9. Unter RZ 10 xv führt die Beschwerdeführerin folgende Passage aus dem angefochtenen Entscheid an: *"Die Tantiemen werden den Verwaltungsratsmitgliedern nicht in ihrer Eigenschaft als Aktionäre, sondern als Verwaltungsratsmitglied ausgeschüttet. Welche Vorteile dieser "Aktionärsgruppe" verschafft werden, die mit der Verfolgung des Gesellschaftszwecks nichts zu tun haben sollen, konkretisiert die Klägerin nicht. Sie begnügt sich mit pauschalen Vorwürfen und Unterstellungen"*. Dieser folgen Auszüge aus den Rechtsschriften der Beschwerdeführerin, ohne dass sie angäbe, mit welchem Nichtigkeitsgrund die beanstandete Passage behaftet sein solle und ohne dass dies ersichtlich wäre (KG act. 1 RZ 10 xv). Auf diese "Rüge(n)" ist daher bereits aufgrund von § 288 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO nicht einzutreten (vgl. oben II.2). Sollte die Beschwerdeführerin mit ihren Ausführungen geltend machen wollen, sie habe entgegen der vorinstanzlichen Annahme konkretisiert, welche Vorteile, die nichts mit der Verfolgung des Gesellschaftszwecks zu tun haben, den Verwaltungsräten mit den Tantiemen verschafft

würden, so könnte auf eine solchermassen verstandene Rüge auch in Anwendung von § 285 ZPO nicht eingetreten werden, ist es doch eine Frage des Bundesrechts, ob sich aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin in genügend substantzierter Weise ein für die Auflösung der Beschwerdegegnerin relevanter Umstand ergibt (oben II.3c) oder es sich um nicht genügend substantzierte Vorbringen handelt (wovon die Vorinstanz mit ihrem Hinweis auf pauschale Vorwürfe ausgeht).

10. Ihren Gehörsanspruch verletzt sieht die Beschwerdeführerin in Zusammenhang mit dem vorinstanzlichen Vorhalt, wonach die Klägerin nicht darlege, aus welchen Umständen auf eine *systematische* Gewinnmanipulation geschlossen werden könne. Diese Annahme sei überdies willkürlich (KG act. 1 RZ 10 xvi).

10.1 Die Systematik der Gewinnmanipulation ergebe sich im Zusammenhang mit allen, jährlich sich wiederholenden Massnahmen der Mehrheitsaktionäre mit Einfluss auf den Gewinnausweis und die Gewinnverteilung, was sie unter dem Titel "Verletzung der vermögensmässigen Rechte" im Einzelnen dargelegt habe, sodass die vorinstanzliche Annahme willkürlich sei. Die Vorinstanz habe sich, wenn überhaupt, dann bloss punktuell mit den dortigen Ausführungen auseinandergesetzt, indem sich die gesamte Höhe der offenen Reserven nirgends finde und die Vorinstanz die Massgeblichkeit einzelner Umstände ohne Blick für die Kumulation dieser Faktoren miteinander oder die Summierung über die Jahre, geschweige denn für den Gesamtzusammenhang verworfen habe. Völlig ausgeblieben sei auch die "Einzelfallbetrachtung", ob "je nachdem" vorliegend die Reservenbildung zulässig sei. Damit sei die Begründungspflicht verletzt und auf ihre Vorbringen nicht eingegangen worden (KG act. 1 RZ 10 xvi).

10.2 Auf die Rüge der Verletzung des Gehörsanspruchs durch ungenügende Begründung ist nicht einzutreten, da die Beschwerdeführerin damit ungenügende Begründung hinsichtlich der Verwerfung eines Umstandes, der für die Auflösung einer AG sprechen könnte, mithin in einem bundesrechtlichen Bereich, rügt (vgl. vorne II.3d). Ob die Vorinstanz einzelne von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Umstände zu Recht als unerheblich verworfen hat oder nicht (wor-

auf die Rüge der Beschwerdeführerin hinausläuft), ist ebenfalls eine bundesrechtliche Frage, sodass vorliegend auch auf die Rüge, der Gehörsanspruch sei verletzt, weil sich die Vorinstanz nicht mit sämtlichen Vorbringen der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt habe, nicht einzutreten ist (§ 285 ZPO). Da die Beschwerdeführerin schliesslich den Anforderungen an die Begründung der Willkür- (gemeint wohl Aktenwidrigkeits-)Rüge nicht gerecht wird (vgl. oben II.2), ist auf dieselbe ebenfalls nicht einzutreten (§ 288 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO).

11. a) *"Dass der Verwaltungsrat der Beklagten mit jenem der D AG personell identisch sein soll, wird von der Klägerin nicht hinreichend konkret dargelegt. Insbesondere konkretisiert sie nicht, welche Entscheide organschaftlicher Qualität der von ihr als faktisches Verwaltungsratsmitglied der D AG bezeichnete I, Verwaltungsratspräsident der Beklagten, wann (mit-) gefasst haben soll."* ist gemäss Beschwerdeführerin ebenfalls mit Nichtigkeitsgründen (Willkür sowie Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes durch nicht ausgeübte Fragepflicht) behaftet (KG act. 1 RZ 10 xvii)

b) Angeführt wird von der Beschwerdeführerin auch der unter dem Thema "Verzicht auf Beteiligungsertrag und "Konsolidierung" Dividendenkürzung" (vgl. KG act. 2 S. 85 ff.) enthaltene Vorwurf der Vorinstanz, die Behauptung der Personalunion des Verwaltungsrates der Beklagten mit demjenigen der D AG sei prozessual ungenügend (KG act. 1 RZ 10 xxiii mit Verweis auf die Ausführungen in RZ 10 xvii) und Ausführungen zu organschaftlich (mit-) gefassten Entscheiden würden fehlen, was aktenwidrig sei (KG act. 1 RZ 10 xxiv).

11.1 a) Die Beschwerdeführerin gibt wieder, was sie zu I als faktischem Verwaltungsratsmitglied ausgeführt habe und hält dafür, dass die Vorinstanz ihre Fragepflicht hätte ausüben müssen, wenn sie darüber hinaus mehr Angaben zeitlicher Art für entscheidungswesentlich und die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführerin für ergänzungsbedürftig gehalten habe (KG act. 1 RZ 10 xvii).

b) Die Beschwerdeführerin führt zunächst aus, sie habe gar nicht durchwegs personelle Identität zwischen dem Verwaltungsrat der Beklagten und der D AG

dargelegt. Entscheidend sei aber nur, dass weitgehend personelle Identität herrsche (KG act. 1 RZ 10 xvii).

Bezüglich der Aktenwidrigkeitsrüge führt sie aus, sie habe auf eine Vielzahl solcher Tätigkeiten von I im Zusammenhang mit dem von *D* AG finanzierten G-Engagement hingewiesen. Diese seien mit Entscheiden gekoppelt gewesen, denn ohne solche liessen sich diese Tätigkeiten nicht ausführen. So habe sie u.a. dargelegt, dass I, damals Finanzverantwortlicher von *D*, mit einem möglichen Kauf der G GmbH befasst gewesen sei, nach Gutdünken und ohne die erforderliche Überprüfung der üblichen Voraussetzungen für eine Kreditgewährung von anfangs 1998 bis anfangs 2005 Zahlungen der *D* AG an F in Höhe von über 45 Mio. getätigt habe und dieser für die Leitung und Kontrolle des G-Investments eingesetzt sei und er diese Leitungsfunktion beim Scharnier F über seine Verbindung mit Dr. M, Rechtsanwalt in St. Gallen, wahrnehme, während in der über F gehaltenen G Holding AG der Schwager von I das Geschehen überwache. Damit sei gewährleistet, dass sowohl die Scharniergesellschaft wie die darüber ausgelagerte Beteiligung von *D* indirekt und über das faktische Organ I kontrolliert seien, auch wenn davon nach aussen nichts erkennbar sei. Im Auftrag und auf Rechnung von *D* sei er bei G Holding AG für das Lizenz- und Markenmanagement verantwortlich.

I habe das Investitionskonzept entwickelt, Planrechnungen für G-Holding erstellt, habe den klandestinen Konzern initiiert, sei an der Beschlussfassung massgeblich beteiligt gewesen, habe die der Verheimlichung dienende Vereinbarung mit F für *D* unterzeichnet. I habe im *D*-Konzern seit 1989 eine zunehmend verstärkte Position erreicht, sei nicht nur für das oberste Finanzmanagement, die Strukturierung von Controlling und Revision verantwortlich, sondern übe auch wesentliche organisatorische Funktionen aus und sei massgeblich an der Personalpolitik für Spitzenkräfte beteiligt. Ausserdem sei er Geschäftsleiter des Bereichs "Q".

Das Leitungsgremium (als "Lenkungsausschuss" bezeichnet), in dem I auftrags des *D*-Verwaltungsrates als Delegierter der *D* AG (in den Protokollen Investor I) fungiere, halte jährlich mehrere Sitzungen ab, habe daneben aber auch in-

formell Kontakt. Dass I für diese Führungsaufgabe im VR der *D AG* bestimmt worden sei, ergebe sich auch aus der Tatsache, dass er seine Kollegen im VR der *D AG* (mit Ausnahme von Helmut Kunz) jeweils nachträglich (d.h. wenn schon keine Beschlüsse mehr zu fassen gewesen seien) über seine wesentlichen unternehmerischen Entscheide und die Entwicklung der F-G-Gruppe auf dem Laufenden halte. Das Fortsetzungsgutachten 2002 sei im Interesse des VR der *D AG*, der sich damit einen Persilschein bezüglich des G-Investments habe besorgen wollen, ebenfalls von I für *D AG* in Auftrag gegeben worden.

I übe seit seinem Austritt aus der Geschäftsleitung im Jahr 1993 massgebliche, dem Verwaltungsrat im Sinne von Art. 716a OR vorbehaltene Aufgaben und ausserdem wesentliche Managementfunktionen für die Beklagte und deren Tochtergesellschaft *D AG* aus: Auf- und Ausbau von Tochtergesellschaften, Erstellung der Businesspläne, Kommunikationsorganisation im Konzern, Ausgestaltung des Rechnungswesens, Organisation Rechnungslegung, Finanzkontrolle, Finanzplanung, Konzerncontrolling, Erstellung der Geschäftsberichte und Vorbereitung der Generalversammlungen, Erstellung und Präsentation der Konzernrechnung von *D*, konkrete Mitwirkung bei allen "Abschlussarbeiten der weltweiten Tochtergesellschaften", Ausarbeitung und Umsetzung von Diversifikationsprojekten (KG act. 1 RZ 10 xxiv).

11.2 Die in RZ 10 xvii beanstandete Feststellung der Vorinstanz findet sich im Urteil auf S. 82 in Erw. 5.3.7.5 und damit zum Thema "Überhöhung Finanzaufwand und weitere Dividendenkürzung" (vgl. KG act. 2 S. 80 ff.), wozu die Beschwerdeführerin u.a. geltend gemacht hat, der Bilanzgewinn der Beklagten werde massgeblich durch die Ausschüttungen der Tochtergesellschaften bestimmt, die wiederum vom Verwaltungsrat der Beklagten, dessen Mitglieder praktisch in Personalunion auch die Verwaltungsräte der Untergesellschaften darstellten, festgesetzt würden (vgl. KG act. 2 S. 81 Ziff. 5.3.7.1). Abschliessend hat die Vorinstanz unter diesem Titel ausgeführt, dass es zutrefte, dass die Verwaltungsratsmitglieder der Beklagten in einem gewissen Sinne bestimmen könnten, was letztlich der Beklagten als Beteiligungsertrag ausgeschüttet werden solle. Dabei stehe ihnen in ihrer Funktion als Generalversammlung bei den Beteiligungsge-

sellschaften in den Schranken des Gesetzes ein gewisses Ermessen zu. Sollte dieses tatsächlich rechtswidrig ausgeübt und der Beklagten dadurch ein Schaden verursacht worden sein, sei es der Klägerin zumutbar, diesen mit der Verantwortlichkeitsklage gegenüber den fehlbaren Verwaltungsratsmitgliedern einzufordern (vgl. KG act. 2 S. 83 Erw. 5.3.7.8). Ebenso wenig sah die Vorinstanz unter dem Titel "Verzicht auf Beteiligungsertrag und Konsolidierung Dividendenkürzung", unter welchem sich die mit RZ 10 xxiii und xxiv gerügten Feststellungen befinden (vgl. KG act. 2 Erw. 5.3.9 S. 85 ff.), einen Auflösungsgrund. Die Beschwerdeführerin hat dazu wiederholt, der beklagtische Verwaltungsrat führe nicht nur in Personalunion die Hauptbeteiligung der *D AG*, sondern lege auch in Absprache mit den Mehrheitsaktionären den Beteiligungsertrag fest (KG act. 2 S. 85 Ziff. 5.3.9.1), was die Vorinstanz zu den beanstandeten Bemerkungen in Erw. 5.3.9.5 veranlasste. Zu diesem von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Auflösungsgrund resp. -umstand hat die Vorinstanz festgehalten, dass es dem mit seiner Rendite unzufriedenen Aktionär zumutbar sei, die allenfalls unrechtmässigen Dividendenbeschlüsse anzufechten und bei Abweisung der betreffenden Klage trotzdem im Aktionariat der Gesellschaft zu verbleiben (vgl. KG act. 2 Erw. 5.3.9.8 S. 88). Ausserdem sei die Beschwerdeführerin als Investorin Trägerin des wirtschaftlichen Risikos der von ihr erworbenen Beteiligung. Dass sich die Rendite allenfalls nicht nach ihren Vorstellungen entwickelt habe, könne den restlichen Aktionären und dem Verwaltungsrat der Beklagten nicht als Machtmissbrauch vorgeworfen werden (KG act. 2 Erw. 5.3.9.10 S. 89). Diese Auffassungen der Vorinstanz sind der kassationsgerichtlichen Überprüfung entzogen, sodass bislang nicht feststeht, ob sich die gerügten Feststellungen in den Alternativbegründungen zu den eben dargestellten Hauptbegründungen zum Nachteil der Beschwerdeführerin ausgewirkt haben. Aufgrund des unter III.1.3 Dargestellten sind somit die Rügen betreffend die Eventualbegründungen anhand zu nehmen.

a) Die Beschwerdeführerin zeigt allerdings nicht auf, inwiefern sich die gerügte Feststellung zu ihrem Nachteil ausgewirkt habe, und dies ist auch nicht ersichtlich, zumal die Vorinstanz trotz der gerügten Feststellung, dass die Klägerin die personelle Identität des Verwaltungsrates der Beklagten mit jenem der *D AG* nicht hinreichend konkret dargelegt habe, ebenfalls auf S. 82 f. in Erw. 5.3.7.8

ausgeführt hat, dass es zutreffe, dass die Verwaltungsratsmitglieder der Beklagten in einem gewissen Sinne bestimmen könnten, was letztlich der Beklagten als Beteiligungsertrag ausgeschüttet werde und somit auf die Behauptungen der Beschwerdeführerin zum Thema "Überhöhung Finanzaufwand und weitere Dividendenkürzung", wonach der Verwaltungsrat der Beklagten es in der Hand habe, die Höhe der Dividenden der Tochtergesellschaften zu bestimmen, eingeht (vgl. KG act. 2 S. 82 f. in Erw. 5.3.7.8). Auf die eingangs unter Ziff. 11a) aufgeführten Rügen ist daher gestützt auf § 281 ZPO nicht einzutreten.

b) In Anbetracht dessen, dass die Beschwerdeführerin selber ausführt, sie *habe gar nicht durchwegs personelle Identität* zwischen dem Verwaltungsrat der Beklagten und der D AG *behauptet*, ist auf die Rügen hinsichtlich der Feststellung, die Behauptung der Personalunion des Verwaltungsrates der Beklagten mit demjenigen der D AG sei prozessual ungenügend, nicht einzutreten, da sie sich demnach nicht zum Nachteil der Beschwerdeführerin auswirken konnte (§ 281 ZPO). Ob - wie die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang ausführt - entscheidend nur sei, dass *weitgehend* personelle Identität herrsche, ist eine vom Kassationsgericht nicht zu prüfende Frage.

Was die Rüge der Aktenwidrigkeit der Feststellung, Ausführungen zu organschaftlich (mit-) gefassten Entscheiden würden fehlen, anbelangt, so ist es zwar richtig, dass grundsätzlich den von der Beschwerdeführerin aufgeführten Tätigkeiten Entscheide zugrunde liegen. Aber es ist mit diesen Ausführungen noch nicht gesagt, dass auch I diese Entscheide selber (mit-)getroffen hat (vgl. schon oben III.4.2c). Auch sonst taugen die angegebenen Aktenstellen nicht zum Nachweis, dass die Feststellung der Vorinstanz, Ausführungen zu organschaftlich (mit-) gefassten Entscheiden würden fehlen, aktenwidrig wäre, da sie im Generellen verhaftet bleiben, ohne dass diese Ausführungen organschaftlich (mit-) gefasste Entscheide beinhalten würden. Die Aktenwidrigkeitsrüge geht daher fehl.

12. Als willkürlich beanstandet die Beschwerdeführerin ferner die vorinstanzliche "Annahme", ihre Vorbringen seien nicht hinreichend konkret, als dass daraus eine zu ihrem Nachteil gezielte Manipulation der Beteiligungserträge abgeleitet werden könnte. Der pauschale Vorwurf, es würden übermässig offene und

stille Reserven gebildet und missbräuchlich unter setzte Beteiligungserträge ausgeschüttet, genüge den prozessualen Begründungsanforderungen nicht (KG act. 1 RZ 10 xviii).

12.1 Die Beschwerdeführerin ist demgegenüber unter Verweis auf ihre Ausführungen in der Klagebegründung und Replik der Ansicht, sie habe das System der übermässigen Reservebildung und tiefer Beteiligungserträge zum Zwecke des Aushungerns detailliert beziffert (KG act. 1 RZ 10 xviii).

12.2 Wie bereits in Ziff. II.2 ausgeführt, reicht der Verweis auf frühere Rechtsschriften nicht zum Nachweis eines Nichtigkeitsgrundes. Auf die Rügen kann aber noch aus einem andern Grund nicht eingetreten werden: Wenn die Vorinstanz ausführt, der pauschale Vorwurf genüge den prozessualen Begründungsanforderungen nicht, hält sie die Ausführungen für nicht genügend substantiiert. Die Substanziierungsanforderungen richten sich aber vorliegend nach Bundesrecht (§ 285 ZPO; ZR 107 Nr. 79 Erw. 4.2e mit Hinweisen; ZR 102 Nr. 8, oben II.3c).

13. Dass die Vorinstanz meint, dass die Beschwerdeführerin nicht ausführe, inwiefern über den Verwaltungsrat der Beklagten Einfluss auf die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes der Beteiligungsgesellschaften genommen werde, sei ebenfalls aktenwidrig, moniert die Beschwerdeführerin weiter (KG act. 1 RZ 10 xix).

13.1 Die Ausführungen der Beschwerdeführerin hierzu befänden sich nämlich im angefochtenen Entscheid selber, auf S. 87 im zweitletzten Abschnitt (KG act. 1 RZ 10 xix mit Verweis auf FN 258).

13.2 An der angegebenen Urteilsstelle führt die Vorinstanz aus, eine Absprache zwischen dem Verwaltungsrat und den restlichen Aktionären im von der Klägerin geltend gemachten Sinn werde von ihr nicht hinreichend konkretisiert. Sie lege nicht dar, wann und vor allem mit welchen Aktionären der Verwaltungsrat der Beklagten eine solche Absprache getroffen haben solle. Ebenso prozessual ungenügend sei die Behauptung der Personalunion des Verwaltungsrates der Beklagten mit demjenigen der D AG. Dafür genüge es nicht, lediglich eine fakti-

sche Organschaft von I unter Beschreibung seiner beruflichen Laufbahn bei der D-Gruppe zu behaupten. Eine faktische Organschaft liege erst dann vor, wenn die betreffende Person Entscheide organschaftlicher Qualität (mit-)fasse. Solche Entscheide seien konkret zu behaupten. Ausführungen der Klägerin dazu würden fehlen (KG act. 2 S. 87 Erw. 5.3.9.5). Es gelingt der Beschwerdeführerin nicht, mit diesen Ausführungen eine aktenwidrige Feststellung zur beanstandeten aufzuzeigen, zumal die bezeichnete Urteilsstelle entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin keine klägerischen Ausführungen zur Frage, inwiefern über den Verwaltungsrat der Beklagten Einfluss auf die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes der Beteiligungsgesellschaften genommen werde, enthält. Die Rüge geht daher fehl.

14. Als aktenwidrig und willkürlich beanstandet wird seitens der Beschwerdeführerin der vorinstanzliche Satz *"Ein konspiratives Zusammenwirken zwischen den restlichen Aktionären und dem Verwaltungsrat wird von der Klägerin zwar wiederholt und sinngemäss behauptet, von ihr aber nirgends prozessual hinreichend konkretisiert"* (KG act. 1 RZ 10 xx).

14.1 Sie habe weder wiederholt noch sinngemäss ein konspiratives Zusammenwirken behauptet. Mit dieser Wortwahl wolle die Vorinstanz nur nahelegen, sie sehe sich zu Unrecht im Wahn verfangen, von Verschwörern umgeben zu sein (KG act. 1 RZ 10 xx).

14.2 Auf diese Rügen ist nicht einzutreten (§ 281 ZPO), da sich der beanstandete Satz nicht zum Nachteil der Beschwerdeführerin ausgewirkt hat (resp. sie nicht aufzeigt, inwiefern dies der Fall sei).

15. Weiter listet die Beschwerdeführerin den wiederholten vorinstanzlichen Vorwurf auf, von der Beschwerdeführerin werde eine Absprache zwischen dem Verwaltungsrat und den restlichen Aktionären der Beklagten in dem von ihr geltend gemachten Sinn nicht hinreichend konkretisiert (KG act. 1 RZ 10 xxi). Die Fragepflicht erachtet die Beschwerdeführerin als verletzt, indem die Vorinstanz bei der Feststellung, sie lege nicht dar, wann und vor allem mit welchen Aktionären der Verwaltungsrat der Beklagten eine solche Absprache getroffen haben sol-

le, erkannt habe, dass ihre Vorbringen diesbezüglich ergänzungsbedürftig seien (KG act. 1 RZ 10 xxii).

15.1 Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, eine Absprache zwischen Verwaltungsrat und (bestimmenden) Mehrheitsaktionären sei gar nicht nötig, weil die Verwaltungsratsmitglieder mit sich als Aktionären nichts abzusprechen hätten.

Inwiefern eine Absprache innerhalb der Familie R wie ehemals stattgefunden habe, habe sie dargelegt in Ziff. viii und Ziff. xx (KG act. 1 RZ 10 xxi).

Bezüglich Absprache verweise sie auf Ziff. xx und Ziff. xxi. Sie habe auch dargelegt, dass die Situation eines kohärenten Blockes der Mehrheitsaktionäre ein Dauerzustand seit den 80-er Jahren sei und die Beklagte habe dies anerkannt (was die Beschwerdegegnerin bestreitet, KG act. 12 RZ 91). Insofern sei unklar, weshalb noch genauer "wann" und "mit welchen" Aktionären eine Absprache hätte getroffen werden sollen. Dass der VR mit der Minderheitsaktionärin nie eine Absprache getroffen habe, verstehe sich von selbst (KG act. 1 RZ 10 xxii).

15.2 Wenn die Beschwerdeführerin meint, eine Absprache zwischen VR und Mehrheitsaktionären sei gar nicht nötig, so widerspricht sie damit der Rechtsauffassung der Vorinstanz, was vom Kassationsgericht nicht zu prüfen ist (§ 285 ZPO, oben II.3). Was ihre sinngemässe Aktenwidrigkeitsrüge anbelangt, so ist darauf ebenfalls nicht einzutreten, da sich die Frage der "*hinreichenden*" Konkretisierung resp. Substanziierung vorliegend nach Bundesrecht richtet (ZR 107 Nr. 79 Erw. 4.2e mit Hinweisen; ZR 102 Nr. 8, oben II.3c). Bezüglich der Rüge der Verletzung der Fragepflicht wird auf Ziff. III.39 verwiesen.

16. Unter RZ 10 xxv erwähnt die Beschwerdeführerin die Ausführungen der Vorinstanz "*Die Klägerin legt nicht dar, (...) welcher Schaden aus der sogenannten Dividendenpolitik der restlichen Aktionäre der Beklagten erwachsen sein soll*" (KG act. 2 S. 89), wobei in Anbetracht dessen, dass die Beschwerdeführerin daran anschliessend ausführt, selbstredend habe sie sich nirgends dahingehend geäußert, die Beklagte erleide einen Schaden (KG act. 1 RZ 10 xxv S. 68), nicht ersichtlich ist, inwiefern sich diese Feststellung zu ihrem Nachteil ausgewirkt haben soll. Deshalb ist auf diese "Rüge" (es ist ebenfalls nicht ersichtlich, welchen

Nichtigkeitsgrund die Beschwerdeführerin damit geltend machen will) nicht einzutreten (§ 281 ZPO).

17. a) Die zum Thema "Verdeckte Gewinnentnahme" gemachten Ausführungen der Vorinstanz verletzen nach Ansicht der Beschwerdeführerin die Verhandlungsmaxime und das Gebot der richterlichen Fragepflicht und sind aktenwidrig (KG act. 1 RZ 10 xxvi). Die beanstandeten Ausführungen lauten wie folgt: *"Die Klägerin legt nicht dar, welches Verwaltungsratsmitglied der Beklagten wann mit welchen (einzelnen oder allen) der restlichen Aktionäre die behauptete Absprache getroffen haben soll. Auch nicht ausgeführt wird, wer (die Beklagte oder die D AG) durch die angebliche Entnahme in welchem Umfang geschädigt und wer begünstigt worden sein soll. Ebenso wenig, inwiefern es sich bei den an F wirtschaftlich Berechtigten und bei F selber um der D AG nahestehende Personen gehandelt und ob der Wert der G Holding AG in einem offensichtlichen Missverhältnis zum gewährten Darlehen gestanden hatte"*.

b) Weiter sei die tatsächliche Annahme eines "Darlehens" rechtsfehlerhaft im Sinne von § 281 ZPO getroffen worden und finde in zahlreichen Feststellungen Niederschlag, die allesamt am gleichen Mangel krankten. In diesem Zusammenhang führt die Beschwerdeführerin die Nichtigkeitsgründe der willkürlichen tatsächlichen Annahme, Verletzung der Verhandlungsmaxime und des Anspruchs auf Begründung und rechtliches Gehör an (KG act. 1 RZ 13-21, 24 und 27 f. sowie 43).

17.1 a)aa) Die Beschwerdeführerin führt aus, die Beklagte habe nie bestritten, dass jeweils immer alle Verwaltungsratsmitglieder und alle Mehrheitsaktionäre gleich handeln würden. Die Vorinstanz verletze die Verhandlungsmaxime, wenn sie unbestrittene Tatsachenbehauptungen als bestritten annehme (KG act. 1 RZ 10 xxvi).

bb) Wenn die Vorinstanz es als wesentlich erachte, welches Verwaltungsratsmitglied der Beklagten wann mit welchen der restlichen Aktionäre die behauptete Absprache getroffen haben sollte, hätte sie von ihrer Fragepflicht Gebrauch machen müssen (KG act. 1 RZ 10 xxvi).

cc) Die Darstellung, ob die Beklagte oder die *D* AG geschädigt worden sei, habe sie geliefert. Darüber hinaus sei es sogar unbestritten, dass die an *F/G* abgeflossenen Gelder von der *D* AG stammten und dass diese 100% Tochter der Beklagten sei und die Mittelentnahme bei dieser voll auf die Beschwerdegegnerin als Muttergesellschaft durchschlage. Wiederum sei die Verhandlungsmaxime verletzt, jedenfalls sei die Annahme, sie habe nicht ausgeführt, wer geschädigt worden sei, aktenwidrig.

Insgesamt seien von anfangs 1998 bis 2005 über CHF 47 Mio. aus der *D* AG abgeflossen. Auf den angeblichen Darlehensgewährungen, welche in der genannten Periode CHF 45,4 Mio. der Mittelabflüsse ausgemacht hätten, seien die vereinbarten 6% Zinsen nie eingefordert worden. Daher sei auch die Annahme aktenwidrig, sie habe nicht dargelegt, in welchem Umfang geschädigt worden sei.

Wer letztlich an der *F* wirtschaftlich berechtigt sei, müsse sich noch weisen, sei aber für die Frage, ob der Klägerin heimliche Mittelabflüsse zumutbar seien, irrelevant. Dass und welche der *D* AG nahestehende Personen die an *F* wirtschaftlich Berechtigten seien, habe sie dargelegt und die entgegengesetzte Annahme der Vorinstanz sei aktenwidrig (KG act. 1 RZ 10 xxvi).

dd) Es sei angesichts ihrer Ausführungen willkürlich, anzunehmen, sie habe nicht dargelegt, dass der Wert der *G* Holding AG in einem offensichtlichen Missverhältnis zum gewährten Darlehen gestanden habe. Zum Nachweis der gerügten Willkür führt die Beschwerdeführerin folgende Behauptungen an, die sie vor Vorinstanz aufgestellt hat: Die Investorengruppe unter der Führung von *S* resp. *T* habe am 24. September 1997 den Kauf sämtlicher *G*-Marken für DEM 15 Mio. offeriert. In den Verträgen zur Übernahme der *G* Holding und damit der Markenrechte seien gegenüber den Übernahmebedingungen vom 16. Oktober 1997 zwei entscheidende Abweichungen enthalten gewesen, indem anstelle von *D* die Mantelgesellschaft *F* eingesetzt worden sei und sich *D* verpflichtet habe, DEM 30 Mio. und damit das Doppelte des Übernahmewertes von *T* gemäss Vertrag vom 16. Oktober 1997 zu zahlen, indem zwar der Kaufpreis von DEM 15 Mio. gleich geblieben sei bei der Übernahme der *G* Holding mit ihrem einzigen wesentlichen Aktivum, den Markenrechten *G*, jedoch *D* bzw. *F* zusätzlich das Darlehen von *T*

an G Holding über DEM 15 Mio. abgelöst habe, welches diese für den Kauf der Markenrechte benötigt gehabt habe. Somit habe *D* DEM 30 Mio. gezahlt, *T* wenige Monate zuvor bloss DEM 15 Mio., die Exponenten von *D* also nahezu DEM 15 Mio. mehr und damit das Doppelte. *L*, der *U* schon 1996 bei der Investorensuche beraten und ihm dafür als Rechtsanwalt Rechnung gestellt habe, und *I* hätten bewusst darauf verzichtet, gegen eine relativ geringe Provision die Vorkaufsberechtigung *Cromers* zu erwerben, womit sie *D* geschädigt hätten. Es seien mindestens CHF 47 Mio. weitere Mittel der *D AG* in *F/G* geflossen und Forderungsverzichte von mindestens CHF 15 Mio. und per 31. Dezember 2000 sei ein Rangrücktritt über CHF 13 Mio. erfolgt (KG act. 1 RZ 10 xxvi).

b) aa) Sie habe im Zusammenhang mit dem "sogenannten G-Darlehen" von Mittelabflüssen bzw. verdeckten Gewinnentnahmen gesprochen, die Beschwerdegegnerin von einem Darlehen. Ohne jede sachverhaltserstellende Erwägung habe das Handelsgericht ab Seite 34 des Urteils entschieden, dass das "sogenannte G-Darlehen" ein Darlehen sei (KG act. 1 RZ 13 sowie RZ 18, RZ 24 und 33).

bb) Die Vorinstanz – so die Beschwerdeführerin - übergehe gestützt auf ihre willkürlichen tatsächlichen Annahmen die Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach es beim sog. G-Darlehen um der Minderheit mit allen erdenklichen Massnahmen verheimlichte, unrechtmässige Mittelabflüsse von mittlerweile nachgewiesen über CHF 47 Mio. aus *D* über *F* gehe, wovon sie lediglich durch Zufall (BILANZ-Artikel) erfahren und damit zusammenhängende Informationen erst Jahre später gestützt auf erfolgreiche Auskunftsklagen erhalten habe, wobei die Vorinstanz erst noch Eingeständnisse der Beschwerdegegnerin ausblende, wie z.B. dass sich *D* an *G* beteiligt habe und es sich bei *F* um ein "special purpose vehicle", ein "SPV" handle und dass die Beschwerdegegnerin die von ihr im Geldflussdiagramm nach Umfang, Datum und Zahlungsgrund konkret bezeichneten Mittelabflüsse nicht bestritten habe, ebenso wenig, dass die nicht gegebene Bonität von *F* nicht geprüft worden sei (was die Beschwerdegegnerin bestreitet, KG act. 12 RZ 132). Die Vorinstanz lasse ausser Acht, dass sich die Beschwerdegegnerin bis heute weigere, den Gerichten den behaupteten Darlehensvertrag

vorzulegen, den Abschluss von weiteren Darlehensverträgen in den Jahren 1999 bis 2005 nicht behauptet habe, sondern angegeben habe, die *D AG* sei nicht verpflichtet gewesen, weitere Zahlungen an *F* zu leisten, dass diese ferner nie behauptet habe, *F* sei eine Drittgesellschaft, sondern sich geweigert habe, das Aktionariat resp. die wirtschaftlich Berechtigten zu nennen, da es sich um eine Privatangelegenheit handle. Ausser Betracht lasse die Vorinstanz ebenfalls, wie die Beschwerdeführerin über Jahre getäuscht und falsch informiert worden sei. So sei ihr bis zum Bundesgerichtsurteil vom 4. Juni 2003 glauben gemacht worden, dass es sich um eine unbedeutende, übliche Finanzanlage, renditemässig interessant, handle. Heute, nach gerichtlich erzwungenen Auskünften, sei unbestritten, dass Zinsen aus dem angeblichen Darlehen weder je gefordert noch verbucht noch bezahlt worden seien. Im Widerspruch zu den Parteivorbringen und zur Aktenlage soll es sich bei den Mittelabflüssen 1998 - 2005 nach Darstellung der Vorinstanz lediglich um die Gewährung von Darlehen an einen Dritten gehandelt haben und sollen die Mittelabflüsse aus dem SPV ein allenfalls fehlerhafter unternehmerischer Investitionsentscheid der *D AG* gewesen sein. Die Vorinstanz übergehe ihre Ausführungen, wonach das als Darlehen dargestellte Investment in *G* in Tat und Wahrheit eine über ein special purpose vehicle ausgelagerte Beteiligung sei. Damit verletze die Vorinstanz gestützt auf willkürliche tatsächliche Annahmen die Verhandlungsmaxime und verweigere ihr den Anspruch auf eine Begründung und rechtliches Gehör (KG act. 1 RZ 14-16 mit Wiederholungen in RZ 20, 21 und 27 f. sowie 43 und 45).

17.2 In diesem Zusammenhang hält die Vorinstanz in erster Linie fest, dass es der Beschwerdeführerin zur Aufarbeitung der Angelegenheit *G* zumutbar sei, die dafür vorgesehenen Rechtsbehelfe zu ergreifen (Hauptbegründung) und macht lediglich ergänzend (im Sinne einer Eventualbegründung) die unter III.17a beanstandeten Ausführungen (KG act. 2 S. 90 Erw. 5.3.10.3 f.). Ob sich diese resp. die Einstufung als "Darlehen" zum Nachteil der Beschwerdeführerin ausgewirkt haben, steht im jetzigen Zeitpunkt nicht fest, könnte doch die Ansicht der Vorinstanz auf entsprechende Rüge hin vom Bundesgericht zu Fall gebracht werden und sind die gerügten Feststellungen in der Eventualbegründung daher vorliegend grundsätzlich zu prüfen (oben III.1.3).

a)aa) Die Rüge der Verletzung der Verhandlungsmaxime ist unbegründet, denn wenn die Beschwerdegegnerin anerkennt, dass jeweils immer alle Verwaltungsratsmitglieder und alle Mehrheitsaktionäre "gleich handeln", dann ist damit noch nicht anerkannt *welches Verwaltungsratsmitglied der Beklagten wann mit welchen (einzelnen oder allen) der restlichen Aktionäre die behauptete Absprache getroffen habe* (so der Teil der gerügten Feststellung, auf welche die Rüge der Verletzung der Verhandlungsmaxime abzielt, vgl. vorstehend III.17a).

bb) Bezüglich der Rüge der Verletzung der Fragepflicht ist auf Ziff. III.39 hinten zu verweisen.

cc) Zum Nachweis einer Aktenwidrigkeit reicht es nicht, einfach in der Beschwerde zu behaupten: "*Die Darstellung, ob die Beklagte oder die D AG geschädigt wurde, hat die Klägerin geliefert*", ohne die Aktenstelle(n) anzugeben, wo Behauptungen zur Schädigung welcher Gesellschaft aufgestellt worden sein sollen. Auf die Aktenwidrigkeitsrüge ist daher nicht einzutreten (§ 288 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO, oben II.2). Selbst wenn es unbestritten ist, dass die an F/G abgeflossenen Gelder von der D AG stammten und dass diese 100% Tochter der Beklagten ist und eine Mittelentnahme bei dieser voll auf die Beschwerdegegnerin als Muttergesellschaft durchschlägt, bleibt damit offen, bei wem nun (bei der D AG oder der Beschwerdegegnerin) der Schaden eingetreten sein soll. Die Rüge der Verletzung der Verhandlungsmaxime geht also an der beanstandeten Feststellung, es werde nicht ausgeführt, wer (die Beklagte oder die D AG) durch die angebliche Entnahme geschädigt worden sein solle, vorbei.

Auch die Feststellung, die Beschwerdeführerin habe nicht dargelegt, in welchem Umfang geschädigt worden sei, ist nicht zu beanstanden. Denn die Beschwerdeführerin spricht von nicht eingeforderten Darlehenszinsen in der Höhe von 6% (ohne auszuführen, dass diese nicht mehr gefordert werden könnten). Sodann wird von einem Mittelabfluss von *CHF 47 Mio. wovon CHF 45,4 Mio. angebliche Darlehensgewährung ausmachten* gesprochen und in RZ 35 der Beschwerde verweist die Beschwerdeführerin auf Ausführungen auf S. 389 in ihrer Klageschrift, wonach Forderungsverzichte im Umfang von *CHF 15 Mio.* ergangen seien und mindestens *CHF 37 Mio.* der als Darlehen behaupteten abgeflossenen

Mittel zumindest *gefährdet* seien. Mithin stehen verschiedene Zahlen im Raum und die Beschwerdeführerin zeigt keine Stelle auf, wo sie eine Behauptung aufgestellt hätte mit einer betragsmässig eindeutig bezifferten Schadenshöhe. Die Aktenwidrigkeitsrüge geht daher fehl.

Wenn die Beschwerdeführerin in der Beschwerde ausführt, wer letztlich an der F wirtschaftlich berechtigt sei, müsse sich noch weisen, widerlegt sie selber ihre Aktenwidrigkeitsrüge, wonach sie entgegen der Feststellung der Vorinstanz, sie habe nicht ausgeführt, wer die an F wirtschaftlich Berechtigten seien, dies dargelegt habe. Ob es für den Entscheid der Auflösungsklage irrelevant sei, wer die an F wirtschaftlich Berechtigten sind, ist keine der Überprüfung durch das Kassationsgericht zugängliche Frage (§ 285 ZPO, oben II.3).

dd) Angesichts der beschwerdeführerischen Vorbringen zum Verhältnis des "Darlehens" und dem Wert der G Holding AG (vgl. vorstehend III.17.1a/dd) vermag hingegen die Feststellung, die Klägerin lege nicht dar, ob der Wert der G Holding AG in einem offensichtlichen Missverhältnis zum gewährten Darlehen gestanden habe (angefochtener Entscheid S. 91), vor § 281 Ziff. 2 ZPO nicht zu bestehen. Diese Rüge ist berechtigt.

b) aa) Was die sinngemässe Rüge der Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes durch Abstellen auf bestrittene Tatsachenbehauptungen der Gegenpartei (KG act. 1 RZ 13) anbelangt, so kann dahingestellt bleiben, ob diese den Anforderungen von § 288 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO genüge und darauf eingetreten werden könnte, weil es die Beschwerdeführerin unterlässt, darzulegen, wo sie Behauptungen hinsichtlich der Mittelabflüsse aufgestellt resp. Behauptungen der Gegenpartei betreffend Darlehen bestritten habe (vgl. oben II.2). Jedenfalls ist gestützt auf § 285 ZPO auf die Rüge nicht einzutreten, da diese den Anwendungsbereich von Art. 8 ZGB beschlägt, hat doch die Vorinstanz kein Beweisverfahren hinsichtlich den divergierenden Parteidarstellungen zum Thema Mittelabfluss/Darlehen durchgeführt (vgl. oben II.3e).

bb) Entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin hat die Vorinstanz in ihrem Entscheid ausgeführt, dass nicht nachvollziehbar sei, weshalb weder eine

Darlehensgewährung in dieser Grössenordnung noch Folgefinanzierungen aus den Jahresrechnungen erkennbar gewesen seien. Auch hat sie die gewählte Konstruktion über die Scharniergesellschaft F erwähnt und dass den Bedenken der Beschwerdeführerin, die Darlehensgewährung sei ihr gegenüber absichtlich verschleiert worden, eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen sei. Daran anschliessend hat sie jedoch ausgeführt, dass selbst wenn die Vorwürfe in Zusammenhang mit der Darlehensgewährung zutreffen sollten, trotzdem kein wichtiger Grund für die Auflösung der Beschwerdegegnerin vorliege (KG act. 2 S. 62 f.). Dementsprechend hat sie die von der Beschwerdeführerin als übergangen gerügten Vorbringen - auch wenn sie denn nicht bestritten worden sollten - nicht als entscheidungswesentlich erachtet, sodass weder eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vorliegt (vgl. oben III.4.2) noch eine Verletzung der Verhandlungsmaxime. Auch nicht zu beanstanden ist die Feststellung der Vorinstanz auf Seite 4 des angefochtenen Entscheides, da die Vorinstanz mit der Erwähnung von "*ein von der D AG einer Drittgesellschaft gewährtes Darlehen*" als ein Gegenstand von Gerichtsverfahren der Parteien in der Einleitung keine Sachverhaltsannahme trifft, die den Verhandlungsgrundsatz hinsichtlich der entgegengesetzten Meinungen, ob es sich bei F AG um eine Konzerngesellschaft handle oder nicht, verletzen könnte. Sofern die Beschwerdeführerin mit ihren Ausführungen in KG act. 1 RZ 14 und 15 sich zusätzlich auf den Anspruch auf Begründung als Ausfluss des Gehörsanspruchs berufen sollte, so wäre auf diese Rüge in Anwendung von § 285 ZPO nicht einzutreten, wäre doch hier die bundesrechtliche Begründungspflicht angesprochen, deren Einhaltung das Bundesgericht auf entsprechende Rüge hin frei überprüft (vgl. oben II.3d). Das gilt auch hinsichtlich der Rügen in RZ 21 und 27. Nicht einzutreten ist sodann auf die zahlreichen Willkür-rügen in den genannten RZ, da diese allesamt die Annahme eines Darlehens und damit den Beweisführungsanspruch der Beschwerdeführerin betreffen (vgl. vorstehend III.17.2b/aa sowie oben II.3e).

18. Den Schluss der Vorinstanz in Erwägung 5.3.11.3 (unter "Weitere Massnahmen zur Gewinnverfälschung"), die Behauptungen der Klägerin genügten den prozessualen Anforderungen nicht, da daraus nicht hervorgehe, was die Wendung "systematisch auf andere Weise" beinhalten solle, beanstandet die Be-

schwerdeführerin als mit dem Nichtigkeitsgrund der Willkür behaftet (KG act. 1 RZ 10 xxvii).

18.1 Sie ist der Meinung, dass aus ihren Ausführungen hervorgehe, was die Wendung "systematisch auf andere Weise" beinhalte und führt die entsprechenden Ausführungen auf (KG act. 1 RZ 10 xxvii).

18.2 Auf die Rüge der Willkür kann nicht eingetreten werden, weil die Beschwerdeführerin mit ihren Ausführungen nicht nachweist, weshalb die Annahme der Vorinstanz schlichtweg unhaltbar (willkürlich) sein soll (§ 288 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO, oben II.2).

19. Sodann rügt die Beschwerdeführerin Aktenwidrigkeit bei der zum Thema "Bilanzverschleierung und -fälschung, systematische Verfälschung der Erfolgsrechnung" enthaltenen vorinstanzlichen Annahme, eine ordnungswidrige Rechnungslegung der Beklagten sowie ihrer Tochtergesellschaft D AG werde von der Klägerin, ausser im Zusammenhang mit der Gewährung des Darlehens an F, nicht dargelegt (KG act. 1 RZ 10 xxviii) resp. Willkür in Bezug auf die Feststellung, es sei nicht nachvollziehbar, welchen Bezug zu diesem Thema die unter diesem Titel erhobenen Vorwürfe der Beschwerdeführerin zur behaupteten Sabotierung ihrer Verkaufsbemühungen sowie zur Manipulation des Steuerkurses haben sollten resp. ganz allgemein würden die Ausführungen unter diesem Titel keinen erkennbaren Bezug oder konkretisierte Vorbringen zu einer möglichen Bilanzverschleierung/-fälschung aufweisen (KG act. 1 RZ 10 xxix und xxxi).

Ebenfalls willkürlich sei die Annahme, *"Ein möglichst tiefer Steuerwert der Aktien der Beklagten sollte auch im Interesse der Klägerin sein. Ein die Minderheitsinteressen der Klägerin missachtendes Verhalten des Verwaltungsrates der Beklagten wäre deshalb zum vorneherein auszuschliessen, sollte es denn tatsächlich zu einer solchen "Manipulation" gekommen sein. Die Klägerin legt denn auch nicht dar, worin die Beeinträchtigung ihrer Minderheitsinteressen bestanden haben könnte"* (KG act. 1 RZ 10 xxx).

Auch in diesem Kontext wiederholt die Beschwerdeführerin ihren Vorwurf, die Vorinstanz habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör und Entscheidbegrün-

dung verletzt, da sie inhaltlich nicht auf ihre Vorbringen betreffend schwerwiegender Verstösse gegen die Rechnungslegungsgrundsätze, die sie am Beispiel des sogenannten G-Darlehens (z.B. der unerklärlichen Differenz in den in der Konzernrechnung per 31. Dezember 1998 ausgewiesenen Finanzanlagen) dargelegt habe, eingehe und willkürlich annehme, es seien nur Darlehen für den Erwerb der Markenrechte an G an F gewährt worden (KG act. 1 RZ 31 und 32, und auch RZ 45).

19.1 Die Beschwerdeführerin verweist auf ihre entsprechenden Vorbringen, wo sie eine ordnungswidrige Rechnungslegung der Beklagten sowie ihrer Tochtergesellschaft D AG auch bezüglich der nicht auf dem G-Investment gebildeten übermässigen offenen und stillen Reserven dargelegt habe (KG act. 1 RZ 10 xxviii). Zu betonen sei, dass die Beklagte solche Verstösse durch Verweis auf ihren Parteigutachter, Dr. V, zugegeben habe, welcher u.a. ausgeführt habe, bei der Aktivierung der Vor- und Zwischenfinanzierungen sowie bei der Vornahme der Abschreibungen sei teilweise "gegen den Grundsatz der Klarheit und gegen das Verrechnungsverbot verstossen" worden, und "nicht sachlogische Verbuchungen der Vor- und Zwischenfinanzierungen in den Jahren 1999 bis 2002" einräume (KG act. 1 RZ 10 xlii sowie 35).

Der Bezug der Ausführungen ("Manipulation Steuerkurs und Verkaufsbemühungen" zu "Bilanzverschleierung") liege auf der Hand. Um der Minderheitsaktionärin dereinst deren Beteiligung zu einem weit unteretzten Preis abzunehmen, sei logischerweise der Geschäftsbericht so zu fassen, dass ein möglichst geringer Unternehmenswert dargestellt sei. Ebenfalls preismindernd würden die Abschreckung potentieller Investoren sowie die Tiefhaltung des Steuerwertes wirken, welcher zwar im steuerlichen Interesse der Klägerin sein könne, vorliegend aber Mittel zum Zweck gewesen sei, ihre Verkaufsbemühungen zu sabotieren. Die Beklagte habe denn auch immer wieder auf den Steuerwert verwiesen, wenn die Richtigkeit der klägerischen Preisbildung angezweifelt worden sei (KG act. 1 RZ 10 xxix, xxx und xxxi).

Die Beschwerdeführerin führt weiter diejenigen Vorbringen in Zusammenhang mit der Verbuchung des sogenannten G-Darlehens und betreffend übriger

seit 1998 anhaltender Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften an, auf welche die Vorinstanz ihrer Ansicht nach zu Unrecht nicht eingegangen sei (KG act. 1 RZ 31 und 32 und auch RZ 45).

19.2 Die Vorinstanz hat in diesem Zusammenhang erwogen, dass auf die Vorbringen betreffend eine ordnungswidrige Rechnungslegung insbesondere auch deshalb nicht näher einzugehen sei, weil die Beschwerdeführerin ihre Beteiligung an der Beklagten in Kenntnis der Bilanzierungspraxis derselben erworben habe (KG act. 2 S. 93 Erw. 5.4.3). Ausserdem sei es der Beschwerdeführerin zumutbar, gegen die behaupteten und möglichen Beeinträchtigungen ihrer Aktionärsrechte mit den ordentlichen Rechtsbehelfen des Aktienrechts vorzugehen (KG act. 2 S. 94 Erw. 5.4.4). Daraus erhellt, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin betreffend schwerwiegender Verstöße gegen die Rechnungslegungsgrundsätze für die Vorinstanz nicht entscheiderelevant waren und die Gehörsverweigerungsrüge unbegründet ist (vgl. oben III.4.2). Ob der Beschwerdeführerin aus den gerügten Annahmen ein Nachteil erwachsen ist, steht nicht fest, da Rügen diese Auffassung betreffend der kassationsgerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich sind, dieselbe jedoch vom Bundesgericht zu Fall gebracht werden könnte. Wiederum hat daher die Beschwerdeführerin unter den nachstehenden Vorbehalten ein Interesse an der Prüfung ihrer Rügen betreffend die Eventualerwägungen (oben III.1.3).

Soweit die Vorinstanz die Vorbringen der Beschwerdeführerin hinsichtlich ordnungswidriger Rechnungslegung - ausgenommen im Zusammenhang mit der Gewährung des Darlehens an F - nicht genügend substantiiert erachtet hat (wie sich aus dem Hinweis des *pauschal* in-den-Raum-Stellens von Behauptungen ergibt), kann gestützt auf § 285 ZPO nicht auf die Aktenwidrigkeitsrüge eingetreten werden (oben II.3c). Die sinngemässe Rüge der Verletzung der Dispositionsmaxime geht fehl, betrifft doch die von der Beschwerdeführerin angeführte "Anerkennung" von Verstößen gegen die Rechnungslegungsvorschriften Vorgänge im Zusammenhang mit F, während die beanstandete Feststellung nicht genügender Vorbringen hinsichtlich ordnungswidriger Rechnungslegung solche in Zusammenhang mit der Gewährung des Darlehens an F ausnimmt.

Die an dieser Stelle erhobenen Willkürklagen betreffen keine *tatsächlichen Annahmen* (vgl. § 281 Ziff. 2 ZPO), sondern Rechtsanwendung, sodass darauf nicht eingetreten werden kann (§ 285 ZPO).

20. Von den von der Vorinstanz unter dem Titel "Verletzung der Mitwirkungsrechte" ("Verletzung Mitwirkungsrechte durch ordnungswidrige Rechnungslegung", Erw. 6.2; "Grundsätzliche Informations- und Auskunftsverweigerung", Erw. 6.3; "Ablehnung Wiedereintragung als Aktionärin", Erw. 6.4; "Systematischer Ausschluss von der Mitwirkung", Erw. 6.5; "Verweigerung Stimmrecht aus Namenaktien", Erw. 6.6; "Verweigerung Eintragung im Aktienregister", Erw. 6.7; "Rechtsmissbrauch", Erw. 6.8; "Unrechtmässige Konzernierung und Verletzung Konsolidierungspflicht", Erw. 6.9) gemachten Überlegungen beanstandet die Beschwerdeführerin folgende als mit Nichtigkeitsgründen behaftet:

a) *"Im übrigen legt die Klägerin nicht dar, welche Mitwirkungsrechte, sie wann in welchem Umfang kausal wegen der angeblich ordnungswidrigen Rechnungslegung nicht sachgerecht habe ausüben können"* (KG act. 1 RZ 10 xxiii),

b) *"Dass ihr in systematischer Weise weitere für die Ausübung der Mitwirkungsrechte erforderliche Auskünfte verweigert worden wären, legt die Klägerin auch nicht dar"* (KG act. 1 RZ 10 xxxiv),

c) *"Zu pauschal erweisen sich die Behauptungen der Klägerin hinsichtlich einer bevorzugten Information der restlichen Aktionäre der Beklagten. Sie legt nicht dar, woraus sich ergeben soll, dass den restlichen Aktionären der Beklagten ein Mehr an Informationen zur Verfügung stünde oder welche Aktionäre wann, d.h. wie viele Wochen vor der Generalversammlung, mit welchen Unterlagen und Beilagen bedient worden wären, welche ihr vorenthalten worden seien"* (KG act. 1 RZ 10 xxxv),

d) *"Mit Ausnahme des beschriebenen Vorfalles an der Generalversammlung 1999, bei welchem es um die Bezeichnung eines Stimmzählers ging und der Verwaltungsrat den Antrag der Klägerin statutengemäss nicht entgegennehmen musste (vgl. Ziff. VI.6.5.10), legt sie nicht dar, welche weiteren Anträge und wann*

ihr die Meinungsäusserung, Antragsstellung sowie Protokollierung verweigert worden sein sollen" (KG act. 1 RZ 10 xxxvi),

e) *"Die Klägerin legt nicht dar, von welchem der restlichen Aktionäre der Beklagten die Aufforderung an den Verwaltungsrat ausgegangen sein soll, sie zu einer aktuellen Legitimation über 1'000 Inhaberaktien für die Einberufung der beantragten ausserordentlichen Generalversammlung aufzufordern"* (KG act. 1 RZ 10 xxxvii),

f) *"Zur Relevanz des sogenannten G-Darlehens und damit verbunden einer allfälligen Konsolidierungspflicht des Darlehens oder von F/G vergleiche die Ausführungen unter Ziff. VI.5.1.6 und Ziff. VI.5.1.8. Im Übrigen legt die Klägerin nicht dar, welche zusätzlichen Mitwirkungsrechte ihr bei einem allfälligen Subkonzern F-G zukommen würden und ihr angeblich vorenthalten worden sein sollen"* (KG act. 1 RZ 10 xxxviii).

g) Die Vorinstanz gehe im Zusammenhang mit der Verletzung der Mitwirkungsrechte über ihre Vorbringen hinweg und verweise auf vorstehende Ausführungen Ziff. VI.5.1.6 und VI.5.1.8, was aber keine Begründung sei. Ausserdem stelle die Vorinstanz aktenwidrig und willkürlich fest, sie wiederhole nur (KG act 1 RZ 24).

20.1 Zur Begründung ihrer Rügen führt die Beschwerdeführerin folgendes aus:

a) Hinsichtlich der im angefochtenen Entscheid beanstandeten Passage *"Im übrigen legt die Klägerin nicht dar, welche Mitwirkungsrechte, sie wann in welchem Umfang kausal wegen der angeblich ordnungswidrigen Rechnungslegung nicht sachgerecht habe ausüben können"* führt die Beschwerdeführerin einen Auszug aus BGE 133 III 453 betreffend Buchführung als wichtige Voraussetzung für die Ausübung verschiedener Schutzrechte durch den Aktionär sowie Böckli an, der die Rechnungslegung als entscheidenden Kreuzweg aller aktienrechtlichen Vorschriften bezeichne. Daran anschliessend vermutet sie, dass die Vorinstanz den genannten Bundesgerichtsentscheid nicht zur Kenntnis genommen habe und daher die Sachlage auf den Kopf stelle. Es sei nämlich logisch ausgeschlossen,

dass die Beschwerdeführerin das von der Vorinstanz Verlangte darlege, wenn die dafür wichtige Voraussetzung - die ordnungsmässige Rechnungslegung - fehle (KG act. 1 RZ 10 xxxiii).

b) Sie habe in der vorstehenden Ziff. xxxiii gezeigt, dass bei einer ordnungswidrigen Rechnungslegung eine wichtige Voraussetzung für die Ausübung des Auskunftsrechts fehle. Da die Rechnungslegung mindestens seit 1998 nur schon wegen der Fortschreibung des teils gar nicht, teils unrichtig erfassten G-Investments ordnungswidrig sei, fehle die Voraussetzung systematisch. Von einer sachgerechten Ausübung der Mitwirkungsrechte könne umso weniger die Rede sein. Es sei daher willkürlich, anzunehmen, die Klägerin habe dies nicht dargelegt (KG act. 1 RZ 10 xxxiv).

c) Die Beschwerdeführerin habe geltend gemacht, dass die herrschenden Aktionäre, die nicht persönlich im Verwaltungsrat sind, mindestens stets den Geschäftsbericht mit allen Beilagen dazu regelmässig mehrere Wochen vor der Generalversammlung erhielten, nicht wie sie lediglich mit der kaum vor Beginn der Frist von 20 Tagen erfolgenden Einladung. Sie argumentiert, dass diesen damit zumindest in *zeitlicher Hinsicht* ein Mehr an Informationen zur Verfügung stünde und die Annahme der Vorinstanz willkürlich sei. Zudem hätte die Vorinstanz von der richterlichen Fragepflicht Gebrauch machen müssen, wenn sie das Vorbringen zur (Vor-)Information von "mehreren Wochen" als ungenügend erachtet habe (KG act. 1 RZ 10 xxxv).

d) Eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs stelle es dar, dass in dieser Aufzählung (gemeint der vorstehend III.20d aufgeführten Urteilspassage) die Verweigerung von Abstimmungen über Anträge der Klägerin, welche sie ebenfalls vorgetragen habe, fehle. Mit diesem Vorbringen habe sich die Vorinstanz auch nirgends auseinandergesetzt.

Sie habe ausgeführt, dass in den Generalversammlungsprotokollen der Beschwerdegegnerin versucht werde, die rechtsmissbräuchlichen Vorkehren des Verwaltungsrates zu kaschieren und teilweise sogar wesentliche Vorgänge im Protokoll fehlen würden. Damit habe die Klägerin dargelegt, dass ihr auch die

Protokollierung in den Jahren 1999 bis 2002 verweigert worden sei, denn eine Protokollierung sei nur dann als solche zu bezeichnen, wenn sie richtig sei. Die entgegengesetzte Annahme der Vorinstanz sei aktenwidrig.

Die Vorinstanz gehe denn später auf dieses Vorbringen ein, handle es aber fälschlich als "unsaubere" Protokollierung ab mit dem Verweis, das Protokoll der Generalversammlung habe lediglich den in Art. 702 OR aufgezählten Inhalt aufzuweisen. Eine unrichtige Darstellung könne aber nicht mit dem Hinweis abgetan werden, solches hätte von Gesetzes wegen gar nicht ins Protokoll gemusst. Insofern habe sich die Vorinstanz nicht mit dem Argument der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt und damit ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt (KG act. 1 RZ 10 xxxvi).

e) Es erschliesse sich ihr nicht, inwiefern es darauf ankommen solle, von welchem Aktionär genau die Aufforderung ausgegangen sei. Wenn die Vorinstanz das dazu Vorgebrachte für unklar, unvollständig oder unbestimmt gehalten habe, so hätte sie der Beschwerdeführerin Gelegenheit geben müssen, den Mangel zu beheben. Indem kein Hinweis erfolgt sei, sei die Fragepflicht nach § 55 ZPO verletzt worden (KG act. 1 RZ 10 xxxvii).

f) Die Vorinstanz verkenne die Sachlage. Welches die der Klägerin zustehenden Mitwirkungsrechte seien, ergebe sich aus dem Gesetz, sie seien nach dem Grundsatz *iura novit curia* nicht zu behaupten (KG act. 1 RZ 10 xxxviii).

20.2 Die Vorinstanz hat unter diesem Titel einleitend ausgeführt, dass eine Gesamtbetrachtung der von der Klägerin behaupteten Verletzungen ihrer Mitwirkungsrechte selbst unter Einbezug der weitem behaupteten Rechtsverletzungen keinen wichtigen Grund für die Auflösung der Beklagten zu begründen vermöge (KG act. 2 S. 99 Erw. 6.1.3). Weil sie demnach die Vorbringen der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Verletzung der Mitwirkungsrechte nicht als entscheiderelevant erachtet hat, geht die Gehörsverweigerungs rüge (vorstehend III.20g) fehl (oben III.4.2). Ob das Bundesgericht auf entsprechende Rüge hin zu einer andern Einschätzung hinsichtlich der Massgeblichkeit der Vorbringen gelangen würde und sich die beanstandeten Feststellungen der Vorinstanz in den zum

Thema "Verletzung Mitwirkungsrechte" enthaltenen Erwägungen zum Nachteil der Beschwerdeführerin ausgewirkt haben, steht im jetzigen Zeitpunkt nicht fest, sodass auf ihre diesbezüglichen Rügen unter dem Aspekt des Rechtsschutzinteresses einzutreten ist (oben III.1.3):

a) Mit den Ausführungen in KG act. 1 RZ 10 xxxiii bemängelt die Beschwerdeführerin die Rechtsauffassung der Vorinstanz hinsichtlich den Anforderungen für einen bundesrechtlichen Anspruch. Darauf kann in Anwendung von § 285 ZPO nicht eingetreten werden (oben II.3).

b) Die vorstehend III.20.1b wiedergegebene Begründung geht am angefochtenen Entscheid vorbei. Die gerügte Feststellung der Vorinstanz bezieht sich auf (nicht dargelegte, konkrete) *Auskünfte*, die die Beschwerdeführerin von der Beschwerdegegnerin verlangt hätte und die ihr systematisch verweigert worden wären (KG act. 2 S. 101) und nicht - wie in der Begründung der Rüge ausgeführt - auf die *Unmöglichkeit*, die Informationsrechte auszuüben. Die Feststellung lautet denn entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin auch nicht, die Klägerin habe "dies" (dass ihr eine sachgerechte Ausübung der Mitwirkungsrechte nicht möglich sei) nicht dargelegt.

c) Soweit die Rüge auch den Passus "*Zu pauschal erweisen sich die Behauptungen der Klägerin hinsichtlich einer bevorzugten Information der restlichen Aktionäre der Beklagten*" betrifft, ist darauf nicht einzutreten, da sich die Frage der genügenden Substanziierung nach Bundesrecht richtet (oben II.3c).

Hinsichtlich der Rüge der Verletzung der Fragepflicht ist auf Ziff. III.39 zu verweisen.

Die Willkürüge geht fehl. Wie sich aus dem "oder welche Aktionäre *wann* ..." in der beanstandeten Feststellung ergibt, ist mit dem "Mehr an Informationen" ein quantitatives und nicht ein zeitliches Mehr angesprochen. Dass sie entgegen der beanstandeten Feststellung ein solches quantitatives Mehr nachgewiesen hätte, macht die Beschwerdeführerin nicht geltend.

d) Die Vorinstanz hat das Vorbringen betreffend Verweigerung von Abstimmungen über Anträge der Klägerin offensichtlich deshalb nicht in der Aufzählung erwähnt, weil sie es für ihren Entscheid, ob ein wichtiger Grund zur Auflösung der Beschwerdegegnerin vorliege, nicht als relevant erachtet hat. Die Gehörsverweigerungsrüge geht daher fehl (oben III.4.2).

Zum Nachweis einer Aktenwidrigkeit der Feststellung nicht dargelegter Verweigerung der Protokollierung verweist die Beschwerdeführerin auf Ausführungen, welche sie unter dem Titel "Erschwerung der Rechtsausübung" gemacht hat (KG act. 1 RZ 10 xxxvi FN 357 i.V.m. HG act. 1 S. 5, Inhaltsverzeichnis und S. 290-299). In Anbetracht dessen, dass die beanstandete Feststellung sich unter dem Titel "Systematischer Ausschluss von der Mitwirkung", Erw. 6.5 (vgl. KG act. 2 S. 102) befindet, und die Beschwerdeführerin zu diesem Thema keine Ausführungen betreffend verweigerter Protokollierung in ihren Rechtsschriften anführt, und die Vorinstanz das zum Beleg der Aktenwidrigkeit angeführte Argument der Beschwerdeführerin abgehandelt hat (vgl. nachfolgend), geht die Aktenwidrigkeitsrüge fehl.

Was die zweite Gehörsverweigerungsrüge anbelangt, so wird diese von der Beschwerdeführerin mit ihren Ausführungen gleich selbst widerlegt. Nur weil diese mit den Erwägungen der Vorinstanz zu ihrem Argument hinsichtlich Protokollierung der Generalversammlungen nicht einverstanden ist, stellt dies keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar (oben III.4.2).

e) Hinsichtlich der Rüge der Verletzung der Fragepflicht kann auf Ziff. III.39 verwiesen werden.

f) Auf die vordergründig den Grundsatz "iura novit curia" betreffende Rüge ist in Anwendung von § 285 ZPO nicht einzutreten, läuft sie doch darauf hinaus, dass die Vorinstanz das Recht (Bundesrecht) nicht richtig angewandt hätte.

21. Die Beschwerdeführerin beanstandet weiter folgende, unter der Überschrift "Verletzung Schutz- und Kontrollrechte" enthaltene Feststellung der Vorinstanz: *"Eine unzumutbare Beeinträchtigung in ihren Mitwirkungsrechten konnte die Klägerin nicht hinreichend konkretisieren und ist auch nicht ersichtlich (vgl.*

Ziff. VI.6). Abgesehen davon begnügt sich die Klägerin auch hier mit pauschalen Vorwürfen" (KG act. 1 RZ 10 xxxix).

21.1 Sie bringt vor, sie habe soweit möglich auf die Beeinträchtigung ihrer Mitwirkungsrechte hingewiesen. Darüber hinaus die Beeinträchtigung ihrer Mitwirkungsrechte weiter zu konkretisieren, sei ausgeschlossen, wenn die dafür wichtige Voraussetzung - die ordnungsmässige Rechnungslegung - fehle (KG act. 1 RZ 10 xxxix).

21.2 Damit macht die Beschwerdeführerin sinngemäss geltend, die Vorinstanz habe von ihr zu unrecht eine weitergehende Substanziierung verlangt, was jedoch vom Kassationsgericht nicht überprüft werden kann, sodass auf diese Beanstandungen nicht einzutreten ist (vgl. oben II.3c).

22. Willkürlich und in Verletzung ihres Gehörsanspruchs ergangen - so die Beschwerdeführerin weiter - sei die Annahme der Vorinstanz, es fehlten Ausführungen, welche Partikularinteressen die restlichen Aktionäre und/oder der Verwaltungsrat der Beklagten in Verletzung welcher vorrangigen Gesellschaftsinteressen vertreten haben sollen (KG act. 1 RZ 10 xl, xliii, xlv und xlv). Solche konkreten Ausführungen wären gemäss Vorinstanz Voraussetzung dafür, dass die Beschwerdeführerin unter dem Titel "Verletzung weiterer Aktionärsrechte" resp. "Wahrung eigener Interessen statt Gesellschaftsinteressen" etwas zu ihren Gunsten ableiten könnte (vgl. KG act. 2 S. 123 Erw. 8.4.4 a.E.).

Unhaltbar im Sinne von § 281 Ziff. 2 ZPO sei die Feststellung einer bloss "möglichen" bzw. "lediglich vermutungsweise in den Raum gestellten" Schädigung der Gesellschaft, rügt die Beschwerdeführerin weiter (KG act. 1 RZ xliii).

22.1 Zur Begründung ihrer Rügen erwähnt die Beschwerdeführerin die Ausführungen in ihren vorinstanzlichen Rechtsschriften, welche sie zu diesem Thema gemacht (und welche die Vorinstanz übergangen) habe, insbesondere,

a) dass der beklagtische Verwaltungsrat gesellschaftsfremde Interessen verfolge und dabei diejenigen der Beklagten entweder direkt oder indirekt schädige, indem er beispielsweise der Minderheitsaktionärin den Verkauf ihres Aktienpakets

an Dritte verunmögliche, ihr die angemessene Mitwirkung in der Gesellschaft verweigere, ihre vermögensmässigen Rechte verletze, sie in ihren Mitwirkungs- und Kontrollrechten beeinträchtige, mit Vorbedacht eine Revisionsstelle und Konzernprüferin bestimme, zu der die Minderheitsaktionärin kein Vertrauen habe, ihr wesentliche Auskünfte nicht oder irreführend gebe, rechtswidrig deren Eintragung als Namenaktionärin verhindere, wiederholt versuche, deren Sperrminorität zu brechen und die ihr daraufhin verbleibenden Inhaberaktien zu entwerten, ihr mit den nichtssagenden Jahresrechnungen verfälschte Bilanzen präsentiere, die Gesellschaft schädigende Mittelabflüsse vornehme und der Minderheitsaktionärin verheimliche, und dann auch noch auf Kosten und alleiniges Risiko der Gesellschaft Prozesse darüber führe. Diese seien dem Gesellschaftsinteresse abträglich und hätten allesamt vermieden werden können. Sie würden personelle Kapazitäten binden und unnötig Geld kosten (KG act. 1 RZ 10 xl mit Verweis auf HG act. 1 S. 327 f.).

Die Auskunftsverfahren in Sachen G hätten die Verwaltungsräte und die nie dagegen opponierenden Mehrheitsaktionäre der Beklagten wegen der Auskunftsverweigerung zu vertreten. Mit dem Widerstand in diesen Verfahren sei es darum gegangen, zu verhindern, dass die Klägerin Kenntnis über die zu Lasten von D abgeflossenen Millionenbeträge erhalte, womit sich der Verwaltungsrat und die Mehrheitsaktionäre der Beklagten zum Schaden der Gesellschaft und ausschliesslich in ihrem eigenen Interesse verhalten hätten. In denjenigen Verfahren, in denen ein Teil der Auskunftsbegehren abgewiesen worden sei, sei ein Interesse der Gesellschaft, die Auskunft zu verweigern, mangels Prüfung nicht bejaht worden (KG act. 1 RZ 10 xl).

b) dass der Verwaltungsrat der Beklagten in Zusammenhang mit der zweimaligen Verweigerung der Eintragung der Klägerin im Aktienregister die entsprechenden Prozesse in ausschliesslicher Verfolgung der Interessen der Mehrheitsaktionäre zum (noch nicht bezifferbaren) Schaden der Beklagten geführt habe (was bezüglich dem zweiten Fall höchstrichterlich festgestellt sei). Das Obergericht Zürich habe im Rückweisungsbeschluss vom 4. April 2007 verbindlich die grundsätzliche Haftung des Verwaltungsrates festgestellt mit der Verpflichtung der

Erstinstanz, das Beweisverfahren in Bezug auf den effektiven Schaden der Beklagten von festgestelltermassen mindestens CHF 911'999.--, vorläufig geschätzt auf CHF 2 Mio., zu ergänzen (KG act. 1 RZ 10 xl sowie xliii). Ferner führt sie die Vorbringen an bezüglich der Weigerung der potentiell Haftpflichtigen zur Abgabe eines Verzichts auf die Einrede der Verjährung in Zusammenhang mit Verantwortlichkeitsansprüchen der D Beteiligungen AG resp. D AG aus den Mittelabflüssen F/G, sodass sie auf ihre Kosten von der zuständigen Behörde die Errichtung einer Beistandschaft habe beantragen müssen. Und selbst ein im Interesse der Gesellschaft agierender Beistand, dessen Handlungen zur Verjährungsunterbrechung der Gesellschaft ja nur nützen könnten, sei bekämpft worden. Mit ihrem Verhalten hätten die Verwaltungsräte der Beklagten dokumentiert, dass sie ihre persönlichen Interessen und diejenigen der "restlichen Aktionäre" (die Vermeidung von Verantwortlichkeitsansprüchen) dem Gesellschaftsinteresse auf Rückführung von abgeflossenen Geldern in Millionenhöhe vorziehen würden (KG act. 1 RZ 10 xl, xliv und xlv).

22.2 Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, entgegen der handelsgerichtlichen Auffassung gebe es keine "vorrangigen" Gesellschaftsinteressen, die der Verwaltungsrat in unzutreffender Interessenabwägung verletzen könnte, dieser verletze schon dann seine Pflicht, einzig die Interessen der Gesellschaft zu wahren, wenn er Partikularinteressen vertrete (KG act. 1 S. 85 f.) resp. Partikularinteressen der Mehrheitsaktionäre könnten mangels Treuepflicht der Gesellschaft gegenüber keine Grundlage der Auflösungsklage bilden, ist auf ihre Rüge nicht einzutreten. Die Rechtsauffassung der Vorinstanz ist vom Kassationsgericht nicht zu prüfen (oben II.3, § 285 ZPO). Ebenfalls nicht einzutreten auf die Rüge ist, soweit die Beschwerdeführerin zum Nachweis eines Nichtigkeitsgrundes auf ihre Replik verweist (KG act. 1 S. 89; vgl. oben II.2 sowie § 288 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO).

Wenn die Beschwerdeführerin mit ihren Vorbringen geltend machen will, dass sie entgegen der Feststellung der Vorinstanz hinsichtlich der "Verletzung weiterer Aktionärsrechte" resp. "Wahrung eigener Interessen statt Gesellschaftsinteressen" Ausführungen dazu gemacht habe, welche Partikularinteressen der Verwaltungsrat der Beklagten in Verletzung welcher Gesellschaftsinteressen ver-

treten habe, ruft sie damit den Nichtigkeitsgrund der aktenwidrigen tatsächlichen Annahme (und nicht wie von ihr geschrieben der willkürlichen tatsächlichen Annahme) an, was ihr jedoch, wie oben III.3.2 gezeigt, nicht schadet. Die Gehörsverweigerungsrüge geht in dieser Konstellation in der Aktenwidrigkeitsrüge auf.

a) Die vorstehend unter III.22.1a) aufgeführten Vorbringen sind keine konkreten Behauptungen zu einer allfälligen Wahrnehmung von Partikularinteressen des Verwaltungsrates der Beklagten, sondern bleiben im Generellen verhaftet. Diese taugen nicht zum Nachweis einer Aktenwidrigkeit der gerügten Annahme.

Im Übrigen hat sich die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zum Argument der Beschwerdeführerin hinsichtlich unnötiger Prozesse und der dadurch verursachten Kosten geäußert (KG act. 2 S. 123 f. Erw. 8.4.5). Damit setzt sich die Beschwerdeführerin ihrerseits nicht auseinander, weshalb auf ihre diesbezüglichen Vorbringen nicht einzugehen ist (oben II.2).

b) Berechtig ist jedoch die Rüge insofern, als die vorstehend unter III.22.1b) zusammengefasst wiedergegebenen Vorbringen betreffend Haftung des Verwaltungsrates der Beklagten für den im Zusammenhang mit dem Prozessieren aufgrund der missbräuchlichen Verweigerung der Eintragung der Klägerin ins Aktienbuch der Beklagten verursachten Schaden sowie die Ausführungen betreffend Verjährungsunterbruch und Erfordernis der Beantragung einer Beistandschaft im Widerspruch stehen zur Feststellung der Vorinstanz, die Beschwerdeführerin mache keine Ausführungen, welche Partikularinteressen die restlichen Aktionäre und/oder der Verwaltungsrat der Beklagten in Verletzung der Gesellschaftsinteressen vertreten haben sollen resp. stelle eine Schädigung lediglich vermutungsweise in den Raum. Zwar sind diese Vorbringen nicht ausschliesslich aber immerhin mehrheitlich in der Noveneingabe der Beschwerdeführerin vom 6. November 2007 (HG act. 55) enthalten. Aufgrund der Ausführungen der Vorinstanz dazu (HG act. 2 S. 125 Erw. 9) ist jedoch unklar, welche der dort enthaltenen Vorbringen der Beschwerdeführerin sie im Sinne von § 115 ZPO (prozessual) als unzulässig bzw. welche Vorbringen sie (materiell) unerheblich erachtete, was die Beschwerdeführerin ebenfalls als Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes rügt (KG act. 1 RZ 53-55). Damit missachtete die Vorinstanz die Be-

gründungspflicht und setzte einen Nichtigkeitsgrund im Sinne von § 281 Ziff. 1 ZPO. Bei ihrem neuen Entscheid wird die Vorinstanz Gelegenheit haben, zu begründen, falls sie die Noveneingabe als verspätet nicht berücksichtigen will und falls ja, welche Behauptungen der Beschwerdeführerin dies betrifft (erachtet sie doch offenbar einige der Behauptungen als zulässig, wie sich aus der Aufführung klägerischer Vorbringen auf S. 125 in KG act. 2 ergibt).

23. In Zusammenhang mit dem Vorhalt der Vorinstanz, die Beschwerdeführerin lege nicht dar, welcher Aktionär/welches Verwaltungsratsmitglied durch welche konkreten Handlungen die einzelnen objektiven und subjektiven Tatbestandselemente der von ihr angerufenen Strafnormen erfüllt haben sollen, führt die Beschwerdeführerin die Verletzung von § 55 ZPO sowie Willkür als Nichtigkeitsgründe an (KG act. 1 RZ 10 xli).

23.1 Sofern die Vorinstanz anderer Auffassung sei als sie (nämlich dass die objektive und subjektive Erfüllung der Strafnormen keine Voraussetzung der Auflösungsklage sei), hätte sie die Beschwerdeführerin darauf hinweisen müssen, dass sie deren Vorbringen für unklar, unvollständig oder unbestimmt halte. Indem sie dies nicht getan habe, habe sie einen wesentlichen Verfahrensgrundsatz verletzt.

Wenn die Vorinstanz die im Verfahren betreffend Auflösung der Beklagten den Mehrheitsaktionären und vor allem dem Verwaltungsrat der Beklagten vorgeworfenen Delikte Urkundenfälschung, Betrug und ungetreue Geschäftsführung aufführe, um im Folgesatz darauf hinzuweisen, dass die im Kanton St. Gallen "in dieser Sache" gegen I und L geführte Strafuntersuchung eingestellt worden sei, so sei dies willkürlich, da diese Straftatbestände gar nie Thema jener Strafuntersuchung gewesen seien. Damit sei auch die Unterstellung der Vorinstanz unhaltbar, die Beschwerdeführerin verfolge mit der Auflösungsklage den unzulässigen Zweck, "das diesbezügliche Verfahren auf zivilrechtlichem Weg neu aufzurollen" (KG act. 1 RZ 10 xli).

23.2 Was die Rüge der Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes durch nicht ausgeübte Fragepflicht anbelangt, kann auf Ziff. III.39 verwiesen werden.

Da die Beschwerdeführerin nicht angibt, wo sie Ausführungen betreffend zum *Nachteil der Beklagten* begangener Delikte der Urkundenfälschung, Betrug oder ungetreuen Geschäftsbesorgung gemacht hätte, ist auf die Willkürüge nicht einzutreten (oben II.2). Hinsichtlich dem geltend gemachten Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung ginge die Willkürüge jedenfalls fehl, wenn auf sie eingetreten werden könnte. Entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin in RZ 10 xli der Beschwerde lauteten ihre Ausführungen diesbezüglich nämlich nicht auf zum Nachteil der *Beklagten*, sondern zum Nachteil der *D* begangener Delikte (HG act. 1 S. 5, Inhaltsverzeichnis sowie S. 349; vgl. auch Überschrift auf S. 124 in KG act. 2: "*Deliktisches Handeln zum Nachteil von D*") und war ungetreue Geschäftsbesorgung zum Nachteil der Fa. D Gegenstand der eingestellten Strafuntersuchung der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen (Aufhebungsverfügung vom 30.07.2004, HG act. 4/262, S. 1 und 7 f.).

24. Aktenwidrigkeit erblickt die Beschwerdeführerin sodann darin, dass die Vorinstanz annehme, einzig die Gutachten von Prof. Dr. X und Prof. Dr. Y enthielten annähernd hinreichend substantiierte angebliche Verstösse der Beklagten resp. der Tochtergesellschaft D AG gegen die Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung (KG act. 1 RZ 10 xlii).

24.1 Die Beschwerdeführerin führt zur Begründung aus, sie habe nicht einzig mit den Gutachten von Prof. Dr. X und Prof. Dr. Y Ausführungen zur ordnungswidrigen Rechnungslegung, zur angeblichen Bildung von stillen Reserven auf den 1998 an F/G abgeflossenen Geldern und zur fehlenden Konsolidierung gemacht, sondern von Z ein Gutachten erstellen lassen und unter Bezugnahme darauf in ihrer Replik Ausführungen gemacht hinsichtlich Darstellung in der Bilanz und Erfolgsrechnung, stiller Reserven sowie Nicht-Konsolidierung (welche die Beschwerdeführerin auszugsweise wiedergibt), was keinen Eingang in den vorinstanzlichen Entscheid gefunden habe (KG act. 1 RZ 10 xlii).

24.2 Die Rüge der Aktenwidrigkeit geht am angefochtenen Entscheid vorbei. Die Vorinstanz hat auf Seite 62 in Erwägung 5.1.6 ausgeführt: "*Zur Konkretisierung der einzelnen Verstösse gegen die Rechnungslegungsvorschriften bedient sich die Klägerin im Wesentlichen der beiden Gutachten von Prof. Dr. X und Prof. Dr. Y. Einzig diese Gutachten enthalten annähernd hinreichend substantiierte angebliche Verstösse ...*" (Hervorhebung durch das Kassationsgericht) und nicht festgestellt, die Klägerin habe einzig zwei und nicht etwa vier Gutachten eingereicht (KG act. 2 S. 62 Erw. 5.1.6). Ob die Vorinstanz die Vorbringen der Beschwerdeführerin in ihrer Replik gestützt auf das Gutachten Z damit implizite zu Recht als nicht genügend substantiiert eingeschätzt habe, ist eine bundesrechtliche Frage und damit der kassationsgerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich (§ 285 ZPO, oben II.3c).

25. Als willkürliche Annahme rügt die Beschwerdeführerin sodann den Satz "*Aktionären der Beklagten stehen in der D AG weder Aktionärsrechte noch Geschäftsführungsbefugnisse zu*" (KG act. 1 RZ 10 xlv a.E.).

25.1 Alleine durch die offiziellen Handelsregistereintragungen sei belegt, dass jedenfalls B im Verwaltungsrat beider Gesellschaften sitze. Er sei unbestritten Aktionär der Beklagten. Es sei bezeichnend, dass die Vorinstanz die gar nicht vorhandene Trennung nicht nur übergehe, sondern entgegen der wahren Sachlage in unhaltbarer Weise leugne (KG act. 1 RZ 10 xlv a.E.).

25.2 Da die Beschwerdeführerin nicht aufzeigt, inwiefern sich die beanstandete Äusserung der Vorinstanz, welche im vorliegenden Kontext überdies keine tatsächliche, sondern eine rechtliche Feststellung ist (wonach den Aktionären [welche nicht Einsitz im Verwaltungsrat haben] einer Holdinggesellschaft keine Aktionärsrechte oder Geschäftsführungsbefugnisse in der Beteiligungsgesellschaft zustehen), sich zu ihrem Nachteil ausgewirkt haben könnte, ist auf diese Rüge gemäss § 281 sowie § 285 ZPO nicht einzutreten.

26. In RZ 17 bis 20 ihrer Beschwerde wirft die Beschwerdeführerin der Vorinstanz vor, bestrittene Tatsachen als unbestritten hinzustellen, verweist auf S. 9 oben, S. 32 oben sowie S. 33-38 des angefochtenen Entscheides, jedoch ohne

die Aktenstelle(n) zu bezeichnen, wo sie entsprechende Behauptungen der Beklagten bestritten haben will (KG act. 1 RZ 17, 1. Abschnitt), sodass auf ihre Rügen der Willkür, Verweigerung des rechtlichen Gehörs und der unzureichenden Begründung nicht einzutreten ist (§ 288 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO, oben II.2). Aus demselben Grund nicht einzutreten ist auf die weiteren Willkürrügen, die Vorinstanz nehme an, die Markenrechte G seien "auf die Weise" finanziert worden, "dass die D AG der F ein Darlehen gewähren, mit welchem Letztere 100% der G Holding AG kaufen sollte. Dieser Darlehensvertrag zwischen der D AG und der F soll am 28. Januar 1998 unterzeichnet worden sein" (KG act. 1 RZ 17, 3. Abschnitt) und "das sogenannte G-Darlehen ist und bleibt in erster Linie *eine Investition der D AG*" (KG act. 1 RZ 17 a.E., RZ 20). Die Beschwerdeführerin hat auch hier nicht aufgezeigt, wo sie dargelegt hätte, dass die Mittelabflüsse von der Beschwerdegegnerin als Darlehen *dargestellt* würden resp. weshalb die erstgenannte Annahme schlichtweg unhaltbar sein solle. Dasselbe gilt hinsichtlich den von der Beschwerdeführerin in RZ 18 der Beschwerde als "durchwegs bestrittenen", "weiteren bestrittenen" Angaben der Beschwerdegegnerin, auf die die Vorinstanz abstelle, weshalb sie ihr willkürliche Annahmen vorwirft (KG act. 1 RZ 18), was sie in RZ 19 unter Auflistung von sieben vorinstanzlichen Feststellungen wiederholt (wobei bezüglich der beiden letzten überdies die Dispositionsmaxime verletzt sei; KG act. 1 RZ 19). Da die Beschwerdeführerin hinsichtlich keiner dieser angeblich bestrittenen Behauptungen die Aktenstelle mit ihrer Bestreitung bezeichnet, ist auf diese Rügen nicht einzutreten. Ohnehin betreffen diese Rügen wiederum den Beweisführungsanspruch der Beschwerdeführerin und somit Art. 8 ZGB, sodass auch gestützt auf § 285 ZPO nicht auf diese Rügen eingetreten werden kann (vgl. oben II.3e). Die Rüge, willkürlich sei auch die vorinstanzliche Annahme, statutarischer Zweck der F sei "in erster Linie eigentlich" der Handel und Vertrieb von Früchten, Schalenfrüchten und Nüssen aller Art, denn damit werde die Zweckwidrigkeit des Erwerbs der Markenrechtsinhaberin G Holding AG verdeckt, denn F habe *ausschliesslich* die angeführte Zweckbestimmung (KG act. 1 RZ 17, 2. Abschnitt) geht fehl. Mit der vorinstanzlichen, im Konjunktiv gehaltenen Feststellung "... (F), deren statutarischer Zweck in erster Linie eigentlich der Handel und Vertrieb von Früchten, Schalenfrüchten und Nüssen aller Art wäre ..." wird

entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht eine Zweckwidrigkeit des Erwerbs der Markenrechtsinhaberin G Holding AG verdeckt.

27. Die Beschwerdeführerin wirft der Vorinstanz weiter folgende willkürliche bzw. aktenwidrige tatsächliche Feststellungen vor (KG act. 1 RZ 29):

27.1 a) Das von ihr zum Beweis verstellte Versprechen aus dem Jahre 1987, ihr auch in Zukunft Jahresrechnungen der Beteiligungsgesellschaften vorzulegen, werde mit der willkürlichen Feststellung als irrelevant deklariert, die Beschwerdeführerin sei sich "beim Erwerb der Beteiligung 1996 über ihren Verwaltungsratspräsidenten Obewusst" gewesen, dass ihr die Beschwerdegegnerin "anstelle Einsicht in die Jahresrechnungen der Beteiligungsgesellschaften zu gewähren, eine Konzernrechnung vorlegen würde". Nicht einmal die Beschwerdegegnerin behaupte solches und dies finde auch in den Akten keine Stütze. Die Erstellung einer Konzernrechnung anstelle der Vorlage von Jahresrechnungen sei nicht Gegenstand der Zusage an die Beschwerdeführerin und auch nicht vorbehalten gewesen; ausschliesslich aufgrund der Gesetzesänderung sei ab 1995 eine Konzernrechnung vorgelegt worden. Daher sei die Feststellung unhaltbar.

b) Aktenwidrig bzw. willkürlich sei auch die tatsächliche Feststellung, ihre Behauptung, *"es würde (ihr) seit 1989 die Einsicht in die Jahresrechnungen der Beteiligungsgesellschaften verweigert, trifft zudem in dieser Absolutheit nicht zu. So wurde ihr an den Generalversammlungen der Beklagten vom 21. Juni 2000 und 20. Juni 2001 Einsicht in die Jahresrechnungen der Beteiligungsgesellschaften gewährt. Erst als die Klägerin auf prozessualen Weg eine weitergehende Einsichtnahme durchzusetzen versuchte, weigerte sich der Verwaltungsrat der Beklagten, ihr die Jahresrechnungen der Tochtergesellschaften vorzulegen"*. Der Beschwerdeführerin seien tatsächlich nicht an den genannten Generalversammlungen für rund jeweils eine Viertelstunde Jahresrechnungen, sondern interne Arbeitspapiere vorgelegt worden. Die Vorinstanz stelle damit willkürlich auf den bestrittenen Sachverhalt ab, wie ihn die Beschwerdegegnerin behauptet habe.

c) Als unhaltbar und willkürlich erweise sich auch die Erwägung, das Versprechen aus dem Jahre 1987 sei auch deshalb irrelevant, weil die Vorlage sol-

cher Jahresrechnungen gesetzlich nicht vorgesehen und unter auskunftsrechtlichen Gesichtspunkten nicht erforderlich sei. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb ein Versprechen nicht gültig sein solle, weil dessen Inhalt nach Gesetz und/oder Rechtsprechung nicht Vorschrift sei. Damit erweise sich auch die daran anschliessende Folgerung, "aus diesem rechtmässigen Verhalten kann weder ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Verwaltungsrates der Beklagten noch eine unzumutbare Situation für die Klägerin abgeleitet werden", als unhaltbar (KG act. 1 RZ 29).

27.2 a) Wenn die Beschwerdeführerin ausführt, nicht einmal die Beschwerdegegnerin habe behauptet, was die Vorinstanz feststelle, so ruft sie damit sinngemäss die Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes durch Verletzung der Verhandlungsmaxime (§ 54 Abs. 1 ZPO) an. Die falsche Subsumption unter die Nichtigkeitsgründe schadet der Beschwerdeführerin nicht (oben III.3.2). Die Verhandlungsmaxime gebietet dem Gericht, seinem Verfahren und somit auch seiner Entscheidung nur behauptete Tatsachen zugrunde zu legen (§ 54 Abs. 1 Satz 2 ZPO), weil es im Zivilprozess üblicherweise Sache der Parteien ist, dem Gericht das Tatsächliche des Rechtsstreits darzulegen (§ 54 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Was die Parteien nicht vorgetragen haben, soll auch nicht Grundlage der Entscheidung werden. Von diesem Grundsatz abweichend können vom Gericht jedoch auch allgemein bekannte bzw. gerichtsnotorische Tatsachen und Erfahrungssätze berücksichtigt werden. Gerichtsnotorische Tatsachen können aber nur Tatsachen sein, die dem Gericht aus seiner Tätigkeit bekannt sind. Gerichtsnotorische Tatsachen muss der Richter zudem formell in den Prozess einführen und den Parteien eröffnen, dass er Beweiserhebungen nicht für notwendig erachtet, weil er die betreffenden Tatsachen für gerichtskundig hält; sodann hat der Richter den Parteien Gelegenheit einzuräumen, sich zu äussern und allenfalls Zweifel an der Notorietät anzumelden oder den Beweis für die Unrichtigkeit zu führen. Dem Entscheidung können zudem Tatsachen unterlegt werden, welche durch das Beweisverfahren erwiesen wurden, wenn sie Merkmale des streitigen und zu beweisenden Sachverhalts darstellen (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 3 zu § 54 ZPO; Guldenner, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3.A., Zürich 1979, S. 161 f.; Lieber, Die neuere kassationsgerichtliche Rechtsprechung zum Beweisrecht im Zivilverfah-

ren, in: FS 125 Jahre Kassationsgericht des Kantons Zürich, Zürich 2000, S. 226 ff. m.w.H.; Walder, Zivilprozessrecht, 4.A., Zürich 1996, S. 190).

Die Beschwerdegegnerin bringt in ihrer Beschwerdeantwort nicht vor, dass sie entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde der Vorinstanz vorgetragen hätte, dass der Klägerin beim Erwerb ihrer Beteiligung 1996 bewusst gewesen sei, dass ihr nur noch eine Konzernrechnung vorgelegt statt Einsicht in die Jahresrechnungen gewährt würde resp. dass sie die Umstände dargelegt hätte, aufgrund derer der Schluss für die innere Tatsache auf der Hand läge, dass sich die Beschwerdeführerin dessen bewusst gewesen sein solle (KG act. 12 RZ 156-158 ad NB RZ 29). Im vorinstanzlichen Entscheid findet sich zwar auf Seite 44 oben der Verweis auf die beklagte Argumentation, die Klägerin habe die Beteiligung freiwillig und in voller Kenntnis sämtlicher relevanter Umstände erworben (KG act. 2 S. 44 mit Verweis auf HG act. 15 S. 18 f. RZ 34 und RZ 39, S. 123 RZ 294), was jedoch nicht einer Tatsachenbehauptung im erwähnten Sinne entspricht. Auch handelt es sich bei der Feststellung der Vorinstanz nicht um eine der vorstehend dargestellten Ausnahmen (d.h. weder um allgemein bekannte bzw. gerichtsnotorische Tatsachen und Erfahrungssätze noch um Tatsachen, welche durch das Beweisverfahren erwiesen wurden, hat doch kein solches stattgefunden).

Aus den vorangehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Vorinstanz einen Satz in ihren Entscheid aufgenommen hat, welcher vor der Rüge, es sei der Grundsatz der Verhandlungsmaxime verletzt worden, nicht standhält. Mit der beanstandeten Bemerkung auf Seite 60 des vorinstanzlichen Urteils, *"Einerseits war sich die Klägern bei ihrem Erwerb der Beteiligung 1996 über ihren Verwaltungsratspräsidenten Obewusst, dass die Beklagte, anstelle Einsicht in die Jahresrechnungen der Beteiligungsgesellschaften zu gewähren, eine Konzernrechnung vorlegen würde."*, ist die Vorinstanz in unzulässiger Weise von der Verhandlungsmaxime abgewichen und verletzte damit einen wesentlichen Verfahrensgrundsatz gemäss § 281 Ziff. 1 ZPO.

b) Zum Nachweis der Aktenwidrigkeits- resp. Willkürüge verweist die Beschwerdeführerin auf Seite 138 ihrer Beschwerde auf FN 656, welche wiederum

auf den angefochtenen Entscheid (HG act. 61) S. 18 oben und S. 20 Mitte verweist (wo jedoch ebenfalls von in Jahresrechnungen gewährter Einsicht die Rede ist) und weiter auf "s. S. 37 oben" (KG act. 1 RZ 29 S. 138), ohne dass angegeben würde, auf welches Aktenstück sich die Beschwerdeführerin dabei bezieht. Während sich im angefochtenen Entscheid auf S. 37 oben kein Beleg für eine allfällige Aktenwidrigkeit der beanstandeten Feststellung findet, wird in der Beschwerdeschrift auf S. 37 in FN 142 auf HG act. 1 S. 275 zweitletzter Abschnitt a.E. verwiesen (KG act. 1 S. 37). An der genannten Stelle der Klageschrift, welche sich auf die Generalversammlung 2001 bezieht (HG act. 1 S. 275 zweiter Abschnitt), hat die Beschwerdeführerin geltend gemacht, dass es sich bei "*den kurz präsentierten Jahresrechnungen der Untergesellschaften in Tat und Wahrheit um interne Arbeitspapiere handelte, (...)*". Damit gelingt es ihr zwar, eine Aktenwidrigkeit in Bezug auf einen Teil der beanstandeten Feststellung aufzuzeigen (da ein internes Arbeitspapier nicht mit einer Jahresrechnung gleichzusetzen ist und die Vorinstanz diesbezüglich aus Versehen von einem unbestrittenen Sachverhalt ausgegangen ist), nicht aber, dass sie auch bezüglich der an der Generalversammlung der Beklagten vom 21. Juni 2000 ihr zur Einsicht vorgelegten "Jahresrechnungen" der Beteiligungsgesellschaften behauptet hätte, es habe sich dabei lediglich um Arbeitspapiere gehandelt. Hinsichtlich der weiteren von ihr beanstandeten Feststellungen ist daher ihre Rüge unbegründet, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann, denn bezüglich des zweiten beanstandeten Satzes zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf, wo sie die Behauptung der Beschwerdegegnerin bestritten hätte (§ 288 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO).

c) Wie die Beschwerdeführerin richtig erkennt (KG act. 1 RZ 29 a.E.), ist es eine Frage des Bundesrechts, ob das von ihr geltend gemachte, und in der Folge behauptetermassen nicht eingehaltene Versprechen des Verwaltungsrates zur Vorlage von Jahresrechnungen der Beteiligungsgesellschaften der Beklagten entgegen der Ansicht der Vorinstanz als einen für die Auflösung in Frage kommenden Umstand spreche. Dasselbe trifft zu auf die Folgerung der Vorinstanz, dass es sich um kein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Verwaltungsrates und keine unzumutbare Situation der Klägerin handeln könne, wenn der Verwaltungsrat ungeachtet einer solchen behaupteten Zusage keine Jahresrechnungen vorle-

ge, weil der Verwaltungsrat aufgrund der geltenden Rechtslage nicht dazu verpflichtet und dies unter auskunftsrechtlichen Gesichtspunkten nicht erforderlich sei. Auf die vorstehend III.29.1c enthaltenen Willkürügen kann daher gestützt auf § 285 ZPO nicht eingetreten werden (oben II.3).

28. Die Beschwerdeführerin wirft der Vorinstanz ferner vor, mit den willkürlichen tatsächlichen Feststellungen *"Eine Anfechtung wäre ihr deshalb durchaus zuzumuten gewesen, und sie wäre den behaupteten Manipulationen des Bilanzgewinns und der Gewinnverwendung oder allfälligen Bilanzverfälschungen nicht einfach machtlos gegenüber gestanden"* und *"Das Verhalten der Klägerin kann denn auch nicht anders gewertet werden, als dass sie die Rechnungslegung der Beklagten zumindest im damaligen Zeitpunkt nicht als rechtswidrig empfunden hatte"* (KG act. 2 S. 61) die Vorbringen der Beschwerdeführerin übergangen zu haben, mit denen sie einlässlich dargelegt habe, dass und weshalb sie jeweils innerhalb der zweimonatigen Frist zur Anfechtung nicht in der Lage gewesen sei, die Genehmigung anzufechten, sodass die Annahmen auch mit dem Nichtigkeitsgrund der Gehörsverweigerung behaftet seien (KG act. 1 RZ 30, 44 und 45).

28.1 Die Vorinstanz unterstelle mit dem Vorwurf der Verwirkung des Anfechtungsrechts zu ihrem Nachteil sinngemäss die Rechtmässigkeit der Beschlüsse im Widerspruch zur Auffassung des Bundesgerichts in BGE 133 III 453 und sehe sich sogar daran gebunden, obschon die Beschwerdegegnerin die fehlende Anfechtungsmöglichkeit durch die Verheimlichungen zu verantworten habe (KG act. 1 RZ 30 und 45).

Die Annahme, sie wäre mit einer Anfechtung den behaupteten Manipulationen des Bilanzgewinns und der Gewinnverwendung oder allfälligen Bilanzverfälschungen nicht einfach machtlos gegenüber gestanden, würde nur zutreffen, wenn der (theoretisch möglichen) Anfechtungsklage auch praktisch hätte Erfolg beschieden sein können, denn eine abgewiesene Anfechtungsklage hätte weder die Rechts- noch die Sachlage geändert (KG act. 1 RZ 44).

28.2 Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin handelt es sich bei den beanstandeten Annahmen der Vorinstanz nicht um *tatsächliche* Feststellungen,

die einer Überprüfung durch das Kassationsgericht zugänglich wären, sondern um Rechtsauffassungen. Ob der Beschwerdeführerin jeweils innerhalb von zwei Monaten seit der betreffenden Genehmigung der Jahresrechnung der Beschwerdegegnerin eine Anfechtungsklage *zumutbar* gewesen wäre und ob aus der unterlassenen Anfechtung der jeweiligen GV-Beschlüsse darauf geschlossen werden darf, dass dieses *Verhalten* nicht anders *gewertet werden* kann, als dass die Beschwerdeführerin die Rechnungslegung nicht als rechtswidrig empfunden habe und ob daher die Vorinstanz zu recht annimmt, das *Anfechtungsrecht sei verwirkt* und könne nicht über die Auflösungsklage "*wiederhergestellt*" werden, sind ausnahmslos Fragen des Bundesrechts, weshalb auf die Rügen der Beschwerdeführerin nicht einzutreten ist (§ 285 ZPO, oben II.3).

29. Die Beschwerdeführerin meint weiter, sie habe entgegen der willkürlichen Annahme der Vorinstanz nichts einzugestehen, wenn sie am ursprünglichen zufällig entdeckten Beispiel der Mittelabflüsse über F verschiedene Vorwürfe bestimmt darlegen könne (KG act. 1 RZ 34). Damit zeigt sie keine Willkür auf (zu den Anforderungen oben II.2), weshalb auf diese Rüge nicht einzutreten ist.

Ebenfalls als willkürlich beanstandet die Beschwerdeführerin die Annahme, "*der Vorwurf der ordnungswidrigen Rechnungslegung wie auch der Bilanzverschleierung/-fälschung stehe im Zusammenhang mit der Gewährung des Darlehens an F*", woraus sich ergebe, dass die Vorinstanz sämtliche Vorwürfe der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit den rechtswidrigen Mittelabflüssen aus D aufgrund des von ihr rechtswidrig unterstellten Sachverhaltes beurteile (KG act. 1 RZ 34). Auch auf diese Vorbringen ist nicht einzutreten, da diese ebenfalls den Anforderungen an die Begründung der Willkürüge nicht gerecht werden (oben II.2).

30. Die Beschwerdeführerin rügt sodann, die Feststellung, was die Beschwerdeführerin bei ihrem Erwerb der Beteiligung an der Beklagten durch den Erwerb der P AG am 8. November 1996 gewusst habe, vorausgesehen habe oder habe voraussehen können, sei ohne weitere Abklärungen willkürlich, ohne Begründung und in Verletzung des Gehörsanspruchs getroffen worden. Die Vorinstanz unterstelle damit, die Beschwerdeführerin hätte auch Umstände, die sich

nach dem 8. November 1996 ereigneten (welche die Beschwerdeführerin teilweise aufzählt) tatsächlich vorausgesehen und voraussehen können, wobei dies nur den vom Handelsgericht tatsächlich festgestellten, nicht aber den übergangenen Sachverhalt betreffen könne (KG act. 1 RZ 36-42). Die Beschwerdeführerin zählt die ihrer Ansicht nach als mit Nichtigkeitsgründen behafteten Annahmen der Vorinstanz auf:

30.1 a) Die Beschwerdeführerin habe beim Erwerb ihrer Beteiligung die Konsolidierungsmethode der Beschwerdegegnerin gekannt (KG act. 1 RZ 37 S. 148 unten),

b) ihr sei damals die Reservepraxis der Beschwerdegegnerin, die Holdingstruktur und die damit zusammenhängenden Kompetenzen der einzelnen Organe bekannt gewesen, es sei dem Argument der Beklagten, die Klägerin habe die Minderheitsbeteiligung freiwillig erworben, dem Grundsatz nach zuzustimmen; die Vorinstanz nehme denn auch an, die Beschwerdeführerin wolle sich aus der für sie voraussehbaren und vorausgesehenen Situation befreien, in die sie sich mit dem Erwerb der Beteiligung hineinmanövriert habe (KG act. 1 RZ 37 S. 149 mit Wiederholung in RZ 52 S. 174). Nach Ansicht der Beschwerdeführerin liege in der erstgenannten Annahme die willkürliche Feststellung, die Beschwerdeführerin habe damit vorausgesehen oder voraussehen können, dass aus der Tochtergesellschaft statutenwidrig Millionenbeträge abfliessen würden und dies mittels ordnungswidriger Rechnungslegung vor ihr verheimlicht würde (KG act. 1 RZ 39).

c) ihr seien *"die wirtschaftlichen Risiken mit der Übernahme der Beteiligung an der Beklagten"* bekannt gewesen und *"Es kann deshalb nicht gesagt werden, die Klägerin sei in der Vergangenheit übermässig in ihren Aktionärsrechten eingeschränkt worden und es ist ihr zuzumuten, die mit der Gewährung des sogenannten G-Darlehens zusammenhängenden möglichen Rechtsverletzungen mit den ordentlichen aktienrechtlichen Rechtsbehelfen weiterzuverfolgen"* sowie *"Der Erwerb der P AG im November 1996 war demzufolge ein Investitionsentscheid der Klägerin unter Abwägung sämtlicher Faktoren, also auch unter Berücksichtigung der von der P AG gehaltenen Beteiligung an der Beklagten und des bis zu*

diesem Zeitpunkt behaupteten angeblichen Machtmissbrauchs der Mehrheitsaktionäre und des Verwaltungsrates der Beklagten" (KG act. 1 RZ 38).

30.2 Auf die Rügen ist nicht einzutreten, da die Anforderungen an die Begründung derselben nicht eingehalten sind (§ 288 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO, oben II.2).

Was die Ausführungen der Klägerin anbelangt, das Handelsgericht hätte im Hinblick auf die wichtigen Gründe im Sinne von Art. 736 Ziff. 4 OR primär eine Prognose über die Zumutbarkeit des Verbleibs der Minderheitsaktionärin in der Gesellschaft anstellen müssen, anstatt selektiv die Vergangenheit darzustellen und daraus einzelne Punkte als entweder überwunden oder nicht so schlimm abzuhaken (KG act. 1 RZ 38 mit Wiederholung in RZ 52), ferner, der Entscheid lasse ausser Acht, dass die Frage der Überkapitalisierung aufgrund übermässiger (stiller) Reservebildung ständig neu zu stellen sei (KG act. 1 RZ 39), so moniert sie damit eine nicht richtige Anwendung von Bundesrecht, sodass auf ihre vorstehend III.30.1c enthaltenen Beanstandungen (welche keine tatsächliche Feststellungen, sondern Rechtsauffassungen oder aber Erfahrungssätze der Vorinstanz betreffen) auch gestützt auf § 285 ZPO nicht einzutreten wäre (oben II.3).

31. Ebenfalls nicht einzutreten (§ 285 ZPO) ist auf die "Rügen" der Beschwerdeführerin des überspitzten Formalismus, der Rechtsverweigerung, Verweigerung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) durch Anlegen eines zu strengen Massstabs an die Behauptungslast im Sinne von § 113 ZPO, indem die Vorinstanz, die selber immer wieder eine Unterscheidung zwischen Verwaltungsrat, einzelnen Mitgliedern desselben und der Beschwerdegegnerin missen lasse, von ihr verlange, dass sie darlege, "welches Verwaltungsratsmitglied was wie wann" gesagt oder getan habe. Dies anstatt das Zusammenfallen von Mehrheitsmacht und Verwaltungsmacht zu würdigen, habe sie doch die bestimmende Einheit zwischen Generalversammlung der D Beteiligungen AG, deren Verwaltungsrat, damit der Generalversammlung der D AG und wiederum deren Verwaltungsrat behauptet und sei auch aufgrund der Rechtslage (wonach der Verwaltungsrat der Gesellschaft deren Willen Ausdruck gebe und der Generalversammlung als oberstem Organ der AG) das Beharren der Vorinstanz auf einer detaillierteren Darstellung eine Gehörsverweigerung (KG act. 1 RZ 40 sowie RZ 52). Wie

bereits mehrmals ausgeführt, richtet sich die Substanziierung der Behauptungen im Hinblick auf einen bundesrechtlichen Anspruch (hier die Auflösung einer Aktiengesellschaft nach Art. 736 Ziff. 4 OR) wie auch die Frage, ob die Vorinstanz von der Beschwerdeführerin zu Recht eine Differenzierung nach Verwaltungsrat und Generalversammlung verlangt hat, nach Bundesrecht (oben II.3c).

32. Mit dem Nichtigkeitsgrund der Willkür ist gemäss der Beschwerdeführerin sodann die Feststellung der Vorinstanz (KG act. 2 S. 106) behaftet, die Beschwerdeführerin habe nicht ernsthaft damit rechnen können, die restlichen Aktionäre der Beklagten würden ihre Meinung ändern, insbesondere wenn man die konfrontative Haltung Os der Beklagten gegenüber seit Erwerb der Beteiligung berücksichtige (KG act. 1 RZ 41).

32.1 In Anbetracht dessen, dass der für die Beschwerdegegnerin handelnde Verwaltungsrat den heutigen Konflikt 1997/1998 eröffnet habe und sich O vor dem Erwerb der Beteiligung jedem Ansinnen des Verwaltungsrat und der Generalversammlung unterworfen habe, sei die Feststellung, er habe die konfrontative Haltung seit Erwerb der Beteiligung, willkürlich (KG act. 1 RZ 41).

32.2 Da die Beschwerdeführerin nicht aufzeigt, inwiefern sich diese Feststellung zu ihrem Nachteil ausgewirkt hätte und dies auch nicht ersichtlich ist, ist auch auf diese Rüge nicht einzutreten (§ 281 ZPO).

33. Schliesslich ver falle die Vorinstanz in Willkür, wenn sie in blosser Wortsemantik unter Rückgriff auf das Synonymwörterbuch feststelle, Information sei synonym zu Auskunft, die Beschwerdeführerin moniere somit nicht zwei unterschiedliche, separat zu gewichtende Rechtsverletzungen. Auch ihr Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs werde verletzt (KG act. 1 RZ 47).

33.1 Nachfolgend sei dann prompt nur noch von "Auskunft und Einsicht" die Rede. Die Beschwerdeführerin könne daher nicht ersehen, dass ihre Vorbringen wie geboten tatsächlich gehört, sorgfältig und ernsthaft geprüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt worden seien (KG act. 1 RZ 47).

33.2 Auf die Willkürüge ist nicht einzutreten, da es eine bundesrechtliche Frage ist, ob es sich bei den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Informations- und Auskunftsverweigerungen für die Beurteilung der Auflösungsklage um separat zu gewichtende Rechtsverletzungen handle (§ 285 ZPO, oben II.3). Da die Beschwerdeführerin zwar auf die Stellen ihrer Rechtsschriften verweist, wo sie die ihres Erachtens nicht gehörten Vorbringen gemacht habe (KG act. 1 RZ 47 FN 820), ohne jedoch die Behauptungen anzuführen, welche ihres Erachtens die Vorinstanz übergangen haben solle, ist auch auf die Rüge der Verweigerung des rechtlichen Gehörs nicht einzutreten, da eine Prüfung derselben nicht möglich ist. Wie oben II.2 ausgeführt, ist es nicht Sache der Kassationsinstanz in rund 100 Seiten Rechtsschriften nach den Grundlagen des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes zu forschen.

34. Die Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes sowie von klarem materiellem Recht erblickt die Beschwerdeführerin darin, dass die Vorinstanz annehme, Vermutungen und Spekulationen seien nicht justiziabel und als Klagefundament untauglich (KG act. 1 RZ 48).

34.1 Damit verwerfe die Vorinstanz zum Voraus alle Sachverhaltsvorbringen der Beschwerdeführerin als unzulässig, welche (tatsächlich oder vermeintlich) auf Vermutungen oder Spekulationen beruhten und diese blieben für die Sachverhaltsermittlung und rechtliche Subsumption zu Unrecht unbeachtet, wodurch auch ihr Anspruch auf rechtliches Gehör und Beweisführung verletzt werde. Dies sei auch der Fall, wenn die Vorinstanz - statt über die strittigen und erheblichen äußern Tatsachen, die den Willen (betreffend Aushungern durch den Verwaltungsrat der Beschwerdegegnerin) als innere Tatsache indizierten, ein Beweisverfahren durchzuführen - die Vorbringen kurzerhand als "nicht justiziabel" abtue.

Das Gericht habe in willkürlicher Weise angenommen, es sei insgesamt kein missbräuchliches Verhalten des Verwaltungsrates und/oder der Mehrheitsaktionäre zu sehen, dabei aber eben die strittige Tatsache des Aushungern-Wollens unberücksichtigt gelassen. Letztlich sei die Vorinstanz auf diese Weise ihrer Verpflichtung zu urteilen rechtsverweigernd nicht nachgekommen, womit auch ein wesentlicher Verfahrensgrundsatz verletzt sei (KG act. 1 RZ 48).

34.2 Worin die Verletzung klaren materiellen Rechts läge, ist anhand der Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht ersichtlich (sie verweist bei der Ausführung dieses Nichtigkeitsgrundes auf FN 825, welche lediglich §§ 54, 56, 113 ZPO sowie Kommentarstellen zu §§ 113 und 281 Ziff. 1 ZPO aufführt, KG act. 1 RZ 48 FN 825). Auf die Rüge der Verletzung klaren materiellen Rechts (§ 281 Ziff. 3 ZPO) ist demgemäss nicht einzutreten (§ 288 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO).

Auch sonst genügen ihre Ausführungen den Anforderungen gemäss § 288 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO nicht. So unterlässt sie es beim Vorwurf an die Vorinstanz, § 113 ZPO sowie ihren Beweisführungs-/Gehörsanspruch verletzt zu haben durch die Äusserung, Vermutungen und Spekulationen seien nicht justiziabel, nebst den beanstandeten Urteilsstellen auch ihre dadurch angeblich übergangenen Sachverhaltsvorbringen unter Angabe der Belegstelle zu bezeichnen, sodass eine Prüfung ihrer Rügen nicht möglich ist.

Sodann unterlässt es die Beschwerdeführerin, bei ihren Vorbringen darzutun, dass und inwiefern sich die von ihr gerügten Mängel zu ihrem Nachteil ausgewirkt hätten (vgl. § 281 ZPO). Auf die Rügen der Beschwerdeführerin ist demnach auch aus diesem Grunde nicht einzutreten.

Schliesslich wäre die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht angenommen hat, es sei kein missbräuchliches Verhalten des Verwaltungsrates und/oder der Mehrheitsaktionäre zu sehen, als in Anwendung von Bundesrecht ergangener Schluss der freien Überprüfung durch das Bundesgericht zugänglich (wie auch die Frage, ob dabei die Theorie der Beschwerdeführerin hinsichtlich Aushungern wollen massgeblich sei oder nicht). Ferner richtet sich auch die Frage der genügenden Substanziierung der Vorbringen der Beschwerdeführerin nach Bundesrecht (vgl. KG act. 2 S. 50 f., auf welche die Beschwerdeführerin in FN 835 verweist, und wo die Vorinstanz die Vorbringen der Beschwerdeführerin betreffend Plan der Mehrheitsaktionäre und des Verwaltungsrates, sie auszuhungern, als zu pauschal taxierte, und oben II.3c). Folglich ist auch in Anwendung von § 285 ZPO nicht auf ihre Vorbringen einzugehen.

35. Wiederum die Nichtigkeitsgründe der Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes (rechtliches Gehör, Anspruch auf Beweisführung) und klaren materiellen Rechts ruft die Beschwerdeführerin an im Zusammenhang mit dem Thema der Reservepolitik der Beschwerdegegnerin (KG act. 1 RZ 49).

35.1 Sie ist der Ansicht, die Vorinstanz lege einen zu strengen Massstab an die Behauptungslast, wenn sie letztlich verlange, die Beschwerdeführerin, der diese Einzelheiten gar nicht zugänglich seien, habe alle Einzelheiten eines von einem gerichtlichen Sachverständigen erst zu begutachtenden Sachverhalts bereits im Hauptverfahren vorzubringen (KG act. 1 RZ 49).

35.2 Erneut ist aufgrund der Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz klares materielles Recht (ohne Bundesrecht; § 285 ZPO) verletzt habe, sodass auf diese Rüge bereits gestützt auf § 288 Abs. 1 Ziff. 3 nicht einzutreten ist.

Wie bereits oben II.3c ausgeführt, richtet sich im vorliegenden Anwendungsbereich von Art. 736 Ziff. 4 OR das Mass der Substanziierung nach Bundesrecht, sodass auch auf die Rüge der Beschwerdeführerin betreffend überspanntem Mass an die Behauptungslast nicht eingetreten werden kann (§ 285 ZPO).

36. Die Nichtigkeitsgründe der willkürlichen Beweiswürdigung, Verletzung des Gehörsanspruchs und eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes soll die Vorinstanz gesetzt haben, indem diese bezüglich den beschwerdeführerischen Vorbringen, dass und wie sie in ihren Mitwirkungsrechten beschnitten werde, keinen Auflösungsgrund erblicke (KG act. 1 RZ 50).

36.1 Die Vorinstanz stütze sich in tatsächlicher Hinsicht nur auf "die Lektüre der Generalversammlungsprotokolle der Beklagten", ohne Abhören der Tonaufzeichnungen und ungeachtet ihrer Vorbringen, dass die Protokolle mit massgeblichen Auslassungen und Beschönigungen unsauber geführt würden (KG act. 1 RZ 50).

36.2 Diese Rügen gehen am angefochtenen Entscheid vorbei. Die Vorinstanz hat einleitend in Erwägung 6.1.3 ausgeführt, dass eine Gesamtbetrachtung

der von der Klägerin *behaupteten* Verletzungen in ihren Mitwirkungsrechten keinen wichtigen Grund für die Auflösung der Beklagten zu begründen vermöge (KG act. 2 S. 99 Erw. 6.1.3, Hervorhebung durch das Kassationsgericht). Damit hat sie weder strittige Tatsachenbehauptungen gewürdigt noch eine antizipierte Beweiswürdigung vorgenommen, sondern sah die Behauptungen der Beschwerdeführerin betreffend Verletzung ihrer Mitwirkungsrechte (selbst unter Ausserachtlassung allfälliger Bestreitungen der Gegenpartei) nicht als geeignet, um eine Auflösung der Beschwerdegegnerin zu begründen.

37. Soweit in den Ausführungen der Beschwerdeführerin in RZ 52 überhaupt Rügen erkennbar sind (und nicht bloss appellatorische Kritik, auf welche von vornherein nicht einzugehen ist, oben II.2), betreffen diese die Begründungspflicht hinsichtlich einem bundesrechtlichen Anspruch (z.B. *"Vor allem spricht sich der angefochtene Entscheid nirgends darüber aus, weshalb die Beschwerdeführerin nicht nur weiterhin mit solchen Vorgängen rechnen, sondern insbesondere sich solche Vorgänge weiterhin gefallen lassen müsse"*, KG act. 1 S. 175 oben) oder laufen auf das Monieren der nach Ansicht der Beschwerdeführerin nicht richtig erfolgten Anwendung von Bundesrecht hinaus (z.B. indem sie in der Erwägung der Vorinstanz *"Die Klägerin zählt nicht zum Aktionariat der D AG und musste deshalb für eine Statutenänderung nicht konsultiert werden"* den Beleg dafür sieht, dass ihre Situation unzumutbar sei, KG act. 1 S. 175), sodass auf ihre hier enthaltenen Vorbringen auch gestützt auf § 285 ZPO nicht einzugehen ist. Da die Beschwerdeführerin auch nicht aufzeigt, inwiefern die von ihr als willkürlich beanstandete Feststellung, die Ansichten der Beschwerdeführerin und der restlichen Aktionäre würden einander diametral entgegenstehen was die Unternehmensführung angehe, sich zu ihrem Nachteil ausgewirkt haben könnte, ist auch auf diese Rüge nicht einzutreten (§ 281 ZPO).

Da es sich nicht um eine tatsächliche Annahme, sondern um rechtliche Ausführungen der Vorinstanz handelt (KG act. 2 S. 41 Erw. 1.2), ist auch nicht einzugehen auf die seitens der Beschwerdeführerin als willkürlich gerügte "Annahme", von einer Auflösung könnten weitere Stakeholders betroffen sein, nämlich Mehrheitsaktionäre, allfällige Gläubiger, Arbeitnehmer, Öffentlichkeit, denn die Be-

schwerdegegnerin habe weder Gläubiger noch Arbeitnehmer und die Mehrheitsaktionäre seien gar keine Stakeholders (KG act. 1 S. 176 f.). Auch auf S. 57 verweist die Vorinstanz lediglich zusätzlich sowie generisch auf einer Auflösung entgegenstehende Interessen weiterer betroffener "stakeholders", ohne eine tatsächliche Feststellung im von der Beschwerdeführerin genannten Sinne zu treffen (KG act. 2 S. 57).

Die Beschwerdeführerin geht sodann von einer falschen Prämisse aus, wenn sie meint, die vorinstanzliche Annahme, die Beschwerdeführerin habe mehr als die Hälfte der Beschlüsse angefochten und diese Anfechtungsklagen seien alle abgewiesen worden, sei willkürlich getroffen worden, weil sie an den Generalversammlungen seit 1998 mit je 7 Traktanden, also 70 Beschlüssen, nur deren 17 und damit weniger als einen Viertel angefochten habe und nur sieben dieser Anfechtungsklagen abschlägig beurteilt worden und zehn weitere hängig seien (KG act. 1 S. 178). Die Vorinstanz hat nämlich entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin *nicht festgestellt*, dass *alle Anfechtungsklagen abgewiesen* worden seien, *sondern*, dass die Beschwerdeführerin seit 1998 einen Grossteil der an den Generalversammlungen der Beklagten gefassten Beschlüsse angefochten habe, wobei *bis anhin keine* dieser Anfechtungsklagen *gutgeheissen* worden sei (KG act. 2 S. 4 Ziff. 4). In diesem Zusammenhang besteht auch kein Zweifel, dass die Vorinstanz mit "Grossteil der an den Generalversammlungen der Beklagten gefassten Beschlüsse" nicht die je Traktandum (somit 70), sondern die je Generalversammlung gefassten Beschlüsse (somit ein Grossteil von zehn Generalversammlungsbeschlüssen) meinte.

38. Abschliessend rügt die Beschwerdeführerin eine falsche Streitwertberechnung und damit die Höhe der seitens der Vorinstanz festgesetzten Prozessentschädigung (KG act. 1 RZ 56-59).

38.1 Zu Recht habe die Vorinstanz § 22 ZPO herangezogen. Der von dieser gefundene Streitwert von CHF 500 Mio. beruhe aber auf einer aktenwidrigen oder jedenfalls willkürlichen Sachverhaltsfeststellung. Entgegen der vorinstanzlichen Feststellung, sie habe das *Gesamtinteresse* der beklagten Gesellschaft auf CHF 500 (recte wohl CHF 500'000'000.--) geschätzt, habe sie den *Unterneh-*

menswert auf mehr als CHF 500 Mio. geschätzt, nie aber das Gesamtinteresse. Ausgehend vom Unternehmenswert habe sie dann den Wert ihres 47%-Anteils aller Aktien auf zwischen CHF 235 und 250 Mio. geschätzt und dies als Streitwert bezeichnet. Die Beschwerdegegnerin habe dem Streitgegenstand einen Wert von CHF 181 Mio. beigemessen. Damit betrage die maximale Streitwertbezeichnung seitens der Parteien gemäss § 22 Abs. 2 Satz 2 ZPO höchstens CHF 250 Mio. und die Vorinstanz verletze klares materielles Recht (§ 22 Abs. 2 Satz 2 ZPO), wenn sie einen Streitwert von CHF 500 Mio. annehme (KG act. 1 RZ 56-58).

Selbst wenn der Vorinstanz eine eigene Bestimmung des Streitwertes zugestanden würde und sie eine dritte, höhere Schätzung hätte vornehmen können, fehlte dafür jegliche Begründung - so die Beschwerdeführerin weiter - und wäre es willkürlich, von ihrem individuellen Interesse mit knapp 47% der Aktien einfach auf 100% der Aktien für das Gesamtinteresse der Beschwerdegegnerin hochzurechnen, denn für die Gesellschaft, die am Liquidationserlös gar nicht beteiligt sei, gehe es im Gegensatz zur Situation bei ihr (Herauslösung von knapp 47% des Unternehmens bzw. des betreffenden Wertes) nicht um die Herauslösung des gesamten Unternehmenswertes. Dass der Wert des Rechtsbegehrens nicht identisch sein könne mit dem Unternehmenswert, erschliesse sich auch mit der Überlegung, dass die Auflösung der Gesellschaft, an der die Beschwerdeführerin mit 47% beteiligt sei, nicht den identischen Wert haben könne, wie wenn irgend ein aussen stehender Dritter die Übertragung der Gesellschaft zu Eigentum begehren würde. Ein Streitwert von CHF 500 Mio. als über den Schätzungen der Parteien liegende eigene Schätzung des Gesamtinteresses anzunehmen, sei unhaltbar, weil die Vorinstanz selber, wenn auch in anderem Zusammenhang, den "auf Vermutungen basierend(en)" geschätzten Unternehmenswert von CHF 500 Mio. "als Klagefundament ungeeignet" befunden habe. Der Schluss vom Unternehmenswert auf das Gesamtinteresse wäre unhaltbar und widersprüchlich im Sinne von § 50 Abs. 1 ZPO (KG act. 1 RZ 59).

38.2 Die Kosten- und Entschädigungsregeln der Zivilprozessordnung (§§ 64 ff. ZPO) stellen materielles Recht dar (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 16 zu § 64 ZPO und N 47a zu § 281 ZPO; vgl. schon Guldener, a.a.O., S. 144). Bei

der Beurteilung von Entscheidungen über die Kosten- und Entschädigungsfolgen steht der Kassationsinstanz daher nach § 281 Ziff. 3 ZPO lediglich eine beschränkte Überprüfungsbefugnis (auf die Verletzung klaren Rechts) zu (von Rechenberg, a.a.O., S. 28). Dies gilt namentlich auch dann, wenn die Bemessung der Prozessentschädigung im Zusammenhang mit der Berechnung des Streitwertes angefochten wird (ZR 102 Nr. 3 Erw. II.4; ZR 87 Nr. 137). Diese Kognitionsbeschränkung hat zur Folge, dass die Kassationsinstanz nicht in das dem Sachrichter durch §§ 64 ff. ZPO eingeräumte Ermessen eingreifen darf. Vielmehr darf ein Entscheid betreffend die Kosten- und Entschädigungsfolgen im Kassationsverfahren nur aufgehoben werden, wenn die Rechtsauffassung der Vorinstanz direkt unvertretbar erscheint bzw. ein grober Verstoss oder Irrtum bei der Anwendung der einschlägigen Vorschriften, über deren Auslegung insoweit kein begründeter Zweifel bestehen kann, vorliegt (ZR 102 Nr. 3 Erw. II.4 mit Hinweisen). Geht die Klage - wie hier - nicht auf Geldzahlung, ist gemäss § 22 Abs. 1 ZPO der Streitwert massgebend, welchen die Parteien dem Streitgegenstand übereinstimmend beilegen. Sind die Parteien wie vorliegend nicht einig, bestimmt das Gericht den Streitwert nach freiem Ermessen (§ 22 Abs. 2 Satz 1 ZPO). In der Regel ist der höhere Betrag massgebend (§ 22 Abs. 2 Satz 2 ZPO), wobei das Gericht hinsichtlich des Streitwertes nicht an die Angaben der Parteien gebunden ist und diese von Amtes wegen zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren hat (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 6 zu § 22 ZPO; ZR 107 Nr. 28 Erw. 4.4d). Setzt der Richter den Streitwert nach seinem eigenen freien, d.h. pflichtgemässen Ermessen fest, sei es, dass sich die übereinstimmenden Angaben der Parteien als unrichtig erweisen, sei es, dass sich die Parteien hinsichtlich des Streitwerts nicht einig sind, ist ein Nichtigkeitsgrund nur dann gegeben, wenn ein Ermessensmissbrauch oder eine Ermessensüberschreitung vorliegt, d.h. wenn sich der Richter von Gesichtspunkten hat leiten lassen, die nach Sinn und Zweck des Gesetzes nicht in Betracht gezogen werden dürfen, oder wenn er umgekehrt wesentliche Gesichtspunkte grundlos unberücksichtigt gelassen hat. Solches hätte der Beschwerdeführer darzutun (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 52a zu § 281 ZPO; ZR 87 Nr. 137).

Soweit die Beschwerdeführerin mit ihren Vorbringen die Rechtsauffassung der Vorinstanz, wonach für die Streitwertbemessung der Auflösungsklage das Gesamtinteresse der beklagten Gesellschaft massgebend sei, als Verstoss gegen klares materielles Recht im soeben dargestellten Sinne rügen wollte, ist folgendes festzuhalten: Die Vorinstanz hat in ihrer Erwägung VII. betreffend die Kosten- und Entschädigungsfolgen ausgeführt, bei der aktienrechtlichen Anfechtungsklage weiche das Bundesgericht nach ständiger Rechtsprechung vom Grundsatz ab, dass auf den für den Kläger erwachsenen Vermögensvorteil abzustellen sei. Massgebend sei nicht das individuelle Interesse des Klägers an der Gutheissung seiner Rechtsbegehren, sondern das Gesamtinteresse der beklagten Gesellschaft, weil das die Ungültigkeit aussprechende Urteil den angefochtenen Beschluss als Ganzes, gegenüber sämtlichen Aktionären aufhebe (BGE 75 II 149, 66 II 43, 54 II 19). Das die Auflösung einer Aktiengesellschaft aussprechende Urteil entfalte seine Wirkung ebenfalls gegenüber sämtlichen Aktionären und der beklagten Gesellschaft als Ganzes. Deshalb sei für die Streitwertberechnung der aktienrechtlichen Auflösungsklage gleich wie bei der Anfechtungsklage auf das Gesamtinteresse der beklagten Gesellschaft abzustellen (KG act. 2 S. 127 f.). Bis dato hatte das Bundesgericht (zumindest in den publizierten Entscheiden) sich nie mit der Frage des Streitwertes einer aktienrechtlichen Auflösungsklage zu befassen. Das Kassationsgericht hat eine analoge Anwendung der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Streitwertbemessung einer Klage auf Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen auf die Streitwertberechnung einer aktienrechtlichen Auflösungsklage (ebenfalls in einem Fall, wo die Streitwert- und damit Prozessentschädigungs-Festsetzung durch die Vorinstanz als Verstoss gegen klares Recht gerügt wurde) als nicht zu beanstanden gewertet (Kass.-Nr. 94/532 Z vom 04.12.1995 i.S. R. et al. Erw. III.6 S. 15). In Anbetracht dessen, dass keine höchstrichterliche Rechtsprechung zum Streitwert der aktienrechtlichen Auflösungsklage existiert und das Kassationsgericht ein Heranziehen des Gesamtinteresses der beklagten Gesellschaft nicht beanstandungswürdig befand, kann keine Rede davon sein, dass es sich bei der Rechtsauffassung der Vorinstanz um einen groben Verstoss oder Irrtum bei der Anwendung der einschlägigen Vorschriften, über deren Auslegung insoweit kein begründeter Zweifel bestehen kann, handle,

oder die Rechtsauffassung der Vorinstanz direkt unvertretbar erscheine. Die Rüge ist daher unbegründet.

Hinsichtlich der Aktenwidrigkeitsrüge trifft es zwar zu, dass die Beschwerdeführerin entgegen der Feststellung der Vorinstanz (KG act. 2 S. 128 Erw. 2.3) nicht das *Gesamtinteresse* der beklagten Gesellschaft auf mindestens CHF 500 Mio., sondern deren *Unternehmenswert* auf mehr als eine halbe Milliarde Franken geschätzt hat. Allerdings hat die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Auffassung, wonach für die Streitwertberechnung nicht das Gesamtinteresse der beklagten Gesellschaft, sondern alleine ihr Interesse massgebend sei, *ausgehend vom Unternehmenswert ihr Interesse an der Auflösung (welches sie mit dem Wert ihrer Beteiligung an der Beschwerdegegnerin gleichsetzte)* und damit den Streitwert auf zwischen CHF 235 Mio. und 250 Mio. beziffert (HG act. 1 S. 8 f. Ziff. 5). Wenn nun die Vorinstanz den von der Beschwerdeführerin für die Streitwertberechnung ihres Interesses als Berechnungsbasis herangezogenen Unternehmenswert (entsprechend 100%, von dem die Beschwerdeführerin 47% als Streitwert nennt) mit dem nach Auffassung der Vorinstanz massgebenden Gesamtinteresse gleichsetzt, ist dies nicht zu beanstanden, sodass die Rüge ebenfalls fehlgeht, sofern auf diese überhaupt einzutreten ist und man der Beschwerdeführerin nicht bereits ein *venire contra factum proprium* vorhalten müsste, welches keinen Rechtsschutz verdient (§ 50 ZPO). Ist aber das geschilderte Vorgehen der Vorinstanz nicht zu beanstanden, so konnte sie auch kein klares materielles Recht verletzen, indem sie sich bei der Festsetzung des Streitwertes nicht an den rein *zahlenmässig* von den Parteien genannten höheren Streitwert CHF 250 Mio. hielt, sondern die Auffassung derjenigen Partei, welche den höheren Streitwert nannte (i.c. die Beschwerdeführerin) verwarf und ausgehend von der seitens dieser Partei für die Berechnung ihres Interesses (entsprechend einem 47% Anteil an der AG, welche aufgelöst werden soll) verwendeten Berechnungsbasis (Unternehmenswert von über CHF 500 Mio.) auf das *Gesamtinteresse* der AG, welche aufgelöst werden soll, schloss und so einen höheren Betrag als Streitwert bestimmte. Gemäss § 22 Abs. 2 Satz 2 ZPO, der überdies lediglich "in der Regel" gilt, ist denn nicht der höhere *Streitwert*, sondern der höhere *Betrag* massgebend.

Da die Vorinstanz keine "dritte" Schätzung des Streitwertes vorgenommen hat, erübrigt es sich, auf die entsprechenden Rügen und Vorbringen der Beschwerdeführerin (KG act. 1 RZ 59), die demnach an der Sache vorbeigehen, weiter einzugehen (was die Rechtsauffassung betreffend Massgeblichkeit des Gesamtinteresses anbelangt, so wurde diese bereits vorstehend behandelt).

Die Rügen hinsichtlich der Festsetzung der Prozessentschädigung sind somit unbegründet, sofern auf diese eingetreten werden kann.

39. Zusammengefasst erweist sich der vorinstanzliche Entscheid als mit Nichtigkeitsgründen behaftet (oben III.4.2a, b und e, III.17.2a/dd, III.22 sowie III.27.2a und b). Der angefochtene Entscheid ist daher aufzuheben und das Verfahren im Sinne der Erwägungen zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Damit erübrigt sich die Prüfung der an zahlreichen Stellen erhobenen Rüge der Verletzung der richterlichen Fragepflicht in Zusammenhang mit den handelsgerichtlichen Vorwürfen mangelnder Substanziierung (vgl. III.7.2a, III.15.2, III.17.2a/bb, III.20.2c und e, III.23.2). Es steht der Vorinstanz frei, bei ihrem neuen Entscheid auch diese Rügen der Beschwerdeführerin zu beachten, welche bei einer summarischen Betrachtung nicht von vornherein aussichtslos erscheinen, zumal die Vorinstanz bislang keine Substanziierungshinweise erteilt hat (Prot. HG).

IV.

1. Die Kosten des Kassationsverfahrens sind gemäss der auch im Rechtsmittelverfahren anwendbaren Vorschrift von § 64 Abs. 2 ZPO der mit ihren Anträgen unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Ferner ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Beschwerdeführerin für die anwaltlichen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren zu entschädigen (§ 68 Abs. 1 ZPO).

Nach dem vorstehend III.38.2 Ausgeführten besteht kein Grund, für das vorliegende Verfahren von der Streitwertbezeichnung der Vorinstanz von CHF 500

Mio. abzuweichen. Immerhin ist in Anwendung des Äquivalenzprinzips (vgl. Kass.-Nr. AA070010 vom 01.10.2007 Erw. III.3.3) die Gerichtsgebühr für das Kassationsverfahren auf Fr. 250'000.-- zu beschränken (vgl. auch schon Präsidialverfügung vom 13. Juni 2008, KG act. 5).

Was die Höhe der Prozessentschädigung anbelangt, ist einmal der Umstand zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin (nebst einer 4-seitigen Replik auf die 63-seitige Beschwerdeantwort, KG act. 18 resp. 12) von ihren beiden Rechtsvertretern eine umfangreiche Beschwerde (185 Seiten) mit zahlreichen Rügen einreichen liess (KG act. 1) und lediglich mit wenigen davon durchzudringen vermag und daher ihr berechtigter Aufwand für das Beschwerdeverfahren entsprechend gering ausfiel resp. ein Grossteil des betriebenen Aufwandes nicht "notwendig" (im Sinne von § 2 Abs. 3 AnwGebV) war. Bereits aus diesem Grunde ist der gemäss § 3 Abs. 1 Anwaltsgebührenverordnung berechnete Betrag (Fr. 2'556'400.--) einmal in Anwendung von § 3 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 AnwGebV um einen Drittel herabzusetzen (entsprechend Fr. 1'704'266.--) und rechtfertigt sich auch bei der Anwendung von § 12 Abs. 1 AnwGebV die Bemessung im unteren Rahmen, somit auf einen Drittel der Grundgebühr, folglich Fr. 568'088.--. Das verbleibende offensichtliche Missverhältnis zwischen Streitwert und dem für das Kassationsverfahren notwendigen Aufwand der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin ist gemäss § 2 Abs. 3 der AnwGebV durch Herabsetzung auf Fr. 300'000.-- auszugleichen.

2. Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Demnach ist gegen ihn die Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 72 ff. BGG an das Bundesgericht nur unter den in Art. 93 BGG genannten Voraussetzungen zulässig. Ob diese erfüllt sind, entscheidet das Bundesgericht.

Das Gericht beschliesst:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 7. Mai 2008 aufgehoben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr für das Kassationsverfahren wird festgesetzt auf Fr. 250'000.--.
3. Die Kosten des Kassationsverfahrens werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.
4. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin für das Kassationsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 300'000.-- zu entrichten.
5. Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 90 ff. BGG innert 30 Tagen nach dessen Empfang schriftlich durch eine Art. 42 BGG entsprechende Eingabe Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG an das Schweizerische Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, erhoben werden. Der Streitwert beträgt Fr. 500 Mio.

Hinsichtlich des Fristenlaufes gelten die Art. 44 ff. BGG.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, sowie an das Handelsgericht des Kantons Zürich (HG050115), je gegen Empfangsschein.

KASSATIONSGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

Die jur. Sekretärin: